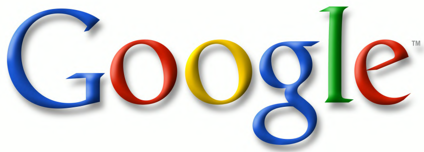

Google

FOR TX
F





GERMANY

Kritische Uebersicht

der

schweizerischen

Handels- und Wechselgesetzgebung

von

Dr. jur. Heinrich Fick,
Professor an der Universität Zürich.

(Ein Anhang enthält: den Concordats-Entwurf einer Schweizerischen Wechsel-Ordnung mit Gegenüberstellung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und sämmtliche Gesetze einzelner Kantone, welchen der Concordats-Entwurf zu Grunde liegt.)

Erlangen,
Verlag von Ferdinand Enke.
1862.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit verdankt einer zweifachen äußeren Veranlassung ihre Entstehung.

Zunächst war eine Pflicht gegen die Redaktion der in Erlangen bei Ferdinand Enke erscheinenden Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht zu erfüllen. In Band III dieser Zeitschrift hatte ich eine Darstellung des Schweizerischen Wechselrechts nach seinen Quellen unternommen. Auf die beiden ersten Abschnitte: „Schweizerische Gebietstheile ohne Wechselrecht," Bd. III pag. 1 bis 10 und: „Schweizerische Gebietstheile mit französischem Wechselrecht" Bd. III pag. 11 bis pag. 46 umfassend, sollte in einem dritten Abschnitte die Darstellung des Wechselrechts in den Kantonen mit selbstständigen deutschen Wechselordnungen, und in einem vierten Abschnitte eine ausführliche Besprechung des Konkordats-Entwurfs und der sich an ihn anlehnenden Kantonalgesetze folgen.

Dieser Verpflichtung glaube ich nachgekommen zu sein. Der 4. Abschnitt der nachfolgenden Arbeit ent-

spricht vollkommen dem, was nach jenem Plane den 3. Abschnitt gebildet haben würde; er enthält eine historische und kritische Uebersicht des Wechselrechts der 5 Kantone der deutschen Schweiz, in welchen unabhängig vom Konkordats-Entwurf Wechselordnungen zu Stande gekommen sind. Ebenso glaube ich im 5. Abschnitt genau das geliefert zu haben, was nach jenem früheren Plane den 4. Abschnitt ausgemacht haben würde.

Die drei ersten Abschnitte der nachfolgenden Arbeit enthalten eine Erweiterung der ursprünglichen Aufgabe. Die äußere Veranlassung zu dieser Erweiterung war eine am 4. Okt. 1861 an mich ergangene Aufforderung des eidgenössischen Justiz-Departements in Bern, mich in einem einläßlichen Gutachten über die Frage zu äußern, ob überhaupt eine einheitlich nationale Gestaltung der Gesetzgebung auf den Gebieten des Handels- und Wechselrechtes wünschbar und zweckmäßig sei, und ob sich der Ausführung einer solchen entscheidende Schwierigkeiten und Bedenken in den Weg stellen würden. Diesem ehrenvollen Auftrage glaubte ich nur so entsprechen zu können, daß ich dem auf die Frage selbst eingehenden deducirenden Theile des Gutachtens eine kritische Darstellung des gegenwärtigen Handels- und Wechselrechtszustandes der Schweiz voranstellte. Eine solche Darstellung erforderte daher nicht nur eine Rekapitulation, Fortsetzung und Vollendung der früheren Arbeit, sondern auch die Ausdehnung derselben auf das gesammte Gebiet des Handelsrechts.

Die nachfolgende kritische Uebersicht ist im Wesentlichen wörtlich diesem ersten umfassenderen Theile des

Gutachtens entnommen, das ich am 23. April dieses Jahres dem hohen eidgenössischen Justiz-Departement zu überreichen die Ehre hatte. Neu hinzugekommen sind die zahlreichen Anmerkungen, welche abgesehen von einzelnen specielleren Ausführungen fast nur Gesetzesstellen enthalten.

Für einen größeren Leserkreis war der Abdruck einzelner Gesetzesstellen unentbehrlich. Selbst dem Fachmann werden schwerlich in demselben Maaße, wie der Behörde, für welche das Gutachten bestimmt war, die Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, welche ich im Texte allegire, zum Nachschlagen zu Gebote stehen. Ich glaube daher kaum den Vorwurf befürchten zu müssen, daß ich in dieser Beziehung des Guten zu viel gethan habe. Vielleicht wird umgekehrt mancher Leser unangenehm davon berührt sein, daß ich nicht überall, wo ich aus Gesetzen citire, die sich weder im Anhang noch in einem der bekannteren Sammelwerke (Siegel, Meißner, Treitschke, Leuthy, Kletke) finden, die betreffenden Stellen in den Noten wörtlich beigefügt habe.

Jedenfalls wird der Mehrzahl der Leser der Anhang eine willkommene Beigabe sein. Er bildet insofern ein in sich abgeschlossenes Ganze, als er die gesammte neuere schweizerische Wechselgesetzgebung soweit sie auf der Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung ruht, vollständig wiedergiebt. Dem Konkordats-Entwurf stellte ich die allgemeine deutsche Wechselordnung zur Seite, weil sich nur auf diesem Wege ein völlig deutliches Bild von seiner Entstehung aus der letzteren bequem gewinnen läßt. Ebenso wie die in den verschiedenen deutschen Einführungsgesetzen enthaltenen

Texte der allg. d. W. O. in Orthographie und ähnlichen vorwiegend bloß für das Auge bemerkbaren Redaktionsfragen vielfach von einander abweichen, so sind auch in denjenigen Stellen der Kantonalgesetze, welche ich als wörtlich gleichlautend mit dem Entwurfe nicht besonders abdrucken ließ, sehr viele derartige kleine Abweichungen von dem Texte des Entwurfs enthalten. Im Anhange ist derselbe genau der halb officiellen Ausgabe von Burkhardt-Fürstenberger entsprechend wiedergegeben. Beim Abdruck der allg. d. W. O. habe ich mich ebenso genau an die Orthographie und sonstige Schreibweise gehalten, welche sich im officiellen Reichsgesetzblatt vom 24. Nov. 1848 vorfindet.

Zürich, 5. August 1862.

Dr. jur. Heinrich Fick.

Ausführliches Inhaltsverzeichniß.

Kritische Uebersicht der Schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen. Für die ganze Schweiz wirksames Handels= und Wechselrecht.

§. 1.

Schwierigkeit der Aufgabe S. 1—3.

§. 2.

In wie weit bis jetzt ein gemeinsames Handelsrecht der Schweiz zu Stande gekommen ist S. 3—13.

§. 14.

Handelsrecht der Stadt Basel S. 54—59.
(Vergleichung mit dem St. Galler und Zürcher Recht.)

§. 15.

Handelsrecht der übrigen Gebietstheile der deutschen Schweiz S. 59—62.

IV. Abschnitt.

Partikulares Wechselrecht der deutschen Schweiz unabhängig vom Konkordats-Entwurf.

§. 16.

Uebersicht der Wechselrechtsquellen für die deutsche Schweiz S. 62—64.

§. 17.

Vergleichende Darstellung der 5 partikularen deutsch-schweizerischen Wechselordnungen.

§. 18.

B. Zusammenhang der Züricher mit der St. Galler W. O. S. 69—73.

§. 19.

Fortsetzung. Von der Regreß- und Wechselklagverjährung insbesondere S. 73—78.

§. 20.

C. Zusammenhang der Baseler mit der Züricher W. O.

a. Abändernde Bestimmungen der Baseler W. O., welche mit der Augsburger oder St. Galler W. O. übereinstimmen S. 78—81.

§. 31.

Fortsetzung. Zusätze zur allg. d. W. O. von zweifelhaftem Werthe S. 122 und 123.

§. 32.

F. Wirkliche Verbesserungen resp. Vervollständigungen auf dem Gebiete des materiellen Wechselrechts S. 123—130.

§. 33.

G. Das processualische Wechselrecht des Konkordatsentwurfs S. 130—135.

Anhang.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen. Für die ganze Schweiz wirksames Handels- und Wechselrecht.

§. 1.

Schwierigkeit der Aufgabe.

Wohl kein Land der Erde wird so viel bereist, und nach allen Richtungen hin von Gelehrten und Ungelehrten durchforscht und besprochen, als die Schweiz. Die Literatur, welche es sich zur Aufgabe stellt, schweizerische Staats-, Volks- und Rechts-Zustände darzustellen, ist massenhaft*). Kein Land der Erde, ja nicht einmal die nordamerikanische Union, die wegen ihres Zeitungsfiebers sprüchwörtlich ist, kommt im Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Schweiz gleich an periodischen Blättern**),

---

*) In dem „Archiv für schweizerische Statistik," welches überhaupt nur in 2 Jahrgängen 1860 und 1861 von Friedrich von Taur in Zürich herausgegeben worden ist, findet sich ein höchst wahrscheinlich nicht vollständiges Verzeichniß der in diesen beiden Jahren erschienenen Jahresberichte, Monographien und größeren Werke über schweizerische Verhältnisse, welches 578 Nr. zählt. Ueber ältere ausschließlich Recht betreffende Werke ist Walther's Handlexikon sub voce Schweizerisches Recht zu vergleichen.

**) In Nr. 2 (Jahrgang 1861) des eben erwähnten Archivs für schw. Statistik werden nicht weniger als 300 Blätter der Reihe

die es sich fast sämmtlich zur Aufgabe machen, das Volk über seine Staats- und Rechts-Einrichtungen aufzuklären. In der neuesten Zeit haben es sich sogar zwei Organe, die in Basel erscheinende Zeitschrift für schweizerisches Recht *), und das Archiv für Schweizerische Statistik **) eigens zur Aufgabe gemacht, auf dem Gebiete des Rechts und der Gesetzgebung die Schweiz als ein Ganzes ins Auge zu fassen, die Uebersicht über das Ganze zu erleichtern. Dennoch giebt es vielleicht kein Land, in welchem es in dem Maße, wie für die Schweiz, mit Schwierigkeiten verbunden ist, sich ein Gesammtbild seines privatrechtlichen Zustandes, und somit auch derjenigen Seite desselben, mit der wir es hier zu thun haben, zu verschaffen. Bis zur Stunde ist meines Wissens mein Versuch (in Goldschmidt's Zeitschrift Band III pag. 1 bis 46), ein solches Gesammtbild auf dem Gebiete des schweizerischen Wechselrechtes zu entwerfen, der einzige***) in dieser Art und noch obendrein unvol-

---

nach aufgezählt, welche in regelmäßigen höchstens einmonatlichen Zwischenräumen erscheinen. Kolb in seiner Statistik pag. 335 berichtet, daß in Oesterreich $6^1/_2$, im Königreich Sachsen 110, in der amerikanischen Union 104 und in der Schweiz 224 periodische Blätter auf je eine Million Einwohner kommen.

*) Diese für schweizerische Rechtsquellen höchst bedeutende Zeitschrift ist 1852 von Fr. Ott, Dav. Rahn, Prof. J. Schnell und Prof. Fr. v. Wyß gegründet und seitdem ununterbrochen (jährlich ein starker Oktavband) fortgesetzt worden.

**) Seit dem Jahre 1862 ist diese bis dahin monatlich erscheinende Zeitschrift mit der wöchentlich 2mal in Zürich erscheinenden schweizerischen Handels- und Gewerbezeitung verschmolzen worden unter dem Titel: „Schweizerische Eisenbahn- und Handelszeitung."

***) Eine ältere Arbeit, die wenigstens dem Titel nach vermuthen läßt, daß sie auch für Handels- und Wechselrecht eine Uebersicht des gesammten schweizerischen Rechtszustandes zu geben versuche, ist ein in Zürich in den Jahren 1727 bis 1746 in 4 starken Quartbänden erschienenes Werk von H. J. Leu, „eydgenössisches Stadt- und Land-Recht, darin der XIII und zugewandten Löbl. Städt und Orten „der Eydgenosschaft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellt und mit „Anmerkungen erläutert werden." Diese gewiß zu ihrer Zeit sehr

lendet geblieben. Ich bin demnach, indem ich es jetzt versuche, dieses Gesammtbild auf dem Gebiete des schweizerischen Wechselrechts zu vollenden und auf das ganze Gebiet des schweizerischen Privat-Handelsrechts auszudehnen, aller Vorarbeiten und äußeren Hülfsmittel gänzlich entblößt und lediglich auf meine eigenen höchst mühseligen Nachforschungen in den bändereichen Gesetzsammlungen der einzelnen Kantone und Halbkantone hingewiesen. Ich werde daher mit vollem Rechte auf Nachsicht Anspruch machen können, wenn mir von anderer Seite her Mängel und Lücken nachgewiesen werden würden.

§. 2.

In wie weit bis jetzt ein gemeinsames Handelsrecht der Schweiz zu Stande gekommen ist.

Wie überall, so läßt sich auch in der Schweiz das Privatrecht auf drei Quellen, d. h. auf drei Formen, in denen sich der Urquell jedes Rechts, die Rechtsüberzeugung des Volks, offenbart, zurückführen: Gesetz, Gewohnheit und Wissenschaft. Die eigenthümliche Verfassung und die eigenthümlichen historischen Verhältnisse der Schweiz haben es aber bis jetzt im Gegensatze zu fast allen andern Staaten mit sich geführt, daß keine dieser Quellen, ein auch nur in subsidium für den Gesammtstaat, für alle Kantone gemeinsames Privatrecht erzeugen konnte. Gerade hiedurch ist die Schweiz von ähnlichen bundesstaatlichen Gebilden, wie die amerikanische Union, und das ehemalige deutsche Reich, wesentlich unterschieden. Noch jetzt ist für Deutschland, obgleich längst die bundesstaatliche Form des deutschen Reichs mit seinem letzten Reste einer Ge-

---

verdienstvolle Arbeit entspricht durchaus nicht den Erwartungen, zu welchen der Titel veranlaßt. Sie enthält vorzugsweise römisches und philosophisches Recht. Was Handels- und Wechselrecht betrifft, so ist zwar im Bd. IV (vom Jahr 1746) tit. 6 pag. 165 bis 189 ein besonderer Abschnitt über Wechselrecht, der aber von schweizerischem Rechte nur die St. Galler W. O. von 1717 und tit. 18 der Edits civils für Genf gelegentlich erwähnt.

sammtgesetzgebung und gemeinsamer höchster Gerichte dem noch mehr lockern Verbande des bloßen Staatenbundes gewichen ist, in der deutschen Rechtswissenschaft eine einheitliche Macht geblieben, durch welche eine große Reihe privatrechtlicher Normen, als in subsidium für alle Länder des ehemaligen deutschen Reiches gemeinsam geltend erhalten und weiter entwickelt werden.

In ganz ähnlicher Weise ist auch das halb dem Gewohnheits- halb dem Wissenschaftsrechte angehörige englische common law eine für die nordamerikanische Union subsidiär wirkende einheitliche Rechtsquelle. Ja es scheint sich hier theils im Anschluß an hervorragende einheimische Literaturprodukte (man denke an die Werke von Story und Kent), theils durch Vermittelung des höchsten Gerichtshofes der vereinigten Staaten, der in letzter Instanz in sehr vielen mit Privatrecht zusammenhängenden Fragen zu entscheiden hat, ein von dem specifisch englischen common law verschiedenes, specifisch amerikanisches Subsidiarrecht entwickeln zu wollen. In der Schweiz dagegen hat bisher selbst nicht einmal die Wissenschaft eine nur einigermaßen namhafte, für die ganze Eidgenossenschaft gemeinsame Thätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts entwickeln können.

Fassen wir die drei verschiedenen Rechtsquellen mit besonderer Bezugnahme auf ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht der Schweiz etwas näher ins Auge.

Die gesetzgebende Gewalt in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse steht fast ausschließlich den Kantonen zu. Unter den Gegenständen, deren Regelung durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 der gesetzgebenden Gewalt der Eidgenossenschaft vorbehalten ist, giebt es nur wenige, die überhaupt eine privatrechtliche Seite darbieten; und selbst bei diesen wenigen, wozu namentlich das Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Münz-Wesen zu rechnen ist*), hat sich bis jetzt die gesetz-

*) Sämmtliche das Post- Eisenbahn- und Telegraphenwesen betreffenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen bis ins Jahr 1860 sind zusammengestellt in Bd. III der „Sammlung eidg. Gesetze ꝛc.“ von Simon Kaiser. Zürich 1860. pag. 1 bis 242. Die das Münzwesen betreffenden Bundesgesetze ꝛc. ebendaselbst Bd. II pag. 485

gebende Gewalt des Bundes nur ausnahmsweise mit den einschlagenden privatrechtlichen Fragen befaßt.

Von Entscheidungen privatrechtlicher Fragen auf dem Gebiete des Handelsrechts, durch eidgenössische Gesetzgebung dürften wohl nur folgende angeführt werden können:

1) Art. 8 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. resp. 10. Mai 1850 (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze 2c. I 305), wonach Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, nach dem Wortlaute zu halten sind, Lohnverträge aber nur auf den gesetzlichen Münz-

---

bis 514. Ueber das Eisenbahnwesen insbesondere ist eine anonyme Schrift zu vergleichen, welche 1861 in Zürich bei Kiesling erschienen ist, unter dem Titel: „Die Rechte des Staats in Eisenbahnangelegenheiten der Schweiz." Abgesehen von der Expropriation ist die Regelung aller das Eisenbahnwesen betreffenden privatrechtlichen Fragen durch die vom Bunde ausgehenden Gesetze der Kantonalgesetzgebung überlassen und auch diese hat sich bis zur Stunde, abgesehen von den in den Koncessionen enthaltenen besonderen Bestimmungen für jede einzelne Bahn, nur sehr wenig damit befaßt; wenigstens ist die Kardinalfrage, in wie weit durch Transportreglements die kontraktlichen Verpflichtungen, welche die Bahnverwaltungen nach den für gewöhnliche Transportunternehmungen (Frachtvertrag, Speditionsvertrag) geltenden Rechtsgrundsätzen treffen würden, wegbedungen oder modificirt werden können, noch nirgends principiell entschieden. Vgl. pag. 84 a. a. O. Ueber einen Entwurf zu einem diese Frage berührenden Gesetz für den Kanton Bern von 1861 vergl. Goldschmidt's Zeitschrift Bd. V pag. 322.

Was das Telegraphenwesen betrifft, so hat umgekehrt die Bundesgesetzgebung, indem sie die Telegraphenanstalten ganz in derselben Weise, wie die Post, zu einem Monopol des Bundes erhoben hat (vergl. Art. 1 des Gesetzes vom 19. resp. 20. Dezember 1854), die Regelung desselben, sowohl nach seiner staatsrechtlichen als privatrechtlichen Seite, der Bundesgewalt vorbehalten und der Kantonalgesetzgebung nichts davon überlassen.

fuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden dürfen.

2) Art. 10 desselben Gesetzes, wonach Niemand gehalten sein soll, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon= und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

3) Art. 2 und Art. 24 der Bundesrathsverordnung vom 17. Februar 1859 (Amtl. Smlg. VI 214) „über die Benutzung der elektrischen Telegraphen in der Schweiz," wonach „die Telegraphenverwaltung" „keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Korrespondenz" „übernimmt" und sogar zur Rückerstattung der bezalten Gebühr für ein Telegramm, welches verloren gegangen oder verstümmelt oder noch später, als es mit der Post hätte befördert werden können, angekommen ist, nur verpflichtet ist, wenn die Forderung innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend gemacht wird, und die Schuld nicht den Telegraphen solcher Staaten, mit welchen die Schweiz nicht durch besondere Verträge verbunden ist, zur Last fällt.

4) Die Bestimmungen Art. 12 bis 19 des Gesetzes über das Postregale vom 2. resp. 4. Brachmonat 1849 (Amtl. S. I 98) und Art. 2 und 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. September 1849 (Amtl. S. I 154) bezüglich auf das Gepäck der Reisenden. Auch diese qualificiren sich insgesammt als sehr wesentliche Milderungen derjenigen kontraktlichen Verpflichtungen, welche den Bund als ein mit dem Publikum verkehrendes Vermögenssubjekt, an und für sich nach den sonst geltenden privatrechtlichen Grundsätzen treffen würden.

Nach diesen sub 4 angeführten Bestimmungen fällt jede Entschädigungspflicht der Postanstalt weg 1) für Verlust oder Verspätung nicht eingeschriebener Briefe, 2) für Verlust oder Verspätung solcher Gegenstände, die nicht als Reisegepäck und gleichwohl ohne Werthangabe der Post aufgegeben werden, 3) für Verspätung von Personen, 4) für Verspätung von nicht besonders rekommandirten Paketen und Geldern, und zwar in allen diesen Fällen selbst dann, wenn der Schaden von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet ist. Ist der Scha=

den nicht durch Verschulden eines Postbeamten oder Bediensteten herbeigeführt, so soll auch in allen übrigen Fällen die Entschädigungspflicht wegfallen. In den wenigen Fällen, in denen hienach überhaupt noch von Entschädigungspflicht die Rede sein kann, ist noch für weitere Beschränkung dieser Pflicht durch peremptorische Reklamations- resp. Verjährungsfristen (von 30 Tagen, 90 Tagen, resp. 1 Jahr), und in Ermangelung von besonderen Werthangaben (z. B. beim Reisegepäck) durch Maximalsätze gesorgt. —

Offenbar liegt in diesen Bestimmungen eine sehr wesentliche Milderung der kontraktlichen Pflichten, welche die Post als Transportunternehmer nach den Grundsätzen des französischen Rechts und nach den damit mehr oder weniger übereinstimmenden Grundsätzen fast aller neuern Partikulargesetzgebungen treffen würden. Gegenüber einer abstrakt logischen Deduktion aus den Grundsätzen des römischen Rechts über absolute Willensunfähigkeit juristischer Personen und über Nichthaftung eines conductor operis resp. locator operarum, der weder nauta noch caupo noch stabularius ist, und auch weder selbst gehandelt hat, noch sich in culpa in eligendo befindet, würde freilich umgekehrt selbst in dieser äußerst beschränkten Haftbarkeit eine Vermehrung der nach sonstigen Rechtsgrundsätzen begründeten kontraktlichen Pflichten der Postanstalt liegen.

Uebrigens dürfte es bei allen sub 1 bis 4 angeführten bundesgesetzlichen Privatrechtsnormen sehr zweifelhaft sein, ob und in wie weit die Kantonalgerichte *) denselben bei Entscheidung vorkommender Fälle vor etwaigen abweichenden kantonalen Rechts-

*) Daß die Kantonalgerichte auch in Fällen, für welche die sub 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen maßgebend sein sollen, zu entscheiden haben, geht aus dem Bundesgesetz betreffend den Gerichtsstand für Civilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden vom 20. Wintermonat 1850 hervor, indem hienach rein privatrechtliche Klagen gegen den Bund, wenn das Streitobjekt den Werth von francs 3000 nicht erreicht, den gewöhnlichen Gerichten desjenigen Kantons überwiesen sind, wo die betreffende eidgenössische Central- oder Kreisverwaltung ihren Sitz hat.

bestimmungen den Vorzug geben werden. So hat sich z. B. das Zürcherische Privatrechtsgesetzbuch in §. 981*) über die Bestimmung des citirten Art. 8 des Münzgesetzes hinweggesetzt, indem es umgekehrt Verträge in fremden Münzsorten nicht nach dem Wortlaute gehalten wissen will; und es ist bis jetzt noch gar Niemandem eingefallen, sich dem §. 981 gegenüber auf das Bundesgesetz zu berufen.

Von eidgenössischen Konkordaten, die wenigstens ein hypothetisch gemeinsames Recht bilden, schlagen nur zwei in das Gebiet des Handelsrechts ein:

1) Das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852, das zuerst von den Kantonen Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Aargau und Neuenburg abgeschlossen und sukcessiv auch von den Kantonen Baselland und Waadt, Baselstadt, Thurgau und St. Gallen angenommen wurde (vgl. Amtl. S. Bd. IV pag. 210. 362. V 122. 178. VI 455). Dies Konkordat enthält in nur 18 §§ im Allgemeinen sehr zweckmäßige Bestimmungen, durch welche sowohl die materiellen Voraussetzungen (Aufzählung der Krankheiten und Fixirung der Währschaftsfristen auf 20 resp. 30 Tage seit Uebergabe) als die processualische Behandlung (Konstatirung des Thatbestandes ꝛc.) der actio redhibitoria für die 2 Klassen des Viehhandels (mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh) geregelt werden, welche für die Schweiz vorzugsweise von Bedeutung sind.

---

*) „Ist die Leistung eine Geldsumme, so genügt regelmäßig die Bezahlung in landesüblichen Münzsorten und zwar, wenn die Bezeichnung der Summe in einer fremden Münzsorte oder nach einem fremden Münzfuße geschehen ist, nach dem Kurspreiße des genannten Geldes an dem Tage der Erfüllung."

„Ist aber die Zahlung in fremdem Gelde in erlaubter Weise fest bestimmt worden (z. B. durch die Klausel „effektiv"), so kann der Gläubiger die wortgetreue Erfüllung fordern." Der Theil des privatrechtlichen Gesetzbuchs, der diese Bestimmung enthält, datirt vom 15. April 1855 (in Kraft seit 1. Juli 1855), also 5 Jahre nach der entgegengesetzten Bundesbestimmung.

Leider entscheidet das Konkordat nicht die Frage, ob diese Bestimmungen, so weit sie von den sonst geltenden Grundsätzen über die actio redhibitoria abweichen, als jus singulare auch zu Gunsten des Verkäufers oder bloß des Käufers zu betrachten sind, oder mit andern Worten, ob sie gegenüber der Kantonalgesetzgebung ein absolutes Maß oder bloß ein Minimum der Haftpflicht des Verkäufers in Beziehung auf Fehler der beiden Thierarten feststellen. Vgl. hierüber Schauberg's Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege Bd. XIV pag. 430 und 431. Eine Mehrheitsentscheidung des O. G. in Zürich sprach sich für die letztere Auffassung (minimum) aus. Nach §. 1424 des Zürcherischen Privatgesetzbuchs („Sind bei dem Verkauf von Pferden oder von Rindvieh, abgesehen von der Haft für die gesetzlichen Gewährsmängel, bestimmte Eigenschaften versprochen worden, deren Mängel die Nachwährschaft begründet, so kommen dafür die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze zur Anwendung"), würde umgekehrt nach dem argumentum a contrario anzunehmen sein, daß abgesehen von speciell versprochenen Eigenschaften der Käufer bei andern als den im Konkordat namhaft gemachten Mängeln auch dann kein Redhibitionsrecht haben solle, wenn es ihm nach den sonst geltenden Grundsätzen zustehen würde.

2) Das Konkordat zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 3. December 1856, welches zuerst von den Kantonen: Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob- und nid dem Walde), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf abgeschlossen und nachher von Aargau angenommen wurde (vgl. Amtl. S. Bd. V pag. 494 und 564).

Der Schutz, den dies Konkordat, aus nur 9 kurzen Artikeln bestehend, gewährt, ist in sehr enge Grenzen eingeschlossen. 1) Er bezieht sich nur auf die Werke der Kunst und Literatur, welche entweder innerhalb der konkordirenden Kantone verlegt resp. herausgegeben werden, oder zwar auswärts publicirt aber von einem Bürger dieser Kantone verfaßt sind, in welchem letzteren Falle gewisse Formalitäten (Deposition eines Exemplars

und amtliche Bekanntmachung) zu beobachten sind. 2) Die Schutzfrist erlischt beim Tode des Autors, wenn das Werk schon dreißig Jahre vor dem Tode publicirt war, außerdem nach Ablauf von 30 Jahren seit der Publikation, wenn es überhaupt noch bei Lebzeiten des Verfassers publicirt war, und 30 Jahre seit dem Tode des Verfassers, wenn es erst nach dem Tode aber innerhalb der ersten 10 Jahre publicirt war. 3) Das maximum der Strafe, welche neben der Entschädigung des Autors und der zu Handen des Autors auszusprechenden Konfiskation der vorräthigen Exemplare gegen contrefaçon verhängt werden kann, sind francs 1000.

Auch in diesem Konkordate ist nicht klar ausgesprochen, ob diese Schutzmaßregeln bloß ein minimum oder ein absolutes Maß des Schutzes gegenüber der Kantonalgesetzgebung sein sollen. Für Ersteres spricht die Natur der Sache, auf Letzteres aber scheint der Art. 8 hinzudeuten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen (Gegenrecht und mäßige Eingangszölle) eine Ausdehnung des Schutzes durch Staatsvertrag mit anderen Staaten speciell vorbehalten ist.

Der Inhalt dieser Konkordate kann wenigstens insofern als ein hypothetisch für die ganze Schweiz wirkendes Recht angesehen werden, als erstens allen Kantonen der Beitritt offen steht, und zweitens derselbe nach einmal erklärtem Beitritt durch eine für die ganze Schweiz wirksame Autorität gegen Verletzung in Schutz genommen wird. Vgl. Art. 7 pos. 2 und Art. 90 Nr. 2*) der Bundesverfassung.

Der Versuch, ein solches hypothetisch gemeinsames Recht auf dem Gebiete des Wechselrechtes zu schaffen, ist für einmal als gescheitert zu betrachten. Der durch die Konferenzen verschiedener Kantone im Jahre 1854 und 1856 zu Stande gebrachte Entwurf einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung,

*) „Er“ (nämlich der Bundesrath) „hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.“

auf den ich später wieder zurückkommen werde, ist bis jetzt überhaupt nur in vier Kantonen, Aargau, Solothurn, Bern und Luzern der kantonalen Wechselgesetzgebung zu Grunde gelegt, nirgends aber als Konkordat publicirt, und noch weniger als Konkordat unter den Schutz der Bundesgewalt gestellt worden. Die schweizerische Wechselgesetzgebung ist daher noch ebenso wie die gesammte übrige Handelsgesetzgebung, wenn man von den ganz wenigen oben registrirten bundesgesetzlichen und konkordatmäßigen Bestimmungen absieht, eine rein kantonale.

Für die Gewohnheitsrechtsbildung, soweit sie in der Rechtspflege, in den Aussprüchen der Gerichte ihren Ausdruck findet, hat es bis jetzt noch mehr, als für die Gesetzgebung, an einem einheitlichen Organe gemangelt, das für die ganze Schweiz auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts wirksam geworden wäre. Von Bundesgerichtsurtheilen, die in diese privatrechtlichen Gebiete einschlagen, ist bis jetzt, obgleich nach §. 47 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 *) des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1849 über die Or-

---

*) Die hier einschlagenden Bestimmungen lauten:

„Das Bundesgericht beurtheilt:

1) „Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind
   a) „zwischen Kantonen unter sich;
   b) „zwischen dem Bunde und einem Kanton;
   c) „zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde;

„auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung.

2) „Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat.

4) „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichts unterworfen werden.

6) „Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundes legen wird.

ganisation der Bundesrechtspflege die formelle Möglichkeit dazu vorhanden wäre, noch gar nichts verlautbart *). Der Gerichtsgebrauch ist auf diesen Gebieten eben so, wie die Gesetzgebung, ein rein kantonaler oder noch engern Kreisen angehöriger geblieben.

Was dagegen die Gewohnheitsrechtsbildung anbetrifft, welche nicht im Gerichtsgebrauche, sondern unmittelbar in den Uebungen und Anschauungen des Volkes d. h. für unsere Gebiete, in denen des Handelsstandes ihren Ausdruck findet, so ist sie zu einem großen Theile, ähnlich wie die Entwickelung der Volksdialekte, schon ihrer Natur nach auf ganz enge Kreise (Orts-Herkommen, Platz-Usancen) beschränkt. Soweit sie aber, ähnlich der Entwickelung der Schriftsprachen, naturgemäß weit über die Grenzen des einzelnen Kantons hinausragt, tritt ihrer einheitlichen Gestaltung für die ganze Schweiz, wenn auch in weit geringerem Maße ganz derselbe Umstand hindernd in den Weg, der es bis jetzt auch der Rechtswissenschaft unmöglich gemacht hat, ihre einigende Kraft für die Schweiz zu offenbaren.

Wie die Schweiz sprachlich und stammlich unter zwei wesentlich verschiedene Völkerfamilien, die germanische und die romanische getheilt ist, so gehört sie auch in Rechtsanschauung und Rechtswissenschaft zwei großen Kulturkreisen an, die außer-

7) „Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen werden."

*) Herr Obergerichtspräsident Ullmer in Zürich, der sich um Sichtung und Sammlung der Praxis des Zürcher Obergerichts auf dem Gebiete des Civilprozeßrechts (Der Zürcher'sche Civilprozeß Zürich 1861) ein großes Verdienst erworben hat, ist im Begriffe eine ähnliche Arbeit für das gesammte Bundesrecht, soweit es auf der Praxis des Bundesraths und des Bundesgerichts beruht, zu publiciren. Seiner Privatmittheilung verdanke ich die Notiz, daß die ziemlich umfangreichen ungedruckten Protokolle des Bundesgerichts, die er bereits vollständig eingesehen und excerpirt hat, auch nicht eine in das Gebiet des Handels- oder Wechselrechts einschlagende Entscheidung enthalten.

halb der Schweiz ihre Mittelpunkte haben. In ihrer gesammten Privatrechtsbildung, und so auch für die Gebiete des Handels- und Wechselrechts gehört die eine weit größere Hälfte der Schweiz zu dem großen deutschen Kulturkreis, der gegenwärtig nur noch in Literatur und Wissenschaft einen idealen an keinen bestimmten Ort gebundenen Centralpunkt hat. Die andere weit kleinere Hälfte gehört zu dem französisch-romanischen Kulturkreise, der schon seit Louis XIV. und noch mehr seit der ephemeren Weltherrschaft Napoleons I. seinen höchst realen Mittelpunkt in Paris hat.

Die Grenzen dieser zwei ungleichen Hälften fallen nur zum Theil mit den Sprachgrenzen zusammen. Die Kantone Wallis und Freiburg gehören ganz, auch mit ihren gar nicht unbeträchtlichen deutschen Kantonstheilen zu der letzteren kleineren Hälfte. Dagegen gehört ganz Graubünden einschließlich seiner romanischen und italienischen Gebiete zu der größeren ersteren Hälfte. Von den Kantonen mit verschiedenen Sprachgebieten ist überhaupt Bern der einzige, der auch hinsichtlich seiner Rechtsentwickelung unter die beiden großen Kulturkreise, denen die Schweiz angehört, getheilt ist.

Dieses Getheiltsein der Schweiz unter die zwei großen Kulturkreise West- und Mitteleuropa's hat bis jetzt die einheitliche Gestaltung in Rechtsübung und Rechtswissenschaft sogar auf denjenigen Rechtsgebieten gehemmt, welche am allerwenigsten von allen den Gegensätzen der Abstammung, der Sprache, der Religion und historischer Traditionen abhängen, in denen sich überhaupt die Völker-Individualitäten ausprägen. Trotz des gewissermassen kosmopolitischen Charakters der usuellen und theoretischen Grundlagen des Handels- und Wechselrechts ist daher selbst in dieser Richtung die Schweiz in jene beiden ungleichen Hälften oder große Gruppen von Partikularrechten gespalten, von denen eine jede wieder in eine Reihe von kleinern Gruppen zerfällt, nach denen sich die vielgestaltigen partikularen Handels- und Wechselrechte der einzelnen Kantone und Kantonstheile übersichtlich darstellen lassen.

setzes sur la procédure civile) und mit organisatorischen Bestimmungen über das Handelsgericht, insbesondere mit Einführung eines mehr demokratischen Wahlmodus beschäftigt zu haben.

Die Berner Gesetzgebung hat dagegen auch in dieser Richtung das französische Handelsrecht unverändert gelassen.

Was die Organisation der Handelsgerichte betrifft, so scheinen hier von Anfang an bis jetzt die Art. 640 und 641 des c. d. c. in Anwendung gekommen zu sein, wonach in subsidium die gewöhnlichen Civilgerichte die Funktionen der Handelsgerichte zu übernehmen haben. Was den Handelsprozeß betrifft, so sind in dem Gesetze vom 31. Heumonat 1847, durch welches für den ganzen Kanton ein neues Civilproceßgesetzbuch eingeführt wurde, nicht nur die betreffenden Bestimmungen des code de commerce selbst, sondern auch diejenigen Bestimmungen des code de procédure civile, welche sich auf das Verfahren vor den Handelsgerichten beziehen (tit. XXV livre II), ausdrücklich reservirt worden.

Auch bei der Einführung des Entwurfs einer allgemeinen schweizerischen Wechselordnung durch Gesetz vom 3. Nov. 1859 (in Kraft seit 1. Jan. 1860) wurde im Art. 1 deren Geltung ausdrücklich auf den alten Kantonstheil nebst dem Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirke Büren vereinten Gemeinden des neuen Kantonstheils beschränkt; ja es erklärte der Berichterstatter Migy bei den Großrathsverhandlungen am 27. Oktbr. 1859 (Stenographischer Bericht pag. 316), ohne daß von irgend einer Seite widersprochen wäre, es für eine Absurdität, wenn man diesen einzelnen Theil für sich allein in die jurassische Gesetzgebung einflicken wollte. In der allerneuesten Zeit scheint sich jedoch eine andere Tendenz Bahn brechen zu wollen, indem das sehr ausführliche Gesetz über Aktiengesellschaften vom 27. Nov. 1860 (in Kraft seit 1. Dec. 1860) auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt, und in dem Schlußartikel 49 desselben den Artikeln 29 bis und mit 37 des c. d. c., sowie der Instruktion des französischen Ministeriums des Innern vom 31. Dec. 1807 die Geltung ausdrücklich entzogen worden ist.

Vorher hatte man nur in einem einzigen Punkte, der frei-

lich auch nur indirekt das Handelsrecht berührt, die französischen Kantonstheile mit dem alten Kantonstheil auf völlig gleichen Fuß gesetzt: hinsichtlich des Exekutionsverfahrens in Schuldsachen. Der Art. 4 des Gesetzes vom 2. April 1850 zur Einführung der Bestimmungen über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen verfügt ausdrücklich, daß auch die Vollziehung der von den Handelsgerichten ausgefällten Urtheile in den unter der französischen Gesetzgebung stehenden Landestheilen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden solle.

§. 4.

Von der Freiburger Handelsgesetzgebung insbesondere.

Ganz anders verhält es sich mit dem Kanton Freiburg. Hier gilt für den ganzen Kanton seit 1. Juli 1850 ein im Okt. 1849 beschlossenes und durch den Staatsrath am 26. Dec. 1849 in beiden Sprachen publicirtes Handelsgesetzbuch, das zwar alle Hauptheile des französischen code de commerce mit der selbstverständlichen Ausnahme des Seerechts (Buch II) umfaßt, das aber in Form und Inhalt sehr zahlreiche, zum Theil sogar wesentliche Abweichungen vom französischen code de commerce enthält.

Es kann daher in gewissem Sinne dies Freiburger Handelsgesetzbuch als Versuch einer selbstständigen das ganze Gebiet des Handelsrechts umfassenden Kodifikation betrachtet werden.

Da dieser Versuch nicht nur der erste, sondern bis jetzt auch der einzige in der ganzen Schweiz geblieben ist, so dürfte eine etwas ausführlichere Besprechung dieses ersten und einzigen schweizerischen Handelsgesetzbuchs hier am Platze sein.

Im äußeren Umfange kommt dasselbe dem c. d. c. ziemlich gleich, indem dieser, wenn man die 247 Artikel des zweiten Buchs des c. d. c. betreffend das Seerecht, in Abzug bringt, aus 401 Artikeln, das Freiburger Handelsgesetzbuch aus 385 Artikeln besteht. Die Eintheilung des Ganzen in 3 Bücher entspricht vollkommen dem c. d. c. Das 1. Buch mit 178 Artikeln unter der Ueberschrift: „Von dem Handel und der

Kaufmannschaft im Allgemeinen" entspricht dem 1. Buche des c. d. c. mit 189 Artikeln unter der Ueberschrift: Du commerce en général. Das 2. Buch mit 182 Artikeln handelt: „Vom Fallimente und Bankerotte" entsprechend dem 3. Buche des c. d. c. mit 178 Artikeln „Des Faillites et des Banqueroutes." Das 3. endlich „Von der Handelsgerichtsbarkeit" mit nur 25 Artikeln ist an die Stelle des 4. Buchs des c. d. c. mit 34 Artikeln: „De la Juridiction commerciale" getreten.

Bei diesem 3. Buche ist die Uebereinstimmung mit dem c. d. c. nahezu eine bloß äußerliche. Der materiell wichtigste Theil des entsprechenden 4. Buches des c. d. c., nämlich die in den Art. 632 und 633 enthaltenen Bestimmungen über den Begriff der Handelsgeschäfte (actes de commerce) sind im Freiburger Handelsgesetzbuch aus dem 3. Buche ganz weggelassen, und mit sehr wesentlichen Aenderungen in den 1. Titel des 1. Buches, der „Von den Handels- und Kaufleuten" handelt, versetzt worden. Den Erfordernissen der Systematik entspricht diese Versetzung schon deshalb, weil der Begriff des Handelsgeschäfts nach der auch dem Freiburger Gesetzbuch zu Grunde liegenden französischen Theorie nicht bloß für die Kompetenz der Handelsgerichte, sondern auch für die Definition des Kaufmannsstandes, von welchem im 1. Titel des 1. Buches gehandelt wird, maßgebend ist.

Auch die inhaltlichen Aenderungen, welche das Freiburger Gesetzbuch hinsichtlich dieser beiden Definitionen im 1. Titel des 1. Buches (Art. 2 bis 4) beliebt hat, sind vollkommen gerechtfertigt, indem sie zum Theil, wie die Weglassung der seerechtlichen Geschäfte und der öffentlichen Schauspiele mit lokalen Verhältnissen zusammenhängen, zum Theil geradezu als ein Fortschritt zu begrüßen sind. So ist es gewiß ein allseitig anzuerkennender Fortschritt gegenüber dem c. d. c., daß nicht bloß wie im Art. 633 des c. d. c. die Seeversicherungen, sondern schlechterdings „alle Versicherungsverträge, wenn die Versicherung nicht „völlig gegenseitig ist" zu den Handelsgeschäften gerechnet werden. Ebenso dürfte aber auch die Bestimmung pos. 2 des Art. 3 des Freiburger Handelsgesetzbuchs Anerkennung verdienen, wo-

nach Handwerker und ganz kleine Handelsleute, sofern diese beiden Klassen von Gewerbsleuten mehr auf Macherlohn oder Tagelohn, als auf eigentlichen Handelsgewinn ausgehen, nicht zum Handelsstande gerechnet werden.

Durch diese beiden Bestimmungen, die sich auch in dem erst kürzlich vollendeten allg. d. Handelsgesetzbuche (Art. 271 Nr. 3 und Art. 10), übrigens in einer weit weniger klaren Fassung wiederfinden, sind die vielen Schwierigkeiten beseitigt, mit denen die französische Praxis (vgl. Sirey code de commerce annoté zu Art. 632 und 633) zu kämpfen hat, indem sie bald in Anerkennung dieser Grundsätze den Buchstaben des Gesetzes eskamotirt, bald umgekehrt in Befolgung des Buchstabens der Natur der Sache Gewalt anthut.

Auch was den übrigen rein processualischen oder organisatorischen Inhalt des 4. Buchs des c. d. c. anbetrifft, so ist nur sehr Weniges unverändert in das 3. Buch des Freiburger Handelsgesetzbuchs hinübergenommen. Nach dem 1. Titel des Freiburger H. G. B.'s, Art. 361 bis 370, äußerlich dem 1. Titel des 4. Buches des c. d. c. „De l'organisation des Tribunaux de commerce" Art. 615 bis 630 entsprechend, besteht für den ganzen Kanton nur 1 Handelsgericht von 5 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern, welche (der Mehrheit nach aus der Zahl der angesehensten Handelsleute) vom Staatsrath gemeinschaftlich mit dem Kantonsgerichte ernannt werden.

Im 2. Titel „Von der Zuständigkeit des Handelsgerichts" Art. 371 bis 380, ebenfalls äußerlich dem 2. Titel des 4. Buchs des c. d. c. Art. 631 bis 641 entsprechend, findet sich abgesehen von der bereits erwähnten Ausscheidung der Lehre von den Handelsgeschäften, noch eine Reihe anderer Aenderungen, unter denen nur eine, welche im Art. 379 enthalten ist, eine besondere Erwähnung verdient. Während der entsprechende Art. 639 des c. d. c. die Berufung gegen Handelsgerichtsurtheile in Sachen von mehr als Fr. 1000 zuläßt, welche Summe später auf Fr. 1500 erhöht wurde (vgl. Sirey code annoté) ist hier ohne Rücksicht auf Streitwerth jede Berufung abgeschnitten und einzig und allein das Rechtsmittel der Kassation gestattet. Dieser Aenderung entsprechend mußte natürlich der Titel 4 des 4. Buchs

2 *

des c. d. c., der vom Verfahren in Handelssachen vor den zweitinstanzlichen Gerichten handelt, einfach gestrichen werden. Diese Lücke ist rein äußerlich durch zwei ganz neu hinzugekommene Titel 3 und 5 ersetzt. Der 5. Titel „Von dem Personal-Arreste" enthält statt dieser nach dem französischen Rechte sehr komplicirten und in verschiedenen Gesetzen (Vgl. das Werk von Troplong de la contrainte par corps Nr. 357 u. f.) zerstreuten Lehre in einem einzigen Art. 383 das sehr einfache Princip, daß in Handelssachen vom Handelsgericht gegen Jedermann auf Personalarrest erkannt werden könne.

Auch der 3. Titel, über Schiedsgerichte in Handelssachen, enthält nur einen Artikel (381) und zwar abgesehen von einer Hinweisung auf das im Civilproceßgesetzbuch näher geregelte Verfahren nur die eine Bestimmung, daß die handelsrechtlichen Schiedssprüche innerhalb 10 Tagen durch einen Schiedsrichter auf der Handelsgerichtsschreiberei zur Eintragung niedergelegt werden sollen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich freilich schon im c. d. c., jedoch in einem ganz anderen Buche (Buch I. Art. 61 pos. 2) und in einem anderen Zusammenhange. Der c. d. c. erwähnt nämlich die Schiedsgerichte überhaupt nur im 3. Titel des 1. Buches bei Gelegenheit der Handelsgesellschaften, wo in Art. 51 die gesetzliche Verpflichtung der Handelsgesellschaften, alle ihre Gesellschaftsstreitigkeiten Schiedsgerichten zu unterbreiten, ausgesprochen und in Art. 52 bis 63 ausführlich geregelt ist. Leider hat dies Institut des s. g. arbitrage forcé, das sich als äußerst unpraktisch bewiesen hat und daher durch ein Gesetz vom 17. Juli 1856 (Sirey a. a. O. pag. 35 Not. 1) ganz einfach durch Streichung der Art. 51 bis 63 in Frankreich beseitigt worden ist, auch im Freiburger H. G. B. Eingang gefunden. Der Art. 52 entsprechend dem Art. 51 des c. d. c. hat diese gesetzliche Verpflichtung sanctionirt, statt der nähern Regelung in Art. 52 bis 63 des c. d. c. ist jedoch abgesehen von der erwähnten Bestimmung des Art. 381 auf Titel XXXIII. des Proceßgesetzbuchs verwiesen worden.

Was endlich den an die Stelle des 3. Titels des c. d. c. getretenen 4. Titel dieses Buches „Vom Verfahren in Handelssachen" betrifft, so hat er mit dem c. d. c. weiter gar nichts

gemein, als daß beide auf die respektiven Civilproceß-Gesetzbücher verweisen. Abgesehen von dieser Verweisung ist in diesem auf einen einzigen Art. reducirten Titel lediglich das gewiß sehr richtige Princip ausgesprochen, daß das Handelsgericht oder sein Präsidium bei Ermittelung der Thatsachen völlig freie Hand haben solle, insbesondere befugt sei, jeden Richter mit Untersuchung des Sachverhalts und jeden Handelsmann mit Prüfung des Geschäfts zu beauftragen.

Wenden wir uns nun rückwärts zu den beiden ersten Büchern des Freiburger H. G. B., so können wir über das 2 Buch „Vom Fallimente und Bankerotte" sehr kurz sein. Es enthält im Wesentlichen unverändert die sehr komplicirte Lehre des französischen Rechts, wie sie in dem an die Stelle der betreffenden Art. des c. d. c. getretenen Gesetze vom 28. Mai 1838 ihren Abschluß erhalten hat. Es ist dies treue Anschließen an das Vorbild gewiß nur zu loben. Wenn man nicht das ganze künstliche Gebäude, an dem in Frankreich Jahrhunderte lang auf den schon in der Ordonnanz von 1673 Tit. XI Art. 1 bis 13 enthaltenen Grundsteinen gebaut ist, in Verwirrung bringen wollte, und noch weniger sich im Stande fühlte, von Grund aus neu zu bauen, so blieb nichts Anderes übrig, als sich auf unwesentliche Modifikationen zu beschränken, die durch lokale Verhältnisse geboten schienen.

§. 5.

Fortsetzung. Freiburger Wechselrecht.

Das 1. Buch umfaßt ebenso wie der c. d. c. trotz der nur auf einen allgemeinen Theil hindeutenden Ueberschrift das ganze materielle (nicht processualische) Handelsrecht mit einziger Ausnahme des Seerechts. Es zerfällt in 9 sehr ungleiche Titel, von denen der letzte, der 9. beinahe die Hälfte des Ganzen ausmacht.

Dieser letzte Titel, entsprechend dem 8. Titel des c. d. c. enthält in den Art. 91 bis 178 eine vollständige Wechselordnung, die um 8 Artikel länger ist, als die des c. d. c. in den Art. 110 bis 189.

Ueber diese Freiburger Wechselordnung habe ich mich in dem bereits erwähnten Aufsatze in Goldschmidt's Zeitschrift pag. 31 bis 40 §. 15 bis 20 ausführlich verbreitet. Aus meiner dortigen Darstellung habe ich zunächst einen Schreibfehler, nämlich Anführung des Art. 120 als 1. Artikels statt des Art. 91 auf pag. 31 auszumerzen, der leider in Verbindung mit einem dazu gekommenen Druckfehler zu der total falschen Angabe der Gesammtzahl der wechselrechtlichen Artikel auf nur 50 Artikel statt 88 am Schlusse der ganzen Abhandlung p. 46 geführt hat. Im Uebrigen glaube ich, was dort im Einzelnen nachgewiesen und ausgeführt ist, hier kurz dahin zusammenfassen zu dürfen:

1) Es ist bei dieser Freiburger Wechselordnung die schon am 4. Juni 1829 im Kanton Waadt zu Stande gebrachte Umarbeitung des französischen Wechselrechts vielfach benutzt und in einigen Richtungen, so insbesondere hinsichtlich der Vereinfachung und Abkürzung der Präsentationsfristen für Sicht- und Nach-Sicht-Wechsel und der Regreßfristen ziemlich wörtlich kopirt worden.

2) Es sind jedoch keineswegs alle Modifikationen, welche die Waadter W. O. gegenüber dem c. d. c. beliebt hatte, aufgenommen. Es sind vielmehr eine Reihe von Bestimmungen des c. d. c., welche die Waadter W. O. weggelassen hatte, nämlich Art. 133, 135, 183, 186 und die Schlußbestimmungen der Art. 122, 125, 129, 132, 173 und 181 (nicht 183, wie es pag. 32 a. a. O. in Folge eines Druckfehlers heißt), einfach wieder hergestellt, und umgekehrt eine Reihe von Zusatzbestimmungen der Waadter W. O., so die Art. 17, 36, 40, 46, 55 und alle auf den Proceß bezüglichen, einfach wieder weggelassen worden.

3) Es enthält die Freiburger W. O. auch eine Reihe von völlig neuen, d. h. sowohl das französische als auch das Waadter W. R. verändernde oder ergänzende Bestimmungen. Von diesen sind aber nur sehr wenige so z. B. die mehr im Sinne der neueren deutschen Wechselrechtswissenschaft formulirte Behandlung der Einreden (Art. 134) als ein wahrer Fortschritt zu betrachten, während die meisten von sehr zweifelhaftem Werthe und einige geradezu als Mißgriffe zu tadeln sind.

Unter diesen von mir §. 20 pag. 36 bis 40 a. a. O.

ausführlich besprochenen Mißgriffen ist am auffallendsten die im Art. 91 durch Verweisung auf Art. 2236 des Civilgesetzbuchs enthaltene Vorschrift, daß selbst bei den von Kaufleuten gezogenen Distance-Wechseln entweder die ganze Urkunde vom Schuldner (Aussteller oder Mitaussteller ꝛc.) eigenhändig geschrieben, oder doch mit eigenhändiger Wiederholung der Summe in Buchstaben und Voransetzung der Worte „Gut für“ ꝛc. unterschrieben sein müsse. Diese gewiß eben so überflüssige, als lästige Formvorschrift steht in einem schneidenden Gegensatze zu der Tendenz, die sich in einer sehr wesentlichen Verbesserung des allgemeinen Theils des c. d. c. in dem ganz neuen 3. Titel des 1. Buches: „Von dem Beweise in Handlungsangelegenheiten“ ausgesprochen hat.

Während der c. d. c. nur für den Kaufvertrag (Art. 109 des c. d. c.) und für die associations en participation (Art. 50 des c. d. c.) den Handelsverkehr von allen bevormundenden Formvorschriften des Civilrechts zu dispensiren wagte, so war das Freiburger Handelsgesetzbuch durch den erwähnten Titel einen bedeutenden Schritt in dieser Tendenz weiter gegangen. Es ist in diesem neuen Titel (Art. 25 des Freiburger Gesetzbuchs) schon ebenso allgemein, wie in sämmtlichen Entwürfen für ein allg. D. H. G. B. (Art. 2 Titel 1 des Reichsentwurfs von 1849, Art. 236 des preußischen Entwurfs und Art. 317 des Entwurfs 3. Lesung) das Princip ausgesprochen, daß der Beweis in Handelssachen überall, wo das Handelsgesetzbuch nicht selbst eine Ausnahme aufstellt, von den für den bürgerlichen Verkehr bestehenden Vorschriften, durch welche die Geltung oder der Beweis der Verträge von besonderen Formen abhängig erklärt ist, entbunden sei.

Angesichts dieses anerkennenswerthen Fortschritts gegenüber dem c. d. c. ist es daher vollkommen unerklärlich, wie man dazu gekommen ist, jene äußerst lästige Formvorschrift, die nach französischem Rechte überhaupt nur bei eigenen Wechseln (Pardessus cours d. d. c. Nr. 245 und Nr. 480) und auch bei diesen nur, wenn sie von Nichtkaufleuten ausgestellt sind, (code civil 1326 am Schlusse) anwendbar ist, auf alle Wechsel auszudehnen.

§. 6.

Fortsetzung. Das im Freiburger Handelsgesetzbuch enthaltene materielle Handelsrecht im engeren Sinne des Wortes.

Es bleiben nunmehr nur noch die 8 ersten Titel des Freiburger Handelsgesetzbuchs Art. 1 bis 90 zu besprechen übrig, deren Inhalt die dem ganzen ersten Buche gegebene Ueberschrift eines allgemeinen Theiles (Von dem Handel und der Kaufmannschaft im Allgemeinen) einigermaßen rechtfertigt. Außer den bereits besprochenen wesentlichen Verbesserungen des c. d. c. hinsichtlich der Definition der Handelsgeschäfte und der Kaufleute in Art. 2 bis 4 und bezüglich des Beweises in Handelssachen in dem ganz neu hinzugekommenen Titel 3 Art. 25 ist hier noch eine sehr wesentliche Verbesserung des c. d. c. hervorzuheben.

An die Stelle des nur aus einem einzigen Artikel bestehenden 7. Titels des c. d. c.: „Des Achats et Ventes", der eben weiter gar nichts, als die im Freiburger H. G. B. durch Titel 3 generalisirte Dispensation von den civilrechtlichen Formvorschriften enthält, hat der der Ueberschrift nach entsprechende Titel 6 Buch I des Freiburger H. G. B. eine Reihe von einzelnen Bestimmungen Art. 58 bis 64 treten lassen, die sich zum Theil als wirkliche Verbesserungen oder Ausfüllung fühlbarer Lücken des c. d. c. in der Lehre vom Kaufvertrage darstellen. Dahin gehört namentlich die nähere Regelung und Einschärfung der schon auf kosmopolitischer Usanz beruhenden Verpflichtung des Käufers, sich innerhalb ganz kurzer Frist („dreimal 24 Stunden") über vermeintliche Mängel der Waare bestimmt zu erklären (Art. 60, 62, 64). Dahin gehört auch die Bestimmung Art. 59 *) über die einseitige Verbindlichkeit

*) „Wenn der Verkauf durch Briefwechsel abgeschlossen wird, so ist „der Käufer von dem Augenblicke an gebunden, wo ihm der Verkäufer durch die nächste Briefpost oder binnen der durch die Uebung einberaumten Frist seine Annahme bekannt gemacht hat, wenn „nämlich der Käufer keine besondere Frist ausbedungen hat."

brieflicher Vertragspropositionen, durch welche in ähnlicher Richtung, wenn auch in weit geringerem Maße, wie in Art. 319 bis 322 des allg. D. H. G. und §. 906 pos. 2 des Züricher Privatrechtsgesetzbuchs den Bedürfnissen des Handelsverkehrs gegenüber abstrakten Folgerungen aus dem Begriffe des Vertrags Rechnung getragen, das Zustandekommen des Vertrags erleichtert *) wird. Dagegen ist die Bestimmung im Art. 58,

---

„So lange als der Verkäufer seine Annahme nicht kund gethan „hat, kann der Käufer seine Bestellung widerrufen."

„Der Widerruf wird nicht angenommen, wenn er „nicht an den Verkäufer gelangt ist, ehe und bevor der„selbe sein Annahmsschreiben auf die Post gelegt „hat."

Offenbar haben diese Bestimmungen nur den einen Fall im Auge, wenn die briefliche Proposition vom Käufer ausgeht. Die Meinung ist aber wohl die, daß dasselbe Princip analog auch auf den andern Fall, wenn der Verkäufer die briefliche Proposition gemacht hat, und überhaupt auf alle Fälle brieflicher Propositionen zu kaufmännischen Kontrakten anzuwenden sei.

Das Zürcherische Gesetzbuch und das allg. D. H. G. B. gehen freilich noch bedeutend weiter in Abweichung vom abstrakten Vertragsbegriffe, d. h. in Dispensation von der Voraussetzung des gegenseitig zum Bewußtsein der Kontrahenten gebrachten consensus, indem sie nicht bloß, wie das Freiburger Gesetzbuch in der Zwischenzeit zwischen der Absendung und der Ankunft der Acceptation, sondern auch in der Zwischenzeit zwischen Ankunft der Proposition und Absendung der Acceptation den Proponenten einseitig behaften.

*) Nach Thöl (Handelsrecht §. 57), welcher zum abstrakt logischen Begriffe des Vertrags nicht fordert, daß der consensus zum Bewußtsein der Kontrahenten gebracht wird, vielmehr eine Acceptationserklärung auch dann schon als wirksam ansieht, wenn sie nicht zum Bewußtsein des Proponenten oder seines Stellvertreters gebracht ist, würde umgekehrt in allen diesen Bestimmungen, auch in denen des allg. D. H. G. B. und des Zürchischen Gesetzbuchs gegenüber dem Vertragsbegriffe keine Erleichterung, sondern vielmehr eine Erschwerung der Voraussetzungen für das Zustande-

wonach die Handelsreisenden ihre Kommissionen bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags in duplo schriftlich ausfertigen sollen, als ein offenbarer Mißgriff, ähnlich der oben gerügten Bestimmung über die Trattenform, zu tadeln.

In den sehr tief greifenden Lehren des französischen Handelsrechts über Handelsgesellschaften (Tit. 3 des c. d. c. und Tit. 4 des Freiburger H. G. B.) und über die Kommissionäre und Frachtführer (Tit. 6 des c. d. c. und Tit. 8 des Freiburg. H. G. B.) sind hier und da sehr passende Zusätze, meist erläuternden Inhaltes eingeschoben. Dahin gehören Art. 29 Absatz 2 und 3; Art. 34 Absatz 2; Art. 49 Absatz 2; Art. 50 Absatz 4; Art. 68; Art. 69; Art. 71; Art. 73; Art. 75 Absatz 2; Art. 85 Absatz 4.

Die übrigen Abweichungen vom c. d. c. in diesen ersten 8 Titeln sind theils rein redaktioneller Natur · so z. B. daß die Lehre vom Frachtbriefe nicht wie im c. d. c. zwischen die Lehre von den Kommissionären und Frachtfuhrleuten eingeschoben, sondern beiden Lehren nachgesetzt ist; theils scheinen sie mit lokalen Verhältnissen zusammenzuhängen, so die gänzliche Weglassung des 5. Titels des c. d. c. von den Handelsbörsen, den Wechselagenten und Mäklern, und die Einschiebung eines ganz neuen Titels Art. 65 *) und 66 **) über die Bezeichnung der Gewerbserzeugnisse unter Mitwirkung der Gemeindebehörden.

Vielleicht gehört hierher auch die ganz eigenthümliche Gestaltung des Instituts der Handelsfrauen Art. 5 bis 16, durch die sich das Freiburger Handelsrecht nicht bloß vom französischen

---

kommen von Verträgen enthalten sein. Denn alle diese Gesetze stellen außer Zweifel oder betrachten es als selbstverständlich, daß die briefliche Acceptations-Erklärung ebenso wie jede andere kontraktliche Willenserklärung, wenn sie später an die Adresse gelangt, als ihr Widerruf, als nicht geschehen betrachtet wird.

*) „Jeder Gewerbtreibende ist berechtiget, seine Erzeugnisse zu bezeichnen. Er kann sein Zeichen im Schreibamt des Gemeinderaths seines Wohnortes hinterlegen."

**) „Die Ortsbehörden können, wenn sie darum ersucht werden, die Erzeugnisse eines Gewerbes bezeichnen."

sondern auch von allen übrigen mir bekannten Handelsrechten unterscheidet. Es kann nämlich eine Ehefrau nur unter Beobachtung einer ganzen Reihe von Förmlichkeiten (schriftliche Bewilligung des Ehemanns, Ermächtigung des Friedensgerichts und öffentliche Bekanntmachung) Handel auf eigene Rechnung betreiben, und es ist für die Schulden einer solchen Handelsfrau der Ehemann solidarisch haftbar.

Soviel von dem Kantone Freiburg, dem einzigen in der ganzen Schweiz, in welchem es überhaupt zu einer umfassenden und zugleich bis zu einem gewissen Grade selbstständigen Handels- und Wechselrechtskodifikation gekommen ist.

§. 7.

Kantone, in welchen nur Bruchstücke des c. d. c. recipirt sind.

Was die andere Gruppe von Kantonen betrifft, in denen nur einzelne Theile des c. d. c., und zwar namentlich das französische Wechselrecht recipirt sind, so sind es folgende vier.

1) Der Kanton Neuenburg, in welchem durch das Gesetz vom 3. Juni 1833 (la loi sur quelques matières commerciales) außer der in Art. 28 bis 86 enthaltenen Wechselordnung auch noch die Lehre von den Handelsbüchern (Art. 1 bis 5) und die Lehre von den Handelsgesellschaften (Art. 6 bis 26) in einer dem französischen c. d. c. nachgebildeten Gestalt Eingang gefunden haben.

2) Der Kanton Waadt, in welchem zuerst durch das Gesetz vom 4. Juni 1829 Art. 1 bis 92 die im c. d. c. enthaltene Wechselordnung mit sehr zahlreichen Zusätzen und Abänderungen, und 23 Jahre später durch das Gesetz vom 14. Dec. 1852 (loi sur les sociétés commerciales) in 40 Artikeln auch die wichtige Lehre von den Handelsgesellschaften (c. d. c. Art. 18 bis 64) recipirt worden ist.

3) Der Kanton Tessin, dessen codice civile vom 14. Juni 1834 (in Kraft seit 1. Jan. 1838) in seinem 4. Buche (Art. 1234 bis 1316) eine vollständige und nur sehr wenig von den betreffenden Artikeln des c. d. c. abweichende Wechselordnung enthält.

4) Der Kanton Wallis, in welchem am 20. Nov. 1856 also nur kurze Zeit nach dem seit 1. Jan. 1855 in Kraft gesetzten Civilgesetzbuche von 2034 Artikeln, eine selbstständige Wechselordnung (vollziehbar seit 21. Dez. 1856) mit 84 Artikeln zu Stande kam.

Aus meiner ausführlichen Darstellung dieser 4 Wechselordnungen in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III. pag. 13 bis 31 und pag. 40 bis 45 glaube ich hier nur Weniges rekapituliren zu müssen.

Die Neuenburger und Tessiner W.O. sind unmittelbar aus dem c. d. c. geschöpft ohne irgend eine erkennbare Benutzung der Waadter Bearbeitung, obgleich diese der erstern um 4 und der letztern um 8 Jahre voranging und gerade in solchen Punkten die französische W.O. wirklich verbessert und vervollständigt hat, die zum Theil auch in jenen beiden W.O. geändert worden sind. Diese selbstständigen Aenderungen des c. d. c. sind in der Tessiner W.O. weniger zahlreich und weniger mißlungen, als in der Neuenburger. Die letztere zeichnet sich nicht nur durch die größere Zahl wirklicher Mißgriffe, sondern auch durch ein sehr übel angewandtes Streben nach Abkürzung aus, dem es gelungen ist, die 80 Artikel des c. d. c. auf 59 zu reduciren und dennoch wirklich verfehlte und völlig überflüssige Bestimmungen des c. d. c., so z. B. Art. 115, 116 und 117 (Art. 30 bis 32 des Neuenburger Gesetzes) unverändert beizubehalten. Die Walliser W.O. dagegen hat ähnlich, wie die im Freiburger H.G.B. enthaltene, aber unabhängig von dieser, und nicht so reichhaltig aus der Waadter W.O. geschöpft; außerdem enthält sie hier und da Anklänge an die neuere deutsche Wechselrechtstheorie, die ihr vermuthlich durch das medium des damals schon in seinen beiden ersten Redaktionen bekannten Entwurfs einer allg. schw. W.O. zugeflossen sind.

§. 8.

Die Gesetze über materielles Handelsrecht im engern Sinne in Neuenburg und Waadt.

Während hienach die Neuenburger Bearbeitung des fran-

zösischen Wechselrechts an innerem Werthe weit hinter der 4 Jahre ältern Waadter Arbeit zurücksteht, so verhält es sich merkwürdiger Weise zwischen den wenigen außerwechselrechtlichen Receptionen dieser beiden Kantone gerade umgekehrt.

Die 27 Artikel des Neuenburger Gesetzes vom 3. Juni 1833, welche der Neuenburger Wechselordnung vorangehen, sind nicht nur dem Inhalte nach weit reichhaltiger, sondern auch besser, als das 19 Jahre später im Kanton Waadt publicirte Gesetz. Das letztere, obwohl an äußerem Umfange fast um ein Dritttheil (um 13 Artikel) größer, beschränkt sich ausschließlich auf die Lehre von den Handelsgesellschaften. Das Neuenburger Gesetz hat dagegen außer dem in den Art. 1 — 6 über Handelsbücher Alles, was aus dieser Lehre im c. d. c. (Art. 8 bis 17) ohne gleichzeitige Reception des Instituts der Handelsgerichte überhaupt brauchbar ist, aufgenommen und enthält überdies im Art. 27 noch eine dem c. d. c. gänzlich fremde Bestimmung. Es wird hier in ähnlicher Weise, wie fast überall in Deutschland und in mehren Kantonen der Ostschweiz (in Zürich durch §. 3 lit. d des Ragionengesetzes vom 25. Herbstmonat 1835, in Basel Art. 5 und 9 der V.O. vom 28. Christmonat 1822, in Luzern §. 1 des Firmengesetzes vom 11. Weinmonat 1832, in Aargau durch V.O. vom 1. Mai 1857) sowohl für Ertheilung als auch für Wiederaufhebung der s. g. Profura die Eintragung in öffentliche Bücher auch ganz unabhängig von Societäts-Verhältnissen zur Pflicht gemacht.

In der Lehre von den Handelsgesellschaften hat das Neuenburger Gesetz nicht bloß den völlig unbrauchbaren auch von der neuesten französischen Legislation gestrichenen Abschnitt über den arbitrage forcé (Art. 51 bis 64 des c. d. c.), sondern auch eine Reihe anderer Bestimmungen weggelassen, welche entweder wie z. B. Art. 24 und Art. 36 des c. d. c. sich von selbst verstehen, oder, wie z. B. Art. 49 die Geltung des französischen code civil, der erst 20 Jahre später seinem wesentlichen Inhalte nach in Neuenburg Eingang gefunden hat, zur Voraussetzung haben. Ferner hat das Neuenburger Gesetz einige sehr wesentliche und wie ich glaube zum Theil anerkennenswerthe Aenderungen in dieser Lehre vorgenommen. Es hat die Form-

vorschriften, welche das französische Recht für Bildung der Handelsgesellschaften bei Strafe der Nichtigkeit androht, im Sinne einer liberaleren die Privatautonomie begünstigenden Tendenz umgestaltet.

Für die offene und die Kommanditengesellschaft enthält es schon dasselbe liberale Princip, welches einige Decennien später nach vielfachen Kämpfen in der Nürnberger Konferenz für ein allg. d. Handelsgesetzbuch (Art. 85 und 150 des Entwurfs 3. Lesung) angenommen wurde. Die Konstituirung selbst ist im schneidenden Gegensatz zu Art. 39 und 41 des c. d. c. und zu dem preußischen Entwurfe für ein allg. d. H.G.B. an gar keine bestimmte Form gebunden; gleichwohl folgt aus der Konstituirung in ähnlicher Weise wie nach c. d. c. Art. 42 pos. 1. Art 43 und Art. 46 pos. 2 die Verpflichtung, den wesentlichen Inhalt des Vertrags, sowie jede Aenderung oder Aufhebung desselben durch Eintragung (enregistrement) in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher zu publiciren. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat aber keineswegs die Nichtigkeit des Vertrags im Sinne des c. d. c. Art. 42 und 46 sub fine, sondern vielmehr Schadensersatz und Einschreiten von Amtswegen zur Folge. (Vgl. Art 23 des Neuenburger Gesetzes und Art. 89 und Art. 154 des allg. d. H.G.B.)

In Beziehung auf die Wahl der Firma scheint das Neuenburger Gesetz vielleicht etwas zu weit in Anerkennung der Privatautonomie gegangen zu sein. Es hat nämlich nicht so wie nachmals das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch die in den Art. 21, Art. 23 pos. 2 und Art. 25 des c. d. c. enthaltenen Prohibitivbestimmungen bloß für besondere Fälle (Veräußerung oder Vererbung eines bestehenden Etablissements und Eintritt neuer oder Austritt alter Mitglieder Art. 22 und 24 des allg. d. H.G.B.) modificirt, es hat vielmehr alle diese Beschränkungen in der Wahl einer beliebigen Gesellschaftsfirma einfach weggelassen.

Weniger zweifelhaft sowohl seinem Inhalt, als seinem Werthe nach ist aber ein anderer Fortschritt in Anerkennung der Privatautonomie. Nach den Erfahrungen, die in Hamburg und Bremen gemacht sind, (Vgl. Protokolle der Nürn-

berger Konferenz von Lutz pag. 314 u. f.) muß die Weglassung der Art. 37 und 45 des c. d. c. über die Staatsgenehmigung anonymer Gesellschaften ganz entschieden als Abschüttelung einer ebenso lästigen als unnützen Fessel des Verkehrslebens begrüßt werden. In der Behandlung der Aktiengesellschaften bildet hiedurch das Neuenburger Gesetz nicht bloß zum c. d. c. sondern auch zu der neuen deutschen Handelsgesetzgebung einen sehr erfreulichen Gegensatz. Vom Erforderniß der Staatsgenehmigung, welches der neuste Entwurf eines allg. d. H.G.B. selbst für bloße Kommanditen-Aktiengesellschaften vorschreibt, ist hier keine Rede. Sogar für die Konstituirung der anonymen Aktiengesellschaft genügt die notarialische Fertigung des Gründungsvertrags und hinsichtlich der Verpflichtung zur Publikation gilt dasselbe, wie bei den offenen und Kommanditengesellschaften. Bei dieser rückhaltlosen Anerkennung der Privatautonomie für die eigentlichen oder anonymen Aktiengesellschaften ist es auch völlig gerechtfertigt, daß die besondere Bestimmung des c. d. c. Art. 38 über die Kommanditen-Aktiengesellschaften weggeblieben ist.

Das Waadter Gesetz von 1852, das sich als eine sehr verspätete Vervollständigung zu einem schon seit 1. Juli 1821 in Geltung befindlichen code civil nach französischem Muster (vgl. Art. 1357) darstellt, hat von diesen wesentlichen Aenderungen des c. d. c. in dem Neuenburger Gesetz keine einzige aufgenommen. Das Erforderniß der Staatsgenehmigung (autorisation du conseil d'Etat) und deren Publikation für anonyme Gesellschaften ist sogar in einem ganz neuen Zusatze zu Art. 45 des c. d. c. (Art. 30 pos. 3) dahin geschärft, daß die Direktoren bis zu dieser Publikation Dritten gegenüber für persönlich und solidarisch haftbar erklärt sind.

Auch das unglückliche Institut des arbitrage forcé ist beibehalten und zwar in ähnlicher Weise, wie im Art. 52 des Freiburger Handelsgesetzbuchs, indem der Art. 37 das Princip feststellt und unter Weglassung der Art. 52 bis 63 des c. d. c. hinsichtlich der speciellen Regelung auf die betreffenden Artikel 303 bis 320 des Civilproceßgesetzbuchs verweist.

Im Uebrigen hat sich das Waadter Gesetz, abgesehen von

der Aenderung derjenigen Bestimmungen des c. d. c., welche mit dem nicht recipirten Institute der Handelsgerichte in Zusammenhang stehen, fast durchweg wortgetreu an den c. d. c. gehalten. Nur hier und da finden sich Redaktionsänderungen, so z. B. eine sehr gelungene in Art. 31, der an die Stelle des unklaren Art. 46 des c. d. c. getreten ist, und interpretative Zusätze, von denen einige ganz direkt auf eine Benutzung des Freiburger Handelsgesetzbuchs hindeuten; so z. B. in Art. 7 ein Zusatz zu Art. 22 des c. d. c. und in Art. 36 ein Zusatz zu Art. 64 des c. d. c. welche beide wörtlich aus Art. 29 und Art. 49 des Freiburger Handelsgesetzbuchs entnommen sind.

Das Freiburger Handelsgesetzbuch steht demnach zu der Gesetzgebung im Kanton Waadt ganz abgesehen von ihrer gemeinsamen Abstammung in einem doppelten Verwandtschaftsverhältniß, in dem der Tochter und Mutter zugleich, hinsichtlich des Wechselrechts in dem erstern, hinsichtlich der Lehre von den Handelsgesellschaften in dem letztern.

Schließlich mag hier noch ein Irrthum berichtigt werden, dessen sich Dedekind in der von mir in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III. pag. 20 abgedruckten Stelle hinsichtlich des Kantons Neuenburg schuldig gemacht hat.

Von dem Gesetze vom 3. Juni 1833 hat Dedekind, obgleich sein Werk im Jahre 1843 erschien, keine Kenntniß, glaubt aber, daß in Neuenburg zur Zeit seiner Abhängigkeit von Frankreich, als französisches Lehnsfürstenthum, die gesammte französische Kodifikation und namentlich seit 1808 auch der code de commerce Eingang gefunden habe und noch in Geltung sei. Die französische Kodifikation ist niemals in Neuchatel in Bausch und Bogen recipirt worden, wie dies klar daraus hervorgeht, daß erst am 21. Juni 1815 die Tortur abgeschafft und am 14. Mai 1816 die französische Protestform (2 Zeugen) eingeführt wurde, während beim Herrschaftswechsel am 18. Juni 1814 (Gesetzsammlung Bd. I. pag. 239 Art. VI.) der ganze bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten worden war.

Auch in dem bekannten Werke von Henri Florian Calame (Droit privé d'après la coutume Neuchateloise, Neuchatel 1858), dessen handschriftlich verbreitete Vorlesungen

bis zur Publikation des code civil de la République et Canton de Neuchatel vom 10. Jan. und 28. Febr. 1854 und vom 20. März 1855 die wichtigste Quelle für das Studium des Neuchateler Privatrechtes gewesen zu sein scheinen, finde ich nicht die leiseste Andeutung von einer auch nur vorübergehenden Einführung der französischen Kodifikationen. Die Entbehrlichkeit der Staatsgenehmigung für Aktiengesellschaften wird in diesem Werke pag. 43 not. 1 auf ein längst geltendes allgemeines Princip zurückgeführt, wonach in Neuchatel auch andere juristische Personen nur zu dem besonderen Zwecke des Erwerbs von Grundeigenthum einer autorisation du Gouvernement bedurft hätten. Die für alle Handelsgesellschaften vorgeschriebene Verpflichtung des enregistrement wird pag. 257 auf ein älteres Gesetz von 1773 zurückgeführt und außerdem keinerlei ältere gesetzliche Bestimmung über Handelsrecht erwähnt.

Daß abgesehen von diesem Gesetze von 1773 vor dem Gesetze vom 3. Juni 1833 in Neuenburg überhaupt gar kein geschriebenes Handels- und Wechselrecht existirte, geht auch unzweideutig aus der Einleitung zu diesem Gesetze hervor, wo es von dem Projekte zu demselben heißt: „que les négocians en désirent généralement l'adoption définitive et légale comme propre à faire cesser l'arbitraire ou l'incertitude qui a régné jusqu' à présent dans les points les plus importants des relations commerciales et à prévenir les difficultés et les différends qui en ont souvent été la suite.

III. Abschnitt.

Partikulares Handelsrecht der Deutschen Schweiz.

§. 9.

Handelsrechtszustand der Deutschen Schweiz im Allgemeinen.

Gehen wir nunmehr zur Darstellung des gegenwärtigen Handels- und Wechselrechtszustandes in der andern weit größeren Hälfte der Schweiz über, in welcher sich wenigstens auf

dem Gebiete der gesammten privatrechtlichen Entwickelung der Einfluß deutscher Kultur und deutschen Wesens geltend gemacht hat.

So weit man sich in den hierhergehörigen Kantonen, die ich der Kürze wegen unter Nichtbeachtung der bereits oben hervorgehobenen Abweichungen der Sprachgrenze mit dem Ausdruck deutsche Schweiz zusammenfassen will, überhaupt mit Handels- und Wechselgesetzgebung befaßte, hat man überall das Wechselrecht als ein für sich bestehendes von dem übrigen Privatrecht scharf getrenntes Gebiet behandelt. Man hat wohl hier und da den Wechselordnungen, so namentlich den beiden alten St. Galler Wechselordnungen von 1717 und 1784 einige weitere handelsrechtliche Bestimmungen äußerlich angefügt; nirgends aber hat man in ähnlicher Weise, wie in Frankreich, das gesammte Handelsrecht mit Einschluß des Wechselrechts, gleichsam als ein besonderes Standesrecht dem übrigen Privatrecht gegenüber gestellt.

Mit dieser Anschauung hängt es auch zusammen, daß man zwar in mehren hieher gehörigen Kantonen (St. Gallen, Zürich, Baselstadt, Appenzell-Aussenrhoden und neuerdings auch in Aargau, Bern und Luzern) für Wechselsachen besondere processualische Grundsätze, namentlich eine privilegirte Exekution eingeführt hat, daß aber nirgends für Handelssachen überhaupt ein besonderes Verfahren oder gar besondere Gerichte bestehen.

Wo hier und da in früheren Zeiten etwas derart bestand, ist es theils allmählich in Vergessenheit gerathen, theils als mit den modernen Anschauungen von Rechtsgleichheit unverträglich ausdrücklich aufgehoben worden. So hatten in St. Gallen nach alten Ordnungen, die in Art. 29 und 30 der Wechselordnung vom 24. Jan. 1717 (vgl. Sigel corp. j. cambialis Bd. I. pag. 431 und 432) eingeschärft wurden, die Marktvorgeher, so bald nur einer der beiden Streittheile es forderte, in kaufmännischen Streitigkeiten („um Wechsel oder Waaren") vorbehaltlich der Weiterziehung, auf die aber zum Voraus schriftlich verzichtet werden konnte, zu entscheiden. Schon in der W.O. vom 18. Juni 1784 tit. 12 §. 2 und 3 wurde dies gegenwärtig völlig obsolete Institut dahin abgeschwächt, daß das löbliche kauf-

männische Direktorium „um Wechsel oder Waaren oder in andern kaufmännischen Fällen“ überhaupt nur auf Begehren beider Theile und selbst dann, abgesehen von einem schriftlichen Verzichte, unter Vorbehalt einseitiger Weiterziehung zu entscheiden hatte.

Auch in Zürich ist die Jurisdiktion des kaufmännischen Direktoriums schon sehr frühzeitig, jedenfalls schon im vorigen Jahrhundert, zu einer rein konsultativen Thätigkeit herabgesunken, die übrigens noch heutzutage von der an dessen Stelle getretenen Handelskammer geübt wird. (Vgl. hierüber meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. II. pag. 620 bis 640.)

Nur in Schaffhausen ist noch in diesem Jahrhundert (vgl. das Gesetz von 26. Nov. 1835 über Organisation des kaufmännischen Direktoriums) der Versuch gemacht worden, ein solches Standesgericht der Kaufleute neu zu beleben. Es wurde dem dortigen kaufmännischen Direktorium recht eigentliche Gerichtsbarkeit „in den Processen zwischen Kaufleuten, Fuhrleuten und Schiffleuten, insoweit dieselben Bezug auf den Handel haben“ noch durch §. 2 des eben erwähnten Gesetzes vom 26. Nov. 1835 ausdrücklich eingeräumt, dann aber durch ein besonderes Gesetz vom 21. April 1847 ebenso ausdrücklich wieder entzogen.

Selbst das Konkursrecht, das ursprünglich wohl überall, wie noch heutzutage, nicht nur in den Ländern mit französischer Handelsgesetzgebung, sondern auch in England und Amerika, als ein besonderes Recht der Kaufleute angesehen wurde, hat diesen Charakter so ziemlich in allen hierher gehörigen Theilen der Schweiz ganz im Einklange mit der Theorie des gemeinen deutschen Proceßrechtes spurlos verloren. Nirgends wird in den sehr zahlreichen und zum Theil eine sehr gelungene Fortbildung des deutschen Konkursrechts enthaltenden Konkursgesetzen der deutschen Schweiz (vgl. die Sammlung von Leuthy, Zürich 1843) ein wesentlicher Unterschied zwischen Kaufleuten und andern Volksklassen gemacht.

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, wenn ich abgesehen vom Wechselrechte, auf das ich später zurückkommen werde, hier nur Weniges über das eigentliche Handels-

recht der weit größeren Hälfte der Schweiz, mit der ich es jetzt zu thun habe, mittheilen kann.

§. 10.

Das Züricherische Handelsrecht im engeren Sinne des Wortes.

Einer annähernd vollständigen legislativen Regelung dieses eigentlichen Handelsrechts erfreut sich nur der Kanton Zürich. Für das Sensalen- und das Ragionenwesen bestehen hier ausführliche Specialgesetze, beide vom 25. Herbstmonat 1835. Außerdem sind hier durch das privatrechtliche Gesetzbuch und zwar vorzugsweise durch das seit 1. Heumonat 1855 in Kraft getretene Obligationenrecht fast alle diejenigen Rechtsinstitute ausführlich geregelt, welche man herkömmlich als specifisch handelsrechtliche betrachtet. (Vgl. meinen Aufsatz in der Heidelberger kritischen Zeitschrift Bd. III. pag. 10 bis 28). Namentlich sind es die Lehren von den Handelsgesellschaften (§. 22 u. f. und §. 1257 bis 1365), von den Handelsfrauen und ähnlichen Rechtsverhältnissen (§. 151, 169 bis 173, 270 und 345), von den Vindikationsbeschränkungen bei beweglichen Sachen (§. 651 bis 656), von den verhandelbaren Schuldforderungen (§. 844 bis 847, 858 und §. 1097 bis 1107), vom Kaufvertrag (§. 1383 bis 1479), vom Verlagskontrakt (§. 1599 bis 1614), von den Kommissionären (§. 1605 bis 1641), von den Speditören (§. 1642 bis 1650), vom Frachtvertrag (§. 1651 bis 1670), vom Leibrentenkontrakt (§. 1691 bis 1703), vom Assekuranzkontrakte (§. 1704 bis 1760), von der Lotterie und Ausspielvertrag (§. 1775 bis 1779), welche hier ebenso ausführlich, als den wesentlichen Anforderungen der Verkehrsbedürfnisse und der Wissenschaft entsprechend geregelt sind.

Man kann wohl sagen, daß in bei weitem der größten Zahl dieser Bestimmungen die neueste Richtung deutscher Handelsrechtswissenschaft einen treuen Ausdruck gefunden hat. Es liegt ihnen die erst in den letzten Decennien in Deutschland zur Herrschaft gelangte Tendenz zu Grunde, den Bedürfnissen des Verkehrs und den Rechtsanschauungen der Handelswelt, frei von allen entgegenstehenden rein doktrinellen Traditionen, bald im

Anschlusse bald im Gegensatze zum französischen Handelsrechte, Rechnung zu tragen.

Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß sich sehr häufig eine frappante Uebereinstimmung mit dem weit später verfaßten allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche findet.

So sind gewiß die Erhebung der Retentionsrechte der Kommissionäre, Speditöre und Frachtfuhrleute zu dinglich wirksamen Pfandrechten (§. 1660, 1649, 1625 und 1597 des Z. Priv. Gesetzbuchs zu vergleichen mit Art. 374, 382 und 409 des allg. d. H. G. B.'s), die gesteigerte Haftbarkeit der Frachtfahrer und Transportunternehmer (§. 1653 und 1646 des Z. Priv. G. zu vergleichen mit Art. 395, 400, 384 und 385 des a. d. H.G.B.), die scharfe Sonderung der vermögensrechtlichen Beziehungen einer Gesellschaftsfirma von denen der einzelnen Mitglieder, als Privatpersonen, (§. 1294 bis 1298 und §. 1305 verglichen mit Art. 111, 119, 120, 121 und 122 des a. d. H.G.B.), Bestimmungen, die im Wesentlichen mit dem französischen Handelsrechte übereinstimmen, als höchst erfreuliche Fortschritte zu begrüßen. Aber auch hinsichtlich solcher Bestimmungen, die vom französischen Handelsrechte wesentlich abweichen, so in Beziehung auf die freiere Wahl der Firma (§. 1258 bis 1260 und 1330 verglichen mit Art. 17, 20, 22 des a. d. H.H.B.) und die für Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Eintragung in die Ragionenbücher gedrohten Rechtsnachtheile (§. 1265 bis 1268 und 1333 des Priv. G.B. und §. 8 und 10 des Ragionengesetzes vom 25. Herbstmonat 1835 verglichen mit Art. 25, 26, 87, 88 des a. d. H.G.B.) findet sich eine erfreuliche Uebereinstimmung mit dem a. d. H.G.B.

Die durch das moderne Verkehrsbedürfniß dringend gebotene Umgestaltung und Ausdehnung des gemeinrechtlichen Instituts der Wandelungsklage und ähnlicher Rechtsmittel beim Kaufvertrage (§. 1401, 1414 bis 1426, 1432, 1449) dürfte sogar weit mehr, als die analogen Bestimmungen des allg. d. H.G.B. (Art. 343 und 346 bis 350), den Anforderungen der Natur der Sache entsprechen. (Vgl. meine Abhandlungen über theilweise Dispositionsstellung Archiv für deutsches Wechselrecht

Bd. VIII. pag. 21 bis 112 und pag. 129 bis 172 und über Distancekauf a. a. O. Bd. IX. pag. 371 bis 410).

Freilich fehlt es auch nicht an Lücken und einzelnen Mißgriffen. So z. B. ist das Institut der Kommanditen-Aktiengesellschaft, für das gerade wegen der Festhaltung des Princips der Staatsgenehmigung für die eigentlichen Aktiengesellschaften (§. 22 und 44) ein Bedürfniß vorliegt, indirekt ausgeschlossen, indem die Nennung des Namens des Kommanditärs §. 1332 für eine unerläßliche Form bei Gründung einer Kommanditengesellschaft erklärt ist.

Ein offenbarer Mißgriff ist es, daß die ohnehin kaum verständliche Theorie vom Gesammteigenthum im Gegensatze zum Miteigenthum durch den §. 1273*) auch in die Lehre von den Kollektivgesellschaften hereingezogen und dadurch das an sich gewiß richtige und sehr verständliche Princip des §. 1305 verdunkelt wird, wonach im Einklange mit der französischen Praxis und mit dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche das ganze gemeinschaftliche Eigenthum der Kollektivgesellschaften im Konkurse zunächst zur Tilgung der Gesellschaftsschulden zu verwenden ist. Die Zürcherische Rechtspflege scheint glücklicher Weise wie aus Schauberg's Zeitschrift Bd. V. pag. 243 Nr. 68 hervorgeht, jene unglückliche Distinktion einfach ignoriren zu wollen**).

---

*) Der §. 1273 lautet wörtlich: „Grundstücke gehen nur durch kanzleiische Fertigung in das Miteigenthum der Gesellschafter über „und können nur ausnahmsweise, wenn das in der Fertigung ausgesprochen wird, Gesammteigenthum der Gesellschaft werden."

**) Soll der citirte §. 1273 einen praktisch bedeutungsvollen Sinn haben, so kann es wohl nur der sein, daß das von der Firma erworbene Immobiliareigenthum, welches nicht ausdrücklich für Gesammteigenthum erklärt ist, von jedem Mitgliede zu seinem ideellen Theile veräußert und verpfändet werden könne und daß dasselbe nicht von dem Privilegium der Gesellschaftsgläubiger gegenüber den Privatgläubigern beim Fallimente der Gesellschaft ergriffen werden solle. Das Zürcher OG. hat aber in einem Urtheil vom 24. Febr. 1857 es als ganz von selbst sich verstehend vorausgesetzt,

Eine unangenehme Lücke dürfte dadurch entstanden sein, daß das Gesetzbuch in seiner gegenwärtigen Gestalt nur noch die eine Art der Speditöre, die man passender Transportunternehmer nennen sollte, anerkannt, und die andere, die der letzte Entwurf in §. 1651 Speditionskommissionäre nannte, die aber in der deutschen Rechtssprache gerade vorzugsweise Speditöre genannt werden, gänzlich unbeachtet läßt. Höchst wahrscheinlich hat der große Rath diesen §. 1651 des letzten Entwurfs, der auf ausdrückliches Verlangen der kaufmännischen Experten diese andere Art der Speditöre berücksichtigte, nur wegen der unrichtigen Nomenklatur gestrichen*).

§. 11.

Handelsrechtliche Bestimmungen des Solothurner Gesetzbuchs.

Außer dem Kanton Zürich besitzen in der deutschen Schweiz nur noch

---

daß dies Privilegium ohne Rücksicht auf die Distinktion des §. 1273 auch das Immobiliarvermögen der Gesellschaft umfasse und hat aus dieser Voraussetzung die weitere Folgerung gezogen, daß der einzelne Gesellschafter Immobilien der Gesellschaft, auch wenn sie nicht als Gesammteigenthum gefertigt sind, ebensowenig, wie andere Gesellschaftssachen zu dem ihn treffenden ideellen Antheile ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußern könne.

*) Der §. 1651 des letzten Entwurfs, der erst vom großen Rathe gestrichen wurde, lautete: „Wer nicht als eigentlicher Speditör die „Versendung von Waaren übernimmt, sondern nur als Speditionskommissionär handelt, unterliegt der erhöhten Verant„wortlichkeit des erstern (§§. 1644, 1647) nicht, hat aber für allen „Schaden einzustehen, den er durch sorgfältiges Verfahren hätte ab„wenden können." Man nannte hier also gerade das uneigentliche Speditöre, was das allg. d. H.G.B. Art. 379 als Speditör definirt und eigentliche Speditöre, was in Art. 383 und 384 des allg. d. H.G.B. als uneigentlicher Speditör, d. h. als ein nicht als Speditör, sondern vielmehr als Frachtführer zu behandelnder Speditör qualificirt wird.

1) der Kanton Bern und zwar schon seit 18. März 1830
2) der Kanton Luzern seit 22. Febr. 1839,
3) der Kanton Solothurn seit 2. März 1847,
4) der Kanton Aargau seit 18. März 1852

das gesammte Obligationenrecht umfassende Civilgesetzbücher, in welchen wenigstens hier und da auch kommercielle Rechtsverhältnisse berührt sind.

An Reichhaltigkeit handelsrechtlicher Bestimmungen ist keins von diesen Gesetzbüchern dem Züricherischen nur von ferne vergleichbar; an selbstständiger wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes kommt ihm das Solothurner Gesetzbuch am nächsten.

Wie es bei dem Züricher Gesetzbuch vorzugsweise die s. g. germanistische Richtung der deutschen Rechtswissenschaft war, welche durch den Redaktor Bluntschli Einfluß übte, so hat bei dem Solothurner Gesetzbuch mehr die romanistische Doktrin mitgewirkt. Die Schärfe der Begriffsbestimmungen macht es nicht unwahrscheinlich, daß in der That, wie vielfach behauptet wird, der Redaktor, ein Freund des berühmten Keller, diesen zu Rathe gezogen habe. Auch in den allerdings nur sehr wenig zahlreichen und keineswegs immer dem Zwecke entsprechenden Bestimmungen handelsrechtlichen Inhalts, tritt wenigstens überall die Klarheit und Schärfe sehr erfreulich hervor. So enthalten die §. 1071 bis 1074 in Beziehung auf den Kaufkontrakt *),

---

*) Unter diesen dürften am bemerkenswerthesten sein §. 1073 u. 1074 welche lauten: §. 1073 „Sind Gegenstände nach Muster oder un„ter Vorbehalt gewisser Eigenschaften gekauft worden, und glaubt „der Käufer, die ihm zugesendeten Sachen seien nicht der Abrede „gemäß, so muß er, wenn er sie nicht behalten will, den Verkäufer „inner 14 Tagen, nachdem er deren Ankunft erfahren, davon in „Kenntniß setzen und die Sachen zurückgeben oder einstweilen gehörig „aufbewahren.“ §. 1074 „Wird die Anzeige nicht nach Vorschrift „(§. 1073) gemacht, so wird dies als Annahme der ganzen Sen„dung angesehen. Verbraucht der Käufer einen Theil des Gegen„standes, dessen Annahme er verweigert, so muß er den betreffen„den Gegenstand ganz behalten.“ An Klarheit lassen diese Bestimmungen über den modernen Distancekauf wenig zu wünschen übrig,

die §§. 1010 bis 1013 in Beziehung auf Zinsen*), die §§. 1297 und 1298 in Beziehung auf Vollmachten**), die §§. 1425 und 1447 in Beziehung auf Cession***), einige klar bewußte Modifikationen des einschlagenden meist romanistischen Grundprincips, durch welche den besondern Bedürfnissen des modernen Verkehrslebens Rechnung getragen werden soll.

Am schärfsten tritt dies klare Bewußtsein von der Durchbrechung der aus dem römischen Recht entlehnten juristischen Konsequenz im Interesse ganz bestimmter konkreter Bedürfnisse des modernen Verkehrslebens in zwei Punkten hervor:

---

dagegen ist die Frist von 14 Tagen offenbar viel zu weit gegriffen.

*) Der citirte §. 1011 lautet: „Handelsleute und Fabrikanten können „für Wechselforderungen, sowie für andere Forderungen, die von ihren „Berufsgeschäften herrühren und die sie an andere Handelsleute „oder Fabrikanten zu machen haben, vom Verfalltage an, oder, „wenn ein solcher nicht bestimmt ist, vom Tage an, wo die Forde„rung entstanden ist, Zins fordern." Für diesen Fall ist überdies der Zinsfuß nach §. 1012 ausnahmsweise 6% statt 5%. Sehr unzweckmäßig ist §. 1013, wonach sogar Kaufleute und Fabrikanten nur 5 nicht 6% wirksam versprechen können, wenn die Forderung durch ein Unterpfand versichert ist. Gemildert wird jedoch dieser Mißgriff durch den Schluß: „Kreditversicherungen" (d. h. Verpfändungen für künftige Forderungen) „werden in dieser Be„ziehung nicht als Pfandverschreibungen angesehen."

**) Der §. 1297 enthält die vielleicht zu weit gehende Bestimmung: „Insbesondere sind Geschäftsreisende befugt, die Guthaben der Ge„schäftsherren bei ihren Kunden zu beziehen."

Der §. 1298 lautet: „Wenn Geschäftsleute ihren Angestellten „das Recht der Unterschrift ertheilen, so sind die Verhandlungen für „die Erstern verbindlich, bis das Erlöschen der Vollmacht auf üb„liche Weise durch Kreisschreiben bekannt gemacht ist."

***) Durch §. 1425 sind die Papiere au porteur von der Vorschrift, daß Cessionen der schriftlichen Form bedürfen, ausgenommen. Durch §. 1447 sind die Wechselforderungen von sämmtlichen Vorschriften über Cession und Assignation eximirt.

1) in der höchst originellen Gestaltung der Handelsgesellschaften und 2) in der Lehre von der Vindikation beweglicher Sachen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist in Beziehung auf den Gesellschaftskontrakt und die Lehre vom Miteigenthum im Allgemeinen (§. 1192 bis 1207 und §. 689 bis 703 an der romanistischen Theorie streng festgehalten; in der principiellen Grundlage enthält das Solothurner Gesetzbuch nur die eine wesentliche Abweichung vom römischen Rechte, daß auch abgesehen von einem gemeinsamen institor jedes Gesellschaftsmitglied direkt und solidarisch für alle Gesellschaftsschulden haftbar ist. (§. 1199.)*) Als scharf fixirte Ausnahme theils von diesem Satze, theils von den übrigen dem römischen Rechte entlehnten Grundprincipien über Miteigenthum und Societäten, als Koncessionen, die dem modernen Verkehrsbedürfnisse der juristischen Konsequenz gegenüber gemacht sind, werden sodann drei besondere Gesellschaftsformen in den §§. 1208 bis 1223 speciell normirt:

1) Die „öffentliche Gesellschaft", die entsteht, sobald die Namen der Mitglieder und Geschäftsführer und der Zweck der Gesellschaft der Obrigkeit (Oberamtmann) angezeigt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden sind.

2) Die Kommandite, welche als eine besondere Modifikation der ersteren entsteht, wenn diese Bekanntmachung in Beziehung auf einen Theil der Mitglieder (die Kommanditare), weil sie nicht als ordentliche Mitglieder mitwirken, sondern der Gesellschaft nur ein bestimmtes Kapital auf Gewinn und Verlust überlassen wollen, unterblieben ist.

3) Die „Aktiengesellschaft", welche nur mit Genehmigung des Regierungsraths konstituirt werden kann.

Bei allen dreien, auch bei der Kommandite, sofern sie als eine besondere Modifikation der öffentlichen Gesellschaft erscheint, werden die Grundsätze vom Miteigenthum suspendirt; der Kapitalfond wird in §. 1210 pos. 1**) für Eigenthum der Gesell-

*) „Die Mitglieder der Gesellschaften haften solidarisch für die Schulden derselben."

**) „Der Kapitalfond ist Eigenthum der Gesellschaft."

schaft, die Mitglieder mit ihren Ansprüchen auf Rückerstattung ihrer Einlagen werden für Kreditoren der Gesellschaft und zwar für solche, die allen übrigen Gesellschaftskreditoren nachstehen, erklärt. (§. 1210 pos. 2, §. 1213 und 1217 pos. 2 *).

Der Grundsatz der direkten und solidarischen Haftbarkeit wird zu Gunsten der Kommanditare und der Mitglieder einer A. G. gänzlich suspendirt (§. 1217 und 1221) und zu Gunsten der ordentlichen Mitglieder einer öffentlichen Gesellschaft dahin modificirt, daß ihre solidarische Haftbarkeit nur im Konkurse der Gesellschaft und nur in subsidium geltend gemacht werden kann. (§. 1211). **).

Was den zweiten Punkt betrifft, so hat das Solothurner Gesetzbuch in §. 735, 739, 740, 741, 744 und 745***) für

---

*) §. 1210 pos. 2. „Die Mitglieder haben im Verhältnisse ihrer Beiträge persönliche Ansprachen an der Gesellschaft."

§. 1213. „Die Ansprachen der Mitglieder für ihre Beiträge gelangen im Geldstage der Gesellschaft erst nach allen übrigen Gläubigern. Unter sich haben die Beiträge gleichen Rang."

§. 1217 pos. 2. „In Hinsicht des Ranges im Geldstage der Gesellschaft gelten für die Kommanditare die gleichen Vorschriften, wie für die ordentlichen Mitglieder."

**) §. 1211. „Die Gläubiger der Gesellschaft müssen sich zuerst an diese halten. Sie können die Mitglieder erst dann belangen, wenn die Gesellschaft vergeldstagt ist." In dieser einen Richtung stehen demnach die Gläubiger einer „öffentlichen Gesellschaft" schlechter, als die einer gewöhnlichen Gesellschaft. Dieser Nachtheil wird aber reichlich aufgewogen durch das nach dem citirten §. 1210 sich von selbst ergebende Vorzugsrecht im Konkurse vor den Privatkreditoren der einzelnen Mitglieder, welches bei den gewöhnlichen Gesellschaften wegen des für sie festgehaltenen Begriffs des condominium (§. 1192 und 1193) offenbar nicht stattfindet.

***) „Durch die Uebergabe erhält der Uebernehmer in der Regel (§. 746) das Eigenthum der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Sache, der Uebergeber mag an derselben Rechte gehabt haben oder nicht." Hienach hat es den Anschein, als ob auch für unbewegliche Sachen, also ganz ohne Rücksicht auf die Interessen des Handelsverkehrs das römische Vindikationsprincip besei-

die Vindikation beweglicher Sachen ein Princip aufgestellt, das nicht nur mit dem römischen Rechte, sondern auch mit fast allen übrigen entwickelten Civilrechten einen diametralen Gegensatz bildet. Die völlig formlose Besitzübertragung einer beweglichen Sache, sofern sie mit der Absicht, Eigenthum zu übertragen, vorgenommen wird, soll selbst dann in der Regel sofort den Besitzerwerber zum unantastbaren Eigenthümer machen, wenn auch der Transferent weder selbst Eigenthümer war, noch irgend ein anderes Recht an der Sache gehabt hat. Von dieser Regel sind nur entwendete und gefundene Sachen ausgenommen. §. 746 *). Für Geld und Inhaberpapiere sollen aber

---

tigt werden solle. Unter Uebergabe wird aber nach §. 738 für Immobilien nicht etwa die Besitzübertragung, sondern vielmehr die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch verstanden. Eine solche Eintragung darf nach §. 921 Nr. 2 von dem betreffenden Beamten (Amtsschreiber) nur vorgenommen werden, nachdem der Akt, durch den sie begründet wird, „genau geprüft und richtig befunden" ist, und zwar nach §. 920 unter Haftung für vollen Schadensersatz nicht bloß von Seiten des Amtsschreibers und seiner Bürgen, sondern in subsidium sogar der Staatskasse. Hienach ist der Fall einer Uebergabe an Immobilien, ohne daß der Uebergeber selbst grundbüchlicher Eigenthümer wäre, kaum denkbar; jedenfalls aber für den Erwerber ohne effektive Gefährdung. Durch bloßen Besitzerwerb kann dem Grundbuch gegenüber nach §. 755 selbst durch noch so langen gutgläubigen Besitz kein Eigenthum erworben werden. Trotz jener scheinbar gleichen Behandlung der Mobilien und Immobilien gelten somit für beide die entgegengesetzten Grundsätze: bei Mobilien ist die römische Vindikation selbst nahezu beseitigt, bei Immobilien sind umgekehrt die römischen Schranken des Vindikationsprincips (Ersitzung und Verjährung) nahezu beseitigt.

*) „Von der in §. 745 ertheilten Vorschrift sind jedoch entwendete „und gefundene Sachen, sofern in Beziehung auf letztere die Vor„schriften des §. 716" (öffentliche Bekanntmachung &c.) „nicht be„folgt worden sind, ausgenommen. Der bestohlene Eigenthümer „oder derjenige, der die Sache verloren, haben das Recht, jeden Be„sitzer zu der Auslieferung anzuhalten."

selbst diese Ausnahme nicht zur Anwendung kommen. §. 747*). Ja auch ein Besitzerwerb, dem nicht die Absicht, Eigenthum zu übertragen, zu Grunde lag, vermag sich unter gewissen Voraussetzungen durch 10jährige Verjährung in Eigenthum zu verwandeln. §. 753**).

In diesen Bestimmungen ist demnach den Rücksichten des Verkehrs die von den Römern so scharfsinnig aufgebaute Konsequenz aus dem Begriffe des Eigenthums mindestens in demselben Maße geopfert, als durch den bekannten Satz des französischen Civilrechts: „En fait de meubles la possession vaut titre.“ Es ist dies um so bemerkenswerther, als umgekehrt einige Kantone der französischen Schweiz, so namentlich Tessin

---

*) „Die Bestimmungen des §. 746 sind weder auf Geld, noch auf „Titel, die auf den jedesmaligen Inhaber (au porteur) lauten, noch „auf solche Sachen anwendbar, die durch Steigerung erworben „worden sind.“ Der Wortsinn dieses §. läßt es kaum zweifelhaft, daß für alle diese 3 Klassen von Sachen, wenn sie übergeben, d. h. mit der Absicht Eigenthum zu übertragen, auf einen neuen Besitzer transferirt sind, selbst dem Bestohlenen und dem Verlieren gar keine Vindikation gegeben werden solle. Seltsamer Weise enthält aber der §. 754 die Bestimmung, daß gestohlene und gefundene Sachen durch Verjährung nur erworben werden können, wenn sie versteigert sind. Vernünftiger Weise kann dies wohl nur den Sinn haben, daß zwar Geld und Inhaberpapiere, auch wenn sie gestohlen sind, ohne Weiteres durch „Uebergabe“ in das Eigenthum des neuen Besitzers übergehen, daß aber entgegen dem Wortlaute des §. 747 der Akt der Versteigerung bei Sachen, die nicht Geld oder Inhaberpapiere sind, dem Bestohlenen oder Verlierer gegenüber nur die Statthaftigkeit einer Ersitzung begründen soll.

**) „Wer eine bewegliche Sache während 10 und eine unbewegliche „Sache während 30 Jahren ungestört besitzt, kann durch Verjäh„rung das Eigenthum dieser Sachen erwerben.“ Hier kann offenbar, abgesehen von dem gestohlenen und nachher versteigerten Sachen, nur an einen Besitz, der sich nicht auf eine Uebergabe stützt, gedacht sein. Bei Immobilien ist überdies Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit des Grundbuchs vorauszusetzen, damit überhaupt von der Verjährung die Rede sein könne.

(vgl. codice civile Art. 1212 und 1213) und Freiburg (§. 539 des Civilgesetzbuchs) diesen französischen Satz im Sinne der Rückkehr zu den Principien des römischen Rechtes modificirt haben. Vgl. Rüttimann in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. VIII. pag. 60 und 61.

§. 12.

Handelsrecht der Kantone Bern, Luzern und Aargau.

Die drei übrigen Kantone mit umfassenden Civilgesetzbüchern bilden durch die gemeinsame Benutzung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, das wenigstens dem obligationenrechtlichen Theil ihrer Civilgesetzbücher unverkennbar zur Grundlage gedient hat, auch für das Handelsrecht, eine gemeinsame Gruppe. Das Berner, das Luzerner und das Aargauer Gesetzbuch stehen sowohl unter sich, als mit ihrem gemeinsamen Vorbilde, dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, in einer sehr innigen Verwandtschaft. Auf dem Gebiete des Handelsrechts zeigt sich dies sehr schlagend, indem sie in zwei Punkten gemeinsam mit dem österreichischen Gesetzbuche nach ganz entgegengesetzten Richtungen sowohl vom gemeinen deutschen als vom französischen Rechte abweichen.

In allen drei Gesetzbüchern ist das für die eigentliche Handelsgesellschaft (d. h. für die Handelsgesellschaft mit gemeinschaftlichem Etablissement und gemeinschaftlichem Namen) unentbehrliche Princip der scharfen Sonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der einzelnen Mitglieder ganz allgemein für alle auch die nicht merkantilischen Societäten ausgesprochen. (Berner Gesetzbuch Art. 887, 888. Luzerner Gesetzbuch Art. 687, 688, 682 und 683. Aargauer Gesetzbuch Art. 736 und 737, verglichen mit Oesterreichisches Civilgesetzbuch Art. 1202, 1203 und Art. 26).

Was nach französischer Theorie und Praxis und nach den ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen des Züricher und des Solothurner Privatgesetzbuches in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche (vgl. obige Citate in §. 10 und 11) eine Singularität der unter gemeinschaftlicher Firma

wirkenden Handelsgesellschaften ist, das ist in diesen drei Gesetzbüchern leitendes Princip des allgemeinen bürgerlichen-Gesellschaftsrechtes; jede, auch die nicht merkantile Societät wird als ein fingirtes Subjekt behandelt, für welches die einzelnen Mitglieder je nach Umständen solidarisch oder bloß pro rata immer aber nur in subsidium, d. h. wenn das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreicht, mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben. (Ueber das Berner Recht insbesondere ist Vogt in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. I. pag. 483 zu vergleichen.)

Wenn in diesem Punkte des Guten zu viel gethan ist, so verhält es sich gerade umgekehrt mit dem andern. Alle drei Gesetzbücher haben weit davon entfernt, das gemeinrechtliche Institut der actio redhibitoria *) entweder ganz allgemein, wie der code civil Art. 1657 und 1184, oder doch, wie das Zürcherische und das allg. d. Handelsgesetzbuch (vgl. obige Citate in §. 10) auf dem Gebiete des merkantilischen Kaufvertrags auszudehnen, dieses Rechtsmittel ganz allgemein, also auch für Fälle des rein kommerciellen Verkehrs in weit engere Grenzen, als nach gemeinem Rechte, eingeschränkt. Der Käufer soll nur dann wegen Lieferung mangelhafter Waare zurücktreten können, wenn sich der Mangel nicht nachträglich beseitigen läßt. (Berner Gesetzbuch Art. 711 713 und 809. Luzerner Gesetzbuch §. 555 und 558. Aargauer Gesetzbuch §. 664 verglichen mit Oesterreichisches Gesetzbuch §. 919, 932, 1052, 1066).

Bis zu dem erst vor Kurzem in Bern zu Stande gekommenen sehr ausführlichen Gesetze über Aktiengesellschaften vom 27. Nov. resp. 12. Dec. 1860 stimmten diese drei Kantone

---

*) Wenn ich hier der Kürze wegen die manchfaltigen Rücktrittsrechte, die einem Kontrahenten wegen ungehöriger Erfüllung von Seiten des andern eingeräumt werden, als Ausdehnung der actio redhibitoria bezeichne; so will ich damit natürlich keineswegs etwa einen historischen Zusammenhang derselben mit diesem römischen Rechtsinstitute behauptet haben.

auch darin unter sich und mit dem Systeme des österreichischen Civilgesetzbuchs überein, daß sie zwar die Kommandite, aber nicht die anonyme Aktiengesellschaft als eine rechtlich mögliche Gesellschaftsform anerkannten. Vgl. den citirten Aufsatz von Vogt in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. I pag. 477 u. f.

Nach dem Berner Gesetz über Aktiengesellschaften genügt in der Regel zur Gründung anonymer Aktiengesellschaften eine Bewilligung des Regierungsrathes, während in Aargau und Luzern noch jetzt eine anonyme Aktiengesellschaft wohl nur durch einen legislativen Akt (Großrathsbeschluß), welcher die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 734 des Aargauer und Art. 684 des Luzerner Gesetzbuchs) für den betreffenden Fall suspendirt, ins Leben gerufen werden können.

Ob die Kommanditen-Aktiengesellschaft ohne staatliche Mitwirkung rechtlich möglich sei, ist wenigstens für Aargau und Luzern sehr zweifelhaft, indem in Aargau durch die Verordnung vom 12. Febr. 1857 und in Luzern schon seit dem Firmengesetz vom 11. Weinmonat 1832 in Beziehung auf das Ragionenwesen und die Verpflichtung zur Nennung des Kommanditars im Ragionenbuche ähnliche Grundsätze, wie in Zürich gelten. Weniger zweifelhaft ist diese Frage nach dem Berner Gesetzbuch. Freilich erwähnt es dies Institut eben so wenig, wie das Aargauer und Luzerner Gesetzbuch; allein in Art. 873 wird überhaupt nur bei Handelsgesellschaften von Fr. 5000 Kapital und zwar ausdrücklich nur hinsichtlich der ordentlichen Glieder, d. h. derjenigen, die sich nicht als bloße Kommanditäre betheiligt haben, die öffentliche Bekanntmachung der Namen vorgeschrieben.

In Beziehung auf Reichhaltigkeit handelsrechtlicher Bestimmungen zeichnet sich der Kanton Luzern vor den beiden andern, zu dieser Gruppe gehörigen, sehr vortheilhaft aus.

Das Luzerner Gesetzbuch unterscheidet sich von den beiden andern verwandten Gesetzbüchern wesentlich durch einen selbstständigen Anhang, der in §. 795 bis 807 sich ausschließlich mit Handelsrecht befaßt. Hier wird die Lehre von den Handelsbüchern §. 796 bis 800 und zwar offenbar im Anschlusse

an den code de commerce (vgl. c. d. c. Art. 8 pos. 1 und pos. 2 Art. 9, 12 u. 16) ziemlich ausführlich abgehandelt; in den §. 802 bis 806 finden sich für den Fall des Konkurses eines Kaufmanns eine Reihe von Bestimmungen, die jedoch weit mehr dem Strafrechte, als dem Privatrechte angehören. Eine sehr merkwürdige Bestimmung dieses Anhangs, der §. 801, ist bei Gelegenheit der Einführung der allgemeinen schweizerischen Wechselordnung im Jahre 1861 wieder beseitigt worden. Nach jenem §. 801 war in ganz origineller von allen übrigen bekannten Handelslegislationen abweichender Weise, den Handelsleuten schon von Rechtswegen die Verpflichtung auferlegt, über wirklich bestehende Schulden Tratten oder Anweisungen zu acceptiren.

Durch §. 795 u. 807 dieses Anhangs wird das schon erwähnte Firmengesetz vom 11. Weinmonat 1832 bestätigt und gewissermaßen zu einem integrirenden Bestandtheil des Gesetzbuchs erhoben. Dies Firmengesetz, das in manchen Stücken mit dem Zürcherischen Ragionengesetz vom 25. Herbstm. 1835 zusammentrifft (so z. B. in beiden Fr. 1000 Kapital Voraussetzung für die Pflicht zur Eintragung), enthält durchaus nicht bloß gewerbpolizeiliche, sondern einige sehr tief ins Privatrecht eingreifende Bestimmungen. So enthalten die §§. 4, 13 und 14 die nähere Regelung eines ganz eigenthümlichen schon im §. 20 und 21 der Konkurs-O. vom 10. März 1832 angedeuteten vielleicht Nachahmung verdienenden Instituts, vermöge dessen das Weibergutsprivilegium der Ehefrau eines Handelsmannes nur durch Eintragung ins Firmenregister Rechtswirkung erlangt. Im §. 4 ist die rechtliche Möglichkeit einer von der erklärten Kommandite wesentlich verschiedenen geheimen oder stillen Gesellschaft statuirt, ohne daß jedoch, wie das zum ersten Male viele Jahre später im allg. d. H.G.B. (Art. 250 bis 265) geschehen ist, die Rechtsfolgen näher geregelt sind.

Endlich ist noch eine im sachenrechtlichen Theile des Luzerner Gesetzbuchs enthaltene Bestimmung zu erwähnen, durch welche im Gegensatze zum Berner und Aargauer Gesetzbuche in ähnlicher Weise, wie im Züricher und Solothurner Gesetzbuche den Bedürfnissen des Handelsverkehrs Rechnung getragen wird. Die Berner und Aargauer Gesetzbücher haben nämlich die im österrei-

schen Gesetzbuche enthaltenen Beschränkungen der Vindikation beweglicher Sachen (§. 367) einfach weggelassen und dadurch, vielleicht ohne es zu wollen, das rein römische Vindikationsprinzip sanktionirt. (Vgl. Rüttiman in der Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. VIII pag. 60). Das Luzerner Gesetzbuch ist zwar in der Beschränkung des römischen Vindikationsprinzips auch nicht so weit gegangen, als das österreichische Gesetzbuch, hat aber aus demselben wenigstens die für den Kommissionshandel geradezu unentbehrliche Lehre vom anvertrauten Gute (§. 256 und 257) recipirt.

Von der großen Zahl der übrigen Kantone der deutschen Schweiz, in denen es an einer eigentlichen Kodifikation des gesammten Privatrechts fehlt (Schaffhausen, Appenzell Inner- und Außer-Rhoden, Basel Stadt und Land, Graubünden *),

*) Ueber Graubünden dürfte hier noch Folgendes nachzutragen sein, das mir erst nach Vollendung dieser Abhandlung zur Kenntniß gelangt ist. In Graubünden war man, wie ich bereits in dem Aufsatze in Goldschmidts Zeitschrift Bd. III, pag. 3, nota * (geschrieben 1858) erwähnte, schon seit geraumer Zeit mit dem Zustandebringen einer umfassenden Civilgesetzgebung auf Grundlage eines vom Herrn Oberrichter Planta ausgearbeiteten und ganz und gar auf deutscher Doktrin fußenden Entwurfs beschäftigt. Der Entwurf enthielt auch einige Bestimmungen über Wechselrecht. Im Jahre 1861 ist der Große Rath mit dieser Arbeit zu Ende gekommen und auch die nach Bündnerischem Staatsrechte (Verfassung vom 1. Febr. 1854 Art. 2) erforderliche Volksabstimmung hat stattgefunden; es ist der letzte Entwurf mit großer Mehrheit vom Volke angenommen, sodaß nunmehr nur noch übrig bleibt, daß der Große Rath den Tag bestimme, von welchem an derselbe als Gesetz in Kraft trete. Nach den sehr verdankenswerthen Mittheilungen des Herrn Staatsanwalt Bernhard in Chur wird der Große Rath, der sich im Juni dieses Jahres wieder versammelt, diesen Zeitpunkt in den Sept. 1862 oder spätestens auf Neujahr 1863 verlegen, sodaß von da an Graubünden aus der Reihe derjenigen Kantone ausscheidet, denen es bis zur Stunde noch an einer umfassenden Civilrechts-Kodifikation gebricht. — Die sehr kurz gefaßten wechselrechtlichen Bestimmungen, welche der ursprüngliche Entwurf enthielt, sind aus dem definitiven

Glarus, Zug, Unterwalden, nid und ob dem Walde, Schwyz, Thurgau, Uri, St. Gallen), dürften wohl nur Baselstadt und

---

Entwurf, der mir unter dem Titel „Bündnerisches Privatrecht (Civilgesetzbuch) Chur Druck der Officin von J. A. Prabella 1861" vorliegt, weggelassen, weil man jetzt, nachdem in Graubünden eine Bank gegründet worden ist, eine vollständigere Wechselgesetzgebung für nöthig erachtete. Es zerfällt dieses Civilgesetzbuch in 4 Theile: Personenrecht §. 4 bis 175; Sachenrecht §. 176 bis 312; Forderungsrecht §. 313 bis 472; Erbrecht §. 473 bis 518. Aus den dem Ganzen vorangehenden einleitenden Bestimmungen ist der §. 3 bemerkenswerth: „Für Fälle, in welchen dieses Gesetz, selbst mit „Hülfe der logischen Interpretation nicht ausreicht, können im Kan„ton bestehende Statuten und konstante Rechtsübungen, sowie das „gemeine Recht, insoweit dieselben weder dem Wortlaut noch „dem Geiste der inländischen Gesetzgebung widerstreiten, als subsi„diäre Rechtsquelle benutzt werden." Wie durch diese unumwundene Anerkennung der gemeinrechtlichen Doktrin, als einer subsidiären Rechtsquelle, so ist dies Gesetzbuch auch durch seinen Inhalt wesentlich von den drei dem Oesterreichischen Gesetzbuch nachgebildeten Kodifikationen unterschieden. Als ein selbstständiges Produkt wissenschaftlicher Durchdringung des in den besonderen Rechtsanschauungen und Bedürfnissen des Kantons gegebenen Stoffes steht es den beiden Gesetzbüchern von Solothurn und Zürich würdig zur Seite. Anklänge an letzteres finden sich namentlich in den mit dem Handelsrecht zusammenhängenden Lehren. So z. B. in der Lehre vom Gesellschaftsrecht §. 437 bis 449, vom Kommissions-Vertrag §. 432, vom Frachtvertrag §. 433, vom Speditionsvertrag §. 434, vom Leibrentenvertrag §. 455 und 456, vom Versicherungsvertrag §. 457 bis 459, vom Glücksvertrag §. 460 bis 461, vom Kaufvertrag §. 401 bis 409. In Beziehung auf Rücktrittsrechte ist leider in §. 344 ein dem österr. Gesetzbuch ähnlicher Standpunkt festgehalten. Ganz originelle Standpunkte hat das Gesetzbuch eingenommen in Beziehung auf die im Interesse des Verkehrs nothwendigen Vindikationsbeschränkungen §. 218 und in Beziehung auf Aktiengesellschaften, welche in der Lehre von den juristischen Personen §. 87 bis 97, in der Lehre vom Gesammteigenthum §. 213 berührt und dann in §. 448 bis 449 noch besonders behandelt werden. Die Lehre vom anvertrauten Gut ist nicht recipirt, aber es sollen er-

St. Gallen eine besondere Besprechung verdienen, indem in diesen beiden Kantonen wenigstens ein Ansatz zu einer legislativen Berücksichtigung der besondern privatrechtlichen Bedürfnisse und Interessen des Handels gemacht ist.

§. 13.

Handelsrecht der Stadt St. Gallen.

Daß in St. Gallen schon vor der Wechsel = O. von 1717 alte Markt=Ordnungen und eine Handelsgerichtsbarkeit der Markt=Vorgeher bestanden haben, ist schon oben erwähnt. In wie weit diese alten Markt = Ordnungen auch schon Bestimmungen über materielles Handelsrecht enthalten, habe ich nicht ermitteln können. Vielleicht ist aus ihnen das Eine oder Andere entnommen, was sich von materiellem Handelsrecht in der Gerichtsordnung vom 21. Juli 1780 Dritter Theil Tit. VI §. 1 bis 6 und Tit. VIII §. 3 (über Societäts= und Ragionen=Wesen) und in der Wechselordnung vom 18. Juni 1784 Tit. XIII (Sensalen=Ordnung) Tit. XIV (von Falliments=Sachen) und Tit. XV

---

steigerte und von einem öffentlich handelnden Kaufmanne oder patentirten Hausirer gekaufte bewegliche Sachen nur gegen Ersatz des Preises vindicirt werden können. Die Aktiengesellschaften werden zwar ähnlich, wie im Zürcherischen Gesetzbuche als Genossenschaften mit Theilrechten und ihr Vermögen als Gesammteigenthum qualificirt; für ihre Entstehung ist aber ganz im Gegensatze zum Zürcher Gesetzbuch ebensowenig, wie für ihre Auflösung irgend eine obrigkeitliche Mitwirkung vorgeschrieben. Sie muß sich nur „öffentlich als solche unter Bezeichnung ihres Vorstandes ankündi„gen, widrigenfalls sie in ihren Verhältnissen zu Dritten als einfache Gesellschaft erscheint.“ Ist dieselbe ein auf den öffentlichen Kredit berechnetes Institut, so unterliegt sie als solches, nicht aber wegen ihrer Organisation als Aktiengesellschaft, „insofern der Geneh„migung und Aufsicht der Regierung, als diese“ dergleichen Instituten („Banken, Sparkassen, Kredit=, Leih= und Rentenanstalten u. s. w.“) „jederzeit den Nachweis darüber abverlangen kann, daß sie auf „solider Grundlage ruhen.“

(von der Rehabilitation) vorfindet. Jedenfalls sind nur sehr wenige dieser Bestimmungen trotz der später zu besprechenden Verwandtschaft der St. Galler W.-O. mit der Augsburger W.-O. von 1778 aus dieser letztern entnommen.

Diese Bestimmungen waren ausschließlich für die Stadt St. Gallen erlassen und scheinen in dieser Beschränkung noch heute, soweit sie nicht mit den neueren Prinzipien der Gewerbefreiheit (Art. 16 der St. Galler Verfassungsurkunde vom 1. März 1831) und der Gleichstellung aller christlichen Schweizerbürger (Art. 48 der Bundes-Vf.) im Widerspruch stehen, in Geltung zu sein.

Ganz sicher obsolet ist der §. 1 des Tit. VI der citirten G.O., der ganz im Gegensatze zu dem von der gleichen Lehre handelnden Cap. 11 der Augsb. W.O. aber in auffallend ähnlicher Weise, wie die Art. 1 und 2 eines Züricher Gesetzes vom 23. Februar 1780 ein strenges Verbot der Societäten mit Fremden an die Spitze stellt *). Dagegen scheinen die übrigen in der citirten Gerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über das Societäts- und Ragionenwesen, obgleich sie, wie insbesondere die Verpflichtung zur Nennung des Namens der etwaigen Kommanditäre in den Ragionenbüchern, offenbar zunächst nur, um je-

*) In dem citirten §. 1 der St. Galler Gerichtsordnung heißt es: „Da die Beförderung der Kaufmannschaft und des Gewerbs der „vornehmste Gegenstand ist, welcher die Aufnahme des Staats und „das Wohl der Bürgerschaft betrifft ꝛc., so ist dahero zuförderst an„gesehen, daß kein verburgerter in hier angesessener Kaufmann auf „keinerlei Weise mit einem Fremden in hier nicht Verburgerten, er „sei wer und woher er wolle, in eine Societät, bei seinem Eid, „sich einzulassen befugt sein solle.“ — Das Züricher Ragionengesetz von 1780 fängt an: „Demnach unsere Gnädige Herrn und Obere „veranlaßt worden Hochdero kluge und Landesväterliche Gedanken „walten zu lassen, auf was Weise die hiesige Kauf- und Handel„schaft möglichster massen begönstiget, und allem demjenigen, so „hieran behinderlich ist, vorgebogen werde, so wurde vorzüglich wich„tig und erforderlich zu sein befunden, den Bedacht zu Hintertrei„bung der verbottenen Handlungssocietäten mit andern als hiesigen „Verburgerten, zu nehmen ꝛc.

nem Verbote Nachdruck zu geben erlassen sind, in Kraft geblieben zu sein. Darauf scheint wenigstens hinzudeuten, daß ein Beschluß des Kl. Rathes vom 4. April 1808, welcher dem Gemeinderath der Stadt St. Gallen die strenge Handhabung des Ragionenwesens überträgt, in die neue systematisch geordnete Gesetzsammlung aufgenommen ist. Ganz ebenso sind ja auch die sehr ähnlichen Bestimmungen der alten Zürcherischen Ragionengesetze vom 23. Febr. 1780 und 30. Wintermonat 1789, die ebenso zweifellos jenem obsoleten Verbote ihren Ursprung verdanken, im Wesentlichen in das neue Ragionengesetz von 1835 und in das Privatgesetzbuch (vgl. den schon oben §. 10 citirten §. 1332) übergegangen.

Am wenigsten wird die heutige Geltung der in dem citirten Tit. XIV der W.O. von 1784 enthaltenen Bestimmungen zu bezweifeln sein. Der §. 1 enthält die Verpflichtung für alle großen und kleinen Kaufleute (vom Banquier bis zum Krämer), ordentliche Handlungsbücher zu führen, widrigenfalls sie bei eintretender Insolvenz für muthwillige und vorsätzliche Banquerouttiers gehalten, und als solche nach aller Schärfe behandelt werden sollen. Die §. 2 bis 11 entscheiden eine Reihe der für den Handel wichtigsten Fragen des materiellen Konkursrechts (Vindikationsbefugnisse der Waaren- und Wechsel-Versender resp. Konsignanten, Pfandrecht des Kommissionärs, actio Paulliana etc.) und zwar offenbar mit der Intention, dadurch den besondern Interessen und Bedürfnissen des Handels Rechnung zu tragen.

§. 14.

Handelsrecht der Stadt Basel.

(Vergleichung mit dem St. Galler und Züricher Recht).

Einen ganz ähnlichen Standpunkt, wie der Kanton St. Gallen, hat bis jetzt auch die legislative Thätigkeit des Kantons Basel Stadt auf dem Gebiete des Handelsrechts eingenommen. Auch hier sind es abgesehen vom Wechselrecht, einzig und allein 1) das Societäts- und Ragionenwesen (§. 371 bis 380 des Titel 17 des Theil II der Stadtgerichtsordnung von 1719 und

B.O. über das Ragionenbuch vom 28. Christmonat 1822) 2) das Sensalenwesen (Sensalenordnung vom 28. April 1801 nebst einer Reihe von neuern Anhängen und Veränderungen), 3) das materielle Konkursrecht (Titel 50 des Theil I der Stadtgerichtsordnung von 1719, Groß R. Erk. vom 1. Aug. 1785 über droit de suite und Gesetz vom 19. Dec. 1810 über das Vorrecht der Güterbestätter für ihre Spesen), welche im besonderen Interesse des Handels und zwar ebenfalls zunächst nur für das Gebiet der Stadt gesetzlich normirt sind.

Für das Societätswesen, soweit es nicht mit dem Ragionenwesen zusammenhängt, und für das materielle Konkursrecht ist Basel an handelsrechtlichen Normen weit ärmer, als St. Gallen, während es sich umgekehrt mit dem Ragionen- und Sensalenwesen weit gründlicher befaßt hat.

Von einer inhaltlichen Verwandtschaft, die auf direkten Einfluß der einen dieser beiden städtischen Handelslegislationen auf die andere schließen lassen könnte, ist nur hier und da etwas zu bemerken.

Sicher ist, daß bei der Abfassung des citirten Titel VI der St. Galler Gerichtsordnung von 1780, die Baseler St.G.O. von 1719, oder deren Mutterrecht, das Württembergische Landrecht von 1610 (vgl. über diese Verwandtschaft Remigius Frey, die Quellen des Baseler Stadtrechts, Basel 1830) vorgelegen haben muß. Ohne das würde es völlig unerklärlich sein, wie die St. Galler Gerichtsordnung die der Baseler Stadtgerichtsordnung noch fremde Lehre von der Kommanditengesellschaft in §. 4 des citirten Titel VI in höchst unpassender Weise durch einen fast wörtlich mit §. 375 der Baseler St.G.O. übereinstimmenden Satz des römischen Rechts über ein ganz anderes Rechtsverhältniß einleiten konnte *).

---

*) Der §. 375 der Baseler St.G.O. lautet vollständig: „Wann eine „Societät also aufgerichtet wird, daß einer allein die Mittel, so „darzu vonnöthen, darschießen; der andere aber hingegen seine Müh „und Arbeit, Fleiß, Klugheit und Geschicklichkeit anwenden solle, so „wird nicht das Eingeschossene, sondern allein der Gewinn getheilt, „und bleibt das Eingeschossene, als welches allein um des Gewin-

Außerdem ist eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Städten und Zürich auf dem Gebiete des Sensalen- und Ragionenwesens nicht zu verkennen. In allen drei Städten ist den Sensalen der Handel für eigene Rechnung streng untersagt, und auch in Basel, obwohl ihm das Verbot der Societäten mit Fremden unbekannt war, ist durch die Ragionenverordnung von 1822 dem Kommanditär die Nennung des Namens im Ragionenbuche zur Pflicht gemacht. Auch darin stimmt St. Gallen mit Basel überein, daß die erwähnten Gesetze die Aktiengesellschaft, die auch in Zürich zum ersten Male in dem Ragionengesetze von 1835 erwähnt wird, gänzlich mit Stillschweigen übergehen.

Hier und da treten aber auch principielle Gegensätze hervor. So enthält das citirte Groß R. Erkenntniß von 1785 über droit de suite*) einen principiellen Gegensatz zu der in

„nes willen zum Gebrauch dargegeben worden, desjenigen eigen, „der es eingeschossen hat." Der §. 4 der St. Galler G.O. beginnt: „Würde aber die Handlungssocietät also errichtet, daß einer allein „einen gewissen Fond aus seinen Mitteln darschießen und in die „Handlung legen, der andere hingegen seinen Namen, Fleiß und „Arbeit anwenden solle, so wird nicht der dargeschossene Fond (als „welcher dem, der ihn dargeschossen eigen bleibt) sondern allein „der Gewinn getheilt; sollte aber die Handlung zu Unglück kommen, „so solle zwar der gemeldete Fond denen Kreditoren zur Bezahlung „dienen, derjenige aber, der denselben hergeschossen, weder an Ehr, „Leib noch Gut weiter gesucht noch angefochten werden können 2c. 2c." Offenbar nimmt die St. Galler Gerichtsordnung das Eigenthum an dem Fond im vulgären, oder, wenn ich mich so ausdrücken darf, im national-ökonomischen Sinne, wonach derjenige Eigenthümer eines Kapitals ist, der es als creditor zu fordern hat. Die Baseler Gerichtsordnung dagegen spricht von Eigenthum im juristischen Sinne, indem sie den Fall eines commis intéressé im Auge hat.

*) „Daß bei künftigs entstehenden Fallimentern das Droit de Suite „von verkauften Waaren sowohl den Hiesigen als Fremden angedeihen soll und zwar ohne Unterschied, ob die Waare per Comptant „verkauft oder geborgt, ob sie noch unter Wegs oder abgeladen, „oder im Kaufhaus, oder auch schon von dem Fallit bezo„gen worden und in dessen Haus oder Magazin sich be-

§. 2*) des Titel XIV der St. Galler Wechselordnung von 1784 enthaltenen Entscheidung über denselben Gegenstand. Während jenes im Schutze des Verkäufers unbezahlt gebliebener Waaren gegenüber den Kreditoren des falliten Käufers noch weiter geht, als das englische jus stoppage in transitu, und das französische droit de suite, (vgl. c. d. c. Art. 577)**), so ist die St. Galler Entscheidung in Uebereinstimmung mit Kap. 13 §. 1***) der Augsburger W.O. von 1778 sogar hinter dem rö-

---

„finde, wenn sie nur noch emballirt, unerbrochen und unberührt „(sous Cercle et Corde) vorhanden, und nicht länger als sechs Wo„chen vor Ausbruch des Falliments in des Falliten Händen ge„wesen ist."

*) „Wenn von fremden Orten Waaren oder Gelder mit Conti oder „Fakturen an einen hiesigen gesandt werden, und dieser bei Empfang „solcher Effetti oder kurz vorher fallirte, so wird auf einen solchen „Falliments- und keinen andern Fall hin verordnet, daß der Tag „des erfolgten Auffalls entscheiden soll, ob derlei Waaren oder Gel„der dem Sender oder der Debitmassa zustehen; ersterem gehören „sie (doch mit vorbehaltener Kompensirung dessen, was er dem Fal„liten schuldig sein möchte), wenn er hinlänglich beweiset, daß solche „bei Ausbruch des Falliments noch nicht versandt, oder wenn sie „schon auf dem Wege wären, doch damals noch auf seine „Kosten und Gefahr gewesen; hingegen sind diese Effetti ein „Eigenthum der Massa rc."

**) Ueber diese Lehre ist zu vergleichen Neues Hamburger Archiv Bd. III Heft 3 pag. 249 bis 344.

***) „Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder er„geben, welche nebst den Conti oder Fakturen vor dem Ausbruch „eines Falliments aus der Ferne hierher gesendet worden, wo aber „inzwischen bei oder gleich nach deren Anlangung bei dem Empfän„ger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird desfalls verordnet: „a) daß wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblick des aus„gebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, „solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch „und mit Kompensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schul„dig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bei der zu„fälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers dem letztern als „hätte er dem Annehmer kreditirt, nicht so schlechterdings beigemes„sen werden kann. Würden aber b) diese Waaren oder Gelder vor

mischen Rechte, mit dem in dieser Richtung das Züricher Recht übereinstimmt, zurückgeblieben. Basel gestattet dem Versender

---

„dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt „worden sein und durch die Verkaufskonti oder Kontrakt dargethan „werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers den „Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie aller„dings jenem auf dessen Gefahr solche verschickt worden." Nach diesen Bestimmungen kann offenbar das Vindikationsrecht des Verkäufers ausgeschlossen sein unter Umständen, unter welchen es sogar nach dem rein römischen Rechte begründet sein würde, nämlich 1) wenn der Kauf ein Baarkauf (Zug um Zug) war, 2) wenn die Waare zur Zeit des Falliments zwar schon auf Gefahr des Käufers reiste, aber sich noch in Händen solcher Personen (Spediteure, Frachtführer rc.) befand, welche als Stellvertreter des Verkäufers und nicht des Käufers handelten. Buchstäblich an die Grundsätze des römischen Rechts schließt sich das Züricherische Recht an. Vgl. §. 649, §. 1442 und §. 1443 des Züricher Privatgesetzbuches und einen Rechtsfall Schauberg's Zeitschrift fortgesetzt von Gwalter Bd. X pag. 39 bis 45. Für Anerkennung eines besondern droit de suite dürfte namentlich überall da ein dringendes Bedürfniß sprechen, wo nicht die Grundsätze des römischen Rechts über die Frage des Eigenthumsübergangs beim Distancekauf angewendet werden, wo vielmehr einem gewiß sehr begründeten Interesse des Käufers entsprechend Eigenthumsübergang schon im Momente der Absendung der Waare oder in einem noch frühern Momente angenommen wird. Nach meiner Ansicht ist den wahren Interessen des Handels nur dann entsprochen, wenn man beim Distancekaufvertrag den kaufmännischen Anschauungen entsprechend den Eigenthumsübergang auf den Moment der Absendung der Faktura zurückdatirt, (gleichviel ob man darin geradezu eine Aufhebung des römischen Satzes über das Erforderniß der Tradition oder ein constitutum possessorium findet), dabei aber für den Fall des Konkurses des Käufers ein dingliches Rückforderungsrecht (droit de suite) in dem Sinne statuirt, daß dasselbe dem unbezahlt gebliebenen Verkäufer auch bei kreditirtem Preise wenigstens dann zustehe, wenn die Waare vor Ausbruch des Konkurses weder in die Magazine des Verkäufers (resp. seines zur definitiven Empfangnahme bevollmächtigten Stellvertreters) übergegangen, noch auch von ihm auf Grund der Faktura oder des Konnossements an einen gut-

das droit de suite selbst bei solchen Waaren, die auf Krebit verkauft und in die Magazine des Verkäufers gelangt sind, sofern sie nur noch unerbrochen und unberührt geblieben und nicht länger, als 6 Wochen vor Ausbruch des Falliments in den Händen des Falliten gewesen sind, während St. Gallen jedes derartige dingliche Vorzugsrecht des Verkäufers ausschließt, sofern nur die Waaren schon vor Ausbruch des Falliments auf Gefahr und Kosten des Käufers abgesendet waren.

§. 15.

Handelsrecht der übrigen Gebietstheile der deutschen Schweiz.

Fragen wir nun noch, ehe wir zur Darstellung des in der deutschen Schweiz geltenden Wechselrechtes übergehen: Wie verhält es sich mit dem Handelsrecht in den Kantonen resp. Kantonstheilen der deutschen Schweiz, die sich weder eines umfassenden Civilgesetzbuchs, noch auch nur einer solchen lückenhaften Gesetzgebung erfreuen, wie wir sie so eben von den Städten St. Gallen und Basel kennen gelernt haben? Von einem konstanten Gerichtsgebrauche, oder gar von lokalen Handelsusanzen, durch welche die einschlagenden Fragen gelöst seien, wird hier nur äusserst selten die Rede sein können.

Die betreffenden Jurisdiktionsgebiete sind viel zu klein, die Fortentwickelung des Handels aber zu immer neuen Rechtsverhältnissen viel zu rasch, als daß bei der großen Abneigung des Handelsstandes vor Prozessen ein und dasselbe Gericht leicht in den Fall kommt, mehr als einmal über ein und dieselbe Frage entscheiden zu müssen.

Die Kaufleute stehen in allen diesen Gebieten, weit weniger

---

gläubigen Dritten veräußert war. Die Festhaltung der reinen römischen Theorie, wie sie im Züricherischen Gesetzbuche durchgeführt ist, entspricht zwar nothdürftig den begründeten Interessen des Verkäufers im Falle des Konkurses des Käufers, aber durchaus nicht denen des Käufers im Falle des Konkurses des Verkäufers. Denn in diesem Falle würde nach Züricherischem Recht selbst bei pränumerirtem Preise die bereits fakturirte aber noch nicht in den Besitz des Käufers gelangte Waare zur Masse des Verkäufers gezogen werden müssen.

unter sich, als mit dem Auslande, zum Theil sogar mit fernen Weltgegenden in handelsrechtlichen Beziehungen; fast alle haben ihre kommercielle Ausbildung, und damit auch ihre handelsrechtlichen Ansichten diesen Beziehungen zu fremden Ländern zu verdanken, sodaß sich eine lokal fixirte Handelssitte, eine Platzusanz selbst in den wenigen hierher gehörigen namhaftern Städten (Chur, Schaffhausen), wohl niemals wird nachweisen lassen.

Am allerwenigsten aber wird man bei Lösung dieser Fragen auf das altgermanische Volksgewohnheitsrecht rekurriren können, das in diesen Gebieten theils in alten Lokalstatuten (Stadtgerichtsordnungen, Landbüchern, Herrschaftsrechten rc.) aufgezeichnet, theils unmittelbar in der Uebung und dem Rechtsbewußtsein des Volkes unbeeinflußt von der modernen auf dem römischen Rechte fußenden Doktrin fortlebt. Familienrecht, Erbrecht, Immobiliarsachenrecht, und von Obligationenrecht gerade nur solche Verhältnisse, welche, wie z. B. Kauf und Miethe von Grundstücken, mit dem Handel nichts zu schaffen haben, sind es, auf welche sich diese altgermanischen Gewohnheitsrechte fast ausschließlich beziehen. Die einzige Rechtsfrage, für die vielleicht hier und da aus diesen altgermanischen Gewohnheitsrechten eine Lösung im Sinne der Handelsbedürfnisse geschöpft werden kann, dürfte wohl nur die schon mehrfach erwähnte Lehre vom anvertrauten Gute betreffen. (Vgl. Glarner Landbuch §. 153*),

---

*) „Derjenige, dem etwas gestohlen oder entfremdet wird, mag „sein Eigenthum wieder an sich ziehen, wo er es findet, ohne einigen Ersatz, und soll ihm solches ohne Widerrede ausgeliefert werden." Höchst wahrscheinlich soll diese dem älteren Landbuch §. 271, Nr. 1 entnommene Stelle sagen, daß eben nur demjenigen, dem wider seinen Willen der Besitz entzogen ist, ein Vindikationsrecht zustehe. Uebrigens wäre es auch möglich, daß unter den entfremdeten Sachen das anvertraute und veruntreute Gut mitbegriffen sein und auch für dieses eine unbeschränkte Vindikation statuirt werden sollte. Denn es fehlt keineswegs an Beispielen von derartigen ältern schweizerischen Satzungen, welche die Lehre vom anvertrauten Gut verwerfen. So enthalten §. 299 der früher besprochenen Baseler Stadtgerichtsordnung und damit fast wörtlich überein-

Schaffhauser Stadtgerichtsordnung vom 30. April 1766 Kap. VIII Art. 5 bis 7 **).

Wenn daher, was glücklicher Weise nur äußerst selten geschieht, in diesen Gebieten eine rein handelsrechtliche Frage zur gerichtlichen Beurtheilung kommt, so wird fast immer die gemeinrechtliche Doktrin über Handelsrecht, also gerade der allerkontroverseste und bis vor wenigen Jahren am wenigsten ausgebildete Theil der deutschen Rechtswissenschaft die einzige Quelle sein, aus welcher der Richter, wenn er überhaupt davon Kenntniß hat, seine Entscheidung schöpfen kann.

Diesen völlig rathlosen und der Willkür Thür und Thor öffnenden Zustand, in welchem sich in dergleichen Fällen der meist ungelehrte Richter befindet, hat der Art. 11 des Kap. IX der Schaffhauser Stadtgerichtsordnung von 1766 mit großer Naivität und treffend gezeichnet. Es heißt hier: „Da endlich „von Bestands- und anderen Kontrakten vielerlei Streitigkeiten „entstehen können, um welche in dem Prozeß keine Gesetze oder „eigene Artikel zu finden sind, die aber dennoch der Rechtferti„gung vor Gericht höchst nöthig haben, so sollen dergleichen „Streitigkeiten nach den gemeinen Rechten und Billigkeit

stimmend §. 12 Theil II Titel I der St. Galler Gerichtsordnung die ausdrückliche Bestimmung, daß nicht nur gestohlenes, sondern auch „veruntreutes" Gut ohne Ersatz des Entgeltes vom Eigenthümer beim dritten redlichen Erwerber vindicirt werden könne.

**) Art. 6 lautet: „Anvertrautes Gut heißt dasjenige, das Jemand mit „Wissen und Willen einem Andern übergibt, welches dann jener, „wenn solches verkauft oder sonst veraberwandelt wird, nicht bei „dem Käufer, sondern bei dem, welchem er es anvertraut, zu suchen „hat, außer was den Handwerksleuten in die Arbeit gegeben wird; „deßgleichen die von den Fabrikanten anvertraute Materialien, Werk„zeug und anders, soll ihr Eigenthum verbleiben, ohne Entgelt zu„rückgestellt werden, und ebensowenig als Gewehr und was dazu „gehört, einiger Pfändung unterworfen sein." Der Art 5 erklärt für anvertrautes Gut Waaren, die von untreuen Dienstboten unter Mißbrauch des Namens ihrer Herrschaft in offenen Läden gekauft werden, wenn der Ladenbesitzer längern Kredit gewährt. Art. 7 gewährt unbeschränkte Vindikation für entwendete und verlorene Sachen.

„und nach der Urtheilsprecher Eidespflichten gütlich oder rechtlich „erörtert und entschieden werden."

IV. Abschnitt.

Partikuläres Wechselrecht der deutschen Schweiz unabhängig vom Konkordatsentwurf.

§. 15.

Uebersicht der Wechselrechtsquellen für die deutsche Schweiz.

Weit weniger unerfreulich ist das Bild, das wir von dem Wechselrechtszustand der deutschen Schweiz zu entwerfen haben. Von den 13 Kantonen resp. Kantonstheilen, welche von mir in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 4 und 5 als Gebietstheile ohne Wechselrecht namhaft gemacht wurden, sind gegenwärtig als solche, in denen noch bis zur Stunde keine Wechselgesetzgebung zu Stande gekommen ist, nur noch folgende anzuführen:

1. Das Landgebiet des Kantons St. Gallen;
2. Das Landgebiet des Kantons Basel Stadt;
3. Der Kanton Baselland;
4. Der Kanton Schaffhausen;
5. Der Kanton Graubünden;
6. Der Kanton Schwyz;
7. Der Kanton Zug;
8. Der Kanton Thurgau;
9. Der Kanton Appenzell Inner-Rhoden;
10. Unterwalden ob und nid dem Walde.

Bei wechselrechtlichen Fragen dürfte jedoch in diesen Gebieten die oben für das eigentliche Handelsrecht geschilderte Rathlosigkeit vielleicht etwas weniger fühlbar werden.

Von Anwendung der gemeinrechtlichen Theorie über processualische Wechselstrenge kann natürlich keine Rede sein, und es würde dafür auch bei den hier fast überall geltenden strengen Rechtstriebsgrundsätzen für civilrechtliche liquide Schulden kaum ein Bedürfniß vorhanden sein. (Vgl. meine Bemer-

kungen in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 9 und 10). Was dagegen die Fragen des materiellen Wechselrechts anbetrifft, die allerdings wegen des thatsächlich auf alle diese Gebiete mindestens sporadisch verbreiteten Wechselverkehrs in den Gerichten zur Sprache kommen können, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die unter 1 und 2 genannten Gebiete die in ihren Kantons-Hauptorten geltenden Wechselordnungen, die übrigen aber entweder die Wechselordnung eines einflußreichen Nachbarkantons oder geradezu den Konkordatsentwurf als wissenschaftliche Autorität, gewissermaßen als Lehrbuch eines gemeinen Wechselrechtes benutzen werden*).

Ueber die gemeinrechtlich so sehr bestrittene Vorfrage insbesondere, ob überhaupt ein Wechselversprechen, auch wenn die Urkunde entweder eine unverständliche oder gar keine **caussa debendi** enthält, klagbar sei, kann hier, wie ich bereits in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 8 gezeigt habe, gerade wegen der Nichtreception des römischen Rechtes gar kein Zweifel entstehen.

Abgesehen von diesen Gebieten ohne geschriebenes Wechselrecht, von denen übrigens einige so z. B. Schaffhausen im Begriffe sein sollen, den Konkordatsentwurf zum Gesetze zu erheben, zerfällt die deutsche Schweiz hinsichtlich des Wechselrechts in 2 größere Gruppen. In der einen, umfassend das Stadtgebiet St. Gallen, den Kanton Zürich, das Stadtgebiet Basel, die Kantone Appenzell Ausser-Rhoden und Glarus gelten partikulare Wechselordnungen, welche insgesammt auf der ältern deutschen Wechselrechtstheorie fußen; in der andern, umfassend die Kantone Aargau, Solothurn und Luzern, und den deutschen Kantonstheil von

*) Daß übrigens die Gerichte dieser Gebietstheile nicht immer zu diesem naheliegenden Ausweg ihre Zuflucht nehmen, beweist ein gerade jetzt vor dem Obergerichte des Kantons Baselland anhängiger Prozeß über die Wirksamkeit von diversen Blankoindossamenten auf einem Eigenwechsel. Das Obergericht getraute sich hier nicht die über diesen Punkt sehr klaren Grundsätze der Baseler W.O. anzuwenden und ersuchte ein Mitglied der juridischen Fakultät Zürich um ein Gutachten.

Bern, ist der Entwurf für eine allgemeine schweizerische W.O. theils unverändert theils mit größern oder geringern Abänderungen zum Gesetz erhoben.

Was zunächst jene erstere Gruppe betrifft, so sind es folgende 5 Wechselordnungen, die noch heute in den betreffenden Gebieten zu Rechte bestehen:

1. Die Wechselordnung der Stadt St. Gallen vom 18. Brachmonat 1784, welche in den 10 ersten Titeln materielles und in dem 11. Titel prozessualisches Wechselrecht behandelt und abgesehen von den bereits oben besprochenen handelsrechtlichen Bestimmungen (Titel 12 bis 15) 14 gewöhnliche Oktavseiten und 60 übrigens nicht fortlaufend gezählte zum Theil sehr umfangreiche §§. umfaßt. (Vgl. Leuthy's Sammlung pag. 235 bis 249).

2. Die Züricher W.O. vom 16. Mai 1805, welche in 34 §§. (in der Leuthy'schen Sammlung nur 11 Seiten pag. 10 bis 30) das materielle Wechselrecht und in 5 weitern §§, welche durch die spätern Rechtstriebsgesetze, von denen das neueste vom 1. April 1851 datirt, zum größten Theil obsolet geworden sind, das processualische Wechselrecht den sog. schnellen Rechtstrieb behandelt.

3. Die W.O. für die Stadt Basel vom 14. December 1808, welche in 53 §§ das materielle, und in §. 54 das processualische Wechselrecht behandelt und im Ganzen nun 10½ Oktavseiten (Leuthy's Sammlung pag. 172 bis 182) umfaßt.

4. Die W.O. des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden vom 30. Aug. 1835, im Ganzen nur 8 §§ auf 3 Oktavseiten (Leuthy pag. 209 bis 211) umfassend.

5. Die W.O. des Kantons Glarus von 1852, welche in 21 §§ auf 5 Oktavseiten das gesammte Wechselrecht abhandelt.

§. 17.

Vergleichende Darstellung der 5 partikularen deutsch-schweizerischen Wechselordnungen. A. Zusammenhang der St. Galler mit der Augsburger Wechselordnung.

Daß unter diesen 5 Wechselordnungen trotz ihrer großen Verschiedenheit im äußern Umfange sowohl eine äußere, als

auch eine innere Verwandtschaft bestehe, kann nicht verkannt werden.

Die äußere Verwandtschaft ist sehr leicht nachzuweisen. Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß die Baseler Wechselordnung, der Züricher Wechselordnung, mit der sie auch an äußerem Umfange trotz der sehr ungleichen Paragraphenzahl nahezu übereinstimmt, ziemlich getreu nachgebildet ist, und daß die Glarner Wechselordnung die Appenzell-Außer-Rhodener, die kürzeste, die es vielleicht überhaupt gibt, zum Vorbild genommen und vorwiegend aus der Baseler, gelegentlich aber auch aus der St. Galler und Züricher ergänzt hat. Ferner können die 8 §§, welche die Wechselordnung für Appenzell-Außer-Rhoden bilden, trotz eines sehr gelungenen Strebens nach origineller, präciser und klarer Wortfassung dennoch nicht ganz den Charakter eines Auszugs aus den drei ältern Wechselordnungen, insbesondere aus der Baseler verleugnen. Bei näherer Prüfung ist endlich nicht zu verkennen, daß die Züricher Wechselordnung, obgleich sie im Wesentlichen eine durchaus selbstständige Arbeit genannt werden muß, hier und da auf eine Benutzung der St. Galler Wechselordnung hinweist, und daß diese letztere, wenn auch weniger im Inhalt, so doch in der äussern Anordnung des Stoffes und hier und da sogar in einzelnen Redewendungen mit der Augsburger Wechselordnung von 1778 übereinstimmt.

Ich muß in dieser Richtung meine frühern Aeußerungen (vgl. meine Schrift über den trassirt-eigenen Wechsel Berlin 1853 pag. 17 Note 1 und Goldschmidt's Zeitschrift Bd. II pag. 621 Note **) über die Ansicht von Pestaluzz wesentlich modificiren, der in der Vorrede zu seinem Lehrbuche des Züricher Wechselrechts, Zürich 1827, zum ersten Male auf dies Verwandtschaftsverhältniß hingewiesen hat. Die St. Galler Wechselordnung von 1784 steht unzweifelhaft mit der Augsburger von 1778 ebenso, wie schon die ältere St. Galler von 1717 mit der Augsburger von 1716 wenigstens in einem äußern Zusammenhange. Es erklärt sich derselbe auch sehr einfach aus dem großen Ansehen Augsburgs als Hauptwechselplatz Süddeutschlands, auf welches der Augsburger Senat in jenen Zeiten dermaßen Anspruch machte, daß er sich veranlaßt fühlte, seine Wechselordnun-

gen (vgl. die Einleitungen zu den Augsburger W.O. von 1716 und 1778) „an ausländische Handelsstädte" und unter diesen sicher auch an St. Gallen zu kommuniciren.

Dieser Zusammenhang mit den beiden Augsburger Wechselordnungen tritt bei der St. Galler W.O. von 1784 gegenüber der Augsburger von 1778 viel deutlicher hervor, als bei der St. Galler von 1717 gegenüber der Augsburger von 1716. Die Eintheilung in 14 verschiedene Kapitel, welche sich schon in der Augsburger von 1716 vorfindet, ist noch nicht in der St. Galler von 1717 nachgeahmt, indem diese vielmehr in 33 fortlaufend gezählten §§ den gleichen Stoff behandelt. In der Eintheilung der St. Galler von 1784 in 15 Titel, von denen nur die ersten 11 hierher gehören, liegt dagegen offenbar eine Nachahmung jener Kapiteleintheilung, wenn freilich auch nur selten die Ueberschriften (so z. B. Titel 3 mit Kap. III „Von der Acceptation der Wechselbriefe", Titel 11 mit Kap. XI „Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen"), und noch seltener der Inhalt vollkommen zusammenstimmt. Uebereinstimmende Redewendungen lassen sich sehr viele nachweisen, ja hier und da sind ganze §§ wörtlich herübergenommen, so z. B. ist Tit. 5 §. 2 wörtlich gleich Kap. 5 §. 2; Tit. 7 §. 3 und §. 7 wörtlich gleich Kap. 8 §. 3 und §. 4. Fast wörtlich gleichlautend sind auch Tit. 7 §. 6 der St. Galler und Kap. 8 §. 5 der Augsburger W.O.

Es scheint fast, als ob den Verfassern der St. Galler Wechselordnung von 1784 jene Augsburger Arbeit, obwohl sie so ganz in dem schleppenden, belehrend und gelehrt sein wollenden Stile der damaligen Zeit verfaßt ist, gerade in formeller Beziehung als ein Muster gegolten habe, an das man sich trotz der häufig ganz entgegengesetzten Ansicht über den Inhalt möglichst nahe anlehnen müsse. Dies zeigt sich gleich im Eingang des 1. Titels. Es enthält derselbe offenbar eine Entschuldigung, daß man keineswegs, wie Kap. I §. 1 der Augsb. W.O., „was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefs seien", weil es ohnehin bekannt sei, mit Stillschweigen übergehe, daß man vielmehr, weil eben Jedermann, nicht bloß Kauf- und Handelsleute wechselfähig seien, es für nöthig erachte, in Titel 1 §. 1 eine Definition der Wechselbriefe, die ziemlich

wörtlich aus dem damals gangbaren Lehrbuche von Siegel („Einleitung zum Wechselrecht überhaupt" abgedruckt in dessen corp. jur. camb. Bd. II pag. 373 Vorbericht §. 5) entlehnt ist, voranzustellen und außerdem noch in Titel 1 §. 2 die Erfordernisse, oder wie es heißt „die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfaßten Wechselbriefes" unter 8 Nr. einzeln aufzuzählen. Es zeigt sich dies ferner auch darin, daß man höchst singuläre Augsburger Wechselrechtsinstitute, die man eben nicht recipiren wollte, nicht einfach mit Stillschweigen übergeht, daß man vielmehr ausdrücklich bisweilen unter Anwendung ähnlicher Redewendungen das Gegentheil verfügt.

Dies scharfe Betonen des Gegensatzes tritt einigermaßen schon hervor in Beziehung auf den s. g. Augsburger Accept (Kap. 3 §. 9), vermöge dessen bekanntlich bis zur Einführung der allg. D. W. O. Tratten auf Augsburg „nicht eher, als 14 „Tage vor der Verfallzeit" acceptirt zu werden brauchten. Man begnügte sich nicht damit, den betreffenden §. einfach wegzulassen, sondern hielt es für nöthig in Tit. 2 §. 2 mit den Worten: „Es ist aber die Präsentirung der Wechselbriefe bald nach deren „Empfang und vor deren Verfallzeit zu bewerkstelligen," die Regel, von welcher der Augsburger Accept die Ausnahme bildet, weit schärfer, als es in der Augsburger W. O. geschehen ist, hervorzuheben.

Noch deutlicher zeigt sich dies Gefühl, einer fremden Autorität gegenüber die eigene abweichende Ansicht recht scharf betonen zu müssen in Tit. 3 §. 11, wo es im Gegensatz zu der Augsburger Singularität (Kap. 3 §. 19)*) heißt, daß der Domiciliant (soll natürlich heißen „Domiciliat") eines domi-

*) „Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar „lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bei „welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, son„dern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, „widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist." Diese höchst seltsame Bestimmung wurde in Augsburg erst durch Senatsbeschluß vom 28. Febr. 1804 beseitigt.

cilirten Wechsels „zur Acceptation nicht gehalten“ sei, sondern der Brief nur bei Verfall wegen verweigerter Zahlung protestirt werden müsse.

Am auffallendsten zeigt sich eine völlige Unabhängigkeit in Beziehung auf den Inhalt verbunden mit einem Streben nach formellem Anschluß in dem Titel 11. Es trägt derselbe nicht nur vollkommen dieselbe Ueberschrift wie Kap. 10 der Augsb. W. O., sondern hat auch eine exceptionelle Kompetenz des Bürgermeisters, eine Frist von nur 24 Stunden und statt des körperlichen Eides wenigstens eine Anlobung an Eides statt im Falle der Abläugnung der Unterschrift herübergenommen. Dennoch sind die Rechtsgrundsätze, die dieser Titel 11 über die Art und Weise, wie die processualische Wechselstrenge gehandhabt werden soll, aufstellt, völlig verschieden von dem nachgebildeten Kap. 10.

Der Bürgermeister, an dessen Stelle jetzt nach einer Bemerkung von Leuthy (Slg. der Schuldbetr. G. pag. 249) der Stadtammann getreten ist, soll durchaus nicht, wie nach der Augsburger Wechselordnung als urtheilender Richter, sondern als bloßer Exekutivbeamter mitwirken; kommt es zu einem wirklichen Streit, den der Angesprochene durch gerichtliche Deposition der geforderten Summe oder sonstige Realkaution (vgl. Tit. 8 §. 2) provociren kann, so entscheiden die gewöhnlichen Gerichte. Die Frist von 24 Stunden ist nicht, wie nach der Augsburger W. O. als eine Proceßfrist ad recognoscendum, sondern als eine Zahlungsfrist gemeint, nach deren Ablauf sofort Konkurs zu eröffnen ist. Die Anlobung an Eidesstatt endlich ist nichts weniger, als der gemeinrechtliche Diffessionseid der Augsburger W. O., sondern vielmehr eine Art cautio juratoria, welche ausnahmsweise an die Stelle der sonst erforderlichen Realkaution treten soll, wenn die Schuldpflicht wegen angeblicher Unechtheit der Unterschrift und zwar von einem Stadtbürger bestritten wird.

§. 18.

B. Zusammenhang der Züricher mit der St. Galler Wechselordnung.

Ganz anders ist das Verwandtschaftsverhältniß zwischen der St. Galler und der Zürcher Wechselordnung. Von Uebereinstimmung in äußerer Anordnung, von einer Aehnlichkeit des Stiles ist hier keine Spur zu erkennen. Statt der 10 Titel für materielles Wechselrecht finden sich hier nur 5 Abschnitte: (I. Von den Wechselbriefen überhaupt. II. Von der Acceptation. III. Von der Bezahlung. IV. Von der Protestirung der Wechselbriefe. V. Von der Intervention) mit fortlaufend gezähten Paragraphen, von denen ein jeder wieder eine besondere Ueberschrift trägt. Die processualischen Bestimmungen bilden als lit. B. eine ganz besondere Hauptabtheilung mit der dem Inhalte entsprechenden Ueberschrift „Bestimmungen über den schnellen Rechtstrieb." Der gelehrte definitionenreiche Juristenstil hat hier einem bisweilen zu weit getriebenen und die Deutlichkeit gefährdenden Streben nach Kürze Platz machen müssen. Man sieht der Arbeit an, daß sie, wie es in den wörtlich übereinstimmenden Berichten des Amtsbürgermeisters an den Kleinen Rath vom 4. März 1805 und der Organisationskommission an den Großen Rath vom 19. April 1805 heißt „das Resultat der verdankens„werthen Bemühungen des kaufmännischen Directorii" ist.

Singularitäten der St. Galler W. O. sind zum größten Theile einfach weggelassen; so z. B. die eigenthümliche Verpflichtung des Inhabers, die Wechsel nach Empfang zum Accept zu präsentiren (St. G. Tit. 2 §. 2 und 3), die seltsame Unterscheidung zwischen Anweisungen, die in St. Gallen zahlbar sind und solchen, die in St. Gallen girirt, aber auswärts zahlbar sind, (St. G. Tit. 10 §. 2 und 3) *), sowie endlich die oben erwähnte cautio juratoria.

---

*) Der Anfang des citirten §. 2 lautet: „Assignationen, die von aus„wärtigen Orten her anhero bezogen worden, wenn selbe gleich gi„rirt oder indossirt sind, sie mögen nun geradezu oder über andere „Plätze laufen, genießen hier kein Wechselrecht und werden auch „nicht acceptirt." Der §. 3 lautet vollständig: „Fremde Assignatio-

Wo aber die der St. Galler Singularität entgegenstehende Regel ausdrücklich hervorgehoben ist, läßt sich dies sehr einfach auch ohne die Annahme eines formellen Zusammenhangs als Gegensatz zu andern Wechselrechten erklären, welche nach gleichen oder andern Richtungen von der Regel abweichen; dies gilt z. B. von §. 20 der Zürcher W. O., auf den ich weiter unten bei Besprechung der Baseler W. O. zurückkommen werde; ferner von Ausschließung der Respekttage (in §. 16), deren St. Gallen Tit. 4 §. 4 ganz im Gegensatze zur Augsb. W. O. aber in Uebereinstimmung mit der Nürnberger W. O. von 1822 (Kap. III §. 5) 6 zählt; ebenso von der bei derselben Gelegenheit (in §. 16) erwähnten Gleichstellung der a piacere Wechsel mit den Sichtwechseln, durch welche eine höchst seltsame von der Augsburger W. O. abweichende Bestimmung in Titel 4 §. 3 *) der St. G. W. O. wieder beseitigt ist. Dahin gehört auch die Gestattung mehrfacher Retour-Rechnungen in §. 29 lemma 6 gegenüber dem vielleicht von Frankreich her in die St. Galler W. O. Tit. 8 §. 1 eingedrungenen unnatürlichen Verbote mehrfacher Rückwechsel. (Vgl. ordonnance von 1673 Tit. 6 Art. 5).

Auch manche scheinbar frappante rein inhaltliche Uebereinstimmung zwischen beiden Wechselordnungen dürfte sich bei der ganz entschieden hervortretenden redaktionellen Verschiedenheit ohne die Annahme eines äußeren Zusammenhan-

---

„nen aber oder sogenannte billets à Ordre die in hier girirt wor„den und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn sie unbezahlt mit „Protest zurückkommen, gleich den Wechselbriefen, dem Wechselrecht „und der Exekution desselben unterworfen."

*) Der beseitigte §. 3 l. c. der St. Galler W. O. lautet: „Ein „Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt „ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber, nach „dem Ausdrucke des Briefs allein bei dem Bezogenen, ob er „den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Ac„ceptation festsetzen will." Der äußerlich entsprechende §. 3 des Kap. 4 der Augsb. W. O. hatte dagegen die a piacere Wechsel den a vista Wechseln völlig gleichgestellt.

ges zwischen denselben einfach aus der Gleichheit des Gegenstandes und der Aehnlichkeit der Verkehrsbeziehungen und Bedürfnisse beider Städte erklären. So läßt sich, die inhaltlich völlig gleiche Bestimmung des Uso auf 15 Tage nach Sicht, (Zürich §. 16 St. Gallen Tit. 4 §. 1) sehr einfach durch die gemeinsamen Verkehrsbeziehungen zu Nürnberg und Augsburg erklären, die von Alters her (vgl. Augsb. Senatsdekret vom 24. Juli 1624 Nürnb. W. O. von 1722 Kap. 3 §. 1) diese Bestimmung hatten. Wie aus einem längst vor der Abfassung der Züricher W. O. herausgekommenen italienischen Handelsrechtslexikon von Azuni (Dizionario Universale Bd. IV vom Jahre 1788 pag. 243) hervorgeht, hatte Zürich schon damals einen Uso von 14 Tagen, der auch in andern Handelsstädten ganz allmählich in einen Uso von 15 Tagen übergegangen ist. Auch den schnellen Rechtstrieb, der in der Züricher W. O. zwar in ganz anderer Redaktion aber mit derselben Strenge wie in der St. Galler W. O. geregelt ist (Konkurs-Eröffnung, wenn innerhalb 24 Stunden weder kavirt noch gezahlt wird) und erst durch die spätern Rechtstriebsgesetze gemildert wurde, scheint Zürich schon vor seiner Wechselordnung gekannt zu haben, wie dies aus §. 5 *) des Rechtstriebsgesetzes vom 17. Dec. 1803 (Bd. I der ältern Slg. pag. 194) zu schließen ist.

Andere trotz der verschiedenen Redaktion für den jetzigen Stand der Theorie frappante Aehnlichkeiten verlieren ihr Auffallendes, wenn man sich den damaligen Stand der deutschen Wechselrechtstheorie vergegenwärtigt. So darf es nicht auffallen,

---

*) „Der Rathsschreiber besorgt von sich aus allein den Rechtstrieb „für den Bezirk Zürich, unter denjenigen Bestimmungen, welche für „den ganzen Kanton festgesetzt sind, mit Ausnahme der Wech„selschulden, welche um des schnelleren Rechtstriebes willen, „durch den Bezirksweibel besorgt werden sollen; die Gleichförmig„keit des schnelleren Rechtstriebes in kaufmännischen Anforderungen „und bei den unverschieblichen Exekutionsmaßregeln „für verfallene Wechselzahlungen soll durch ein künftiges „Gesetz näher bestimmt, und inzwischen die bisherige Ob„servanz angewendet werden."

daß die Züricher W. O. in §. 28 in Uebereinstimmung mit der Augsb. W. O. Kap. V §. 6 und der St. Galler W. O. Tit. 5 §. 6 den springenden Regreß nur mit ausdrücklicher Ausschliessung des s. g. jus variandi gestattet, indem dieser Satz, der sich auch in allen übrigen deutsch-schweizerischen W. O. (Basel §. 33, Außer-Rhoden §. 5, Glarus §. 13) und sogar noch im Konkordatsentwurf §. 50 pos. 2 wieder findet, der damaligen Theorie völlig entspricht, und erst in der allerneusten Zeit einer freieren Ausbildung des springenden Regresses weichen mußte. Noch weniger darf das Hereinziehen der Lehre vom Wechselschluß (vgl. §. 17 der Züricher W. O. mit St. Gallen Tit. 7 §. 1 und 2, ferner mit Augsburg Kap. 8 §. 9), insbesondere die Ausdehnung der processualischen Wechselstrenge auf gewisse Verpflichtungen aus dem Wechselschluß (Interims-Wechsel, Obligo um zu liefernde Wechsel) nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß erst eine weiter vorgeschrittene Theorie die scharfe Scheidung zwischen dem rein civilrechtlichen pactum de cambio dando und dem s. g. contractus cambialis durchgeführt hat.

Wenn ich gleichwohl meiner frühern Ansicht entgegen auch einen äußeren Zusammenhang zwischen der Züricher und St. Galler W. O. und damit zugleich in gewissem Sinne die gemeinsame Abstammung sämmtlicher deutsch-schweizerischer Wechselordnungen aus der Augsburger zugebe, so ist die nächste Veranlassung dazu eine Bemerkung in den beiden erwähnten Berichten vom 4. März 1805 und vom 19. April 1805, wonach das Kaufm. Direktorium selbst behauptet „gesetzliche Verordnungen" „anderer Eidgenössischer Staaten" „ins Auge gefaßt zu haben." Soll dies nicht eine ganz leere Phrase sein, so kann dabei nur an die St. Galler W. O. gedacht werden, da St. Gallen der einzige eidgenössische Staat ist, der schon damals solche gesetzliche Verordnungen hatte.

Es sind aber auch innere Gründe, welche diese Vermuthung unterstützen.

Einigermaßen auffallend ist schon im §. 1 der Züricher W. O., die fast wörtlich mit St. Gallen Tit. 1 §. 2 übereinstimmende Aufzählung der 8 Erfordernisse der Tratte, obwohl sich dieselbe auch durch ein zufälliger Weise von beiden Redakto-

ren benutztes Lehrbuch oder Kollegienheft erklären ließe. Auffallend ist ferner die Uebereinstimmung des §. 12 mit der oben erwähnten Bestimmung des Tit. 3 §. 11 über die Nichtacceptabilität der domicilirten Wechsel, namentlich weil auch hier statt Domiciliat Domiciliant gesetzt ist.

Weit schlagendere Indicien liegen aber in einigen andern Bestimmungen der Zürcher W. O., die sich lediglich durch eine direkte Benutzung der St. Galler W. O. und das Streben dieselbe abzukürzen und zu vereinfachen erklären lassen. Dahin gehört der Schlußsatz des §. 5 der Züricher W. O. *), welcher den vollkommen richtigen Satz der St. Galler W. O. Tit. 3 §. 3, daß mündliche Acceptationen keineswegs die Verbindlichkeiten einer wirklichen Acceptation erzeugen, durch Streben nach Kürze in den unrichtigen Satz umkehrt, daß sie überhaupt rechtlich ungiltig seien.

§. 19.

Fortsetzung. Von der Regreß- und Wechselklag-Verjährung insbesondere.

Am schlagendsten für den erwähnten Zusammenhang der Züricher mit der St. Galler W. O. ist das höchst originelle Regreßverjährungssystem in §. 25 der Z. W. O., welches sich abgesehen von der Baseler W. O., die es in §. 31 wörtlich recipirt hat, schwerlich in irgend einer andern W. O. wiederfindet und schon deshalb hier einer besondern Erwähnung bedarf.

---

*) „Mündliche oder durch Billets gegebene Acceptationen haben keine „rechtliche Giltigkeit." Der §. 7 der Baseler W. O. hat später durch Einschiebung des einzigen Wortes „wechsel" vor „rechtliche Gültigkeit" den richtigen Sinn der St. Galler W. O. wieder hergestellt. Wie die Fassung der Zürcher W. O. zu Mißdeutungen Veranlassung geben mußte, geht schlagend hervor aus dem von mir pag. 639 Bd. II in Goldschmidt's Zeitschrift mitgetheilten Gutachten der Züricher Handelskammer, welches dem brieflichen Versprechen, einen Wechsel für Rechnung eines Dritten zu acceptiren, auch nicht einmal civilrechtliche Verbindlichkeit beilegen wollte.

Die St. G. W. O. hatte im Gegensatze zur Augsb. W. O., die noch das reine Notifikationssystem ohne Regreßverjährung festhält, in Tit. 8 §. 3 Satz 1 *) das französische Regreßsystem aus Tit. 5 §. 13 **) und 14 ***) der Ordonnanz von 1673 mit der einzigen Modifikation recipirt, daß statt der künstlichen Fristenskala eine einfachere von nur 3 resp. 4 Monaten gesetzt ist. Der offenbare Fehler dieses Systems, der erst im c. d. c. Art. 167 verbessert wurde, nämlich die absolute Bestimmung des Anfangs dieser Frist vom Tage des Protestes für alle Regreßklagen, also auch derjenigen, welche selbst regreßpflichtig waren, ist wörtlich in die St. G. W. O. herübergenommen. Es war dies um so mehr eine Gedankenlosigkeit, als die St. G. W. O. in Titel 5 §. 6, wie bereits oben erwähnt, das s. g. jus variandi ausgeschlossen und dadurch den springenden Regreß für einen vorsichtigen Geschäftsmann höchst unrathsam gemacht hatte, und sogar auch die Kumulation der Regreßklagen auszuschließen scheint.

---

*) „Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenige aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, längstens in vier Monaten, von gleichem Tage an gerechnet, bei den hiesigen Traffanten oder Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darum zu haften schuldig sein."

**) „Ceux qui auront tiré ou endossé les lettres seront poursuivis en garantie dans quinzaine; — — — — savoir pour les personnes domiciliées dans notre royaume: et hors i celui les délais seront de deux mois pour les personnes domiciliées en Angleterre, Flandre ou Hollande; de trois mois pour l'Italie l'Allemagne, les Cantons Suisses, et de quatre mois pour l'Espagne. — — —

***) Les délais ci-dessus seront comptez du lendemain des protests jusques au jour de l'action en garantie inclusivement sans distinction de Dimanches et jours de Fêtes.

Die Redaktoren der Züricher W. O. scheinen diesen Fehler bemerkt zu haben. Außerdem scheint ihnen selbst die nur noch zweigliedrige Fristenskala mit Aufzählung aller einzelnen Länder, aus denen man ein Zurückkommen protestirter Wechsel erwarten konnte, zu komplicirt gewesen zu sein.

Um beide Uebelstände mit einem Schlage zu beseitigen und sich gleichwohl möglichst eng an das St. Galler System anzuschließen, setzten sie für alle Regreßklagen nur eine einzige Frist von drei Monaten nach Verfallzeit des Wechsels, fügten aber den Vorbehalt hinzu „es wäre denn erweislich, „daß der Protest wegen weiter Reise oder andern nicht durch „Nachlässigkeit entstandenen wichtigen Hindernissen zu benannter „Zeit nicht hätte eintreffen können." Der absolute Fristanfang kann hienach einem Regreßpflichtigen, der vielleicht erst nach Ablauf der Frist in die Lage gekommen ist, seinerseits Regreß zu nehmen, ebenso wenig zum Nachtheil gereichen, als einem Inhaber, der wegen zu großer Entfernung die Frist von drei Monaten nicht beobachten konnte.

Mit diesem ganz originellen Regreßverjährungssystem ist verbunden und bildet eine Ergänzung desselben die in §. 26 eingeschärfte prompte Notifikations-Pflicht in dem Sinne, daß der Regreßnehmer mit erster Gelegenheit den Wechsel nebst Protest seinem Cedenten zu übersenden hat, eine Bestimmung, welche offenbar aus der St. G. W.O. Tit. 5, §. 3, Satz 2 entlehnt ist und in diese aus der Augsb. Kap. 5, §. 8 ziemlich wörtlich herüber genommen war. Diese Ergänzung war wenigstens für die Züricher W.O. ein dringendes Bedürfniß, indem nach ihr die Regreßverjährung ebenso wenig, wie Protestversäumniß, der damals herrschenden Theorie entsprechend dem Trassanten zu Gute kommt, vielmehr nur die Indossanten liberirt *). Dabei wird jedoch anzunehmen sein, daß eine Ver-

---

*) Der §. 25 der Züricher W.O. erwähnt bei der Regreßverjährung überhaupt nur die Indossanten. Der oben wörtlich abgedruckte §. 3 der St. G. W.O. scheint dagegen ganz unbedingt auch dem Trassanten Liberation durch Ablauf der Regreßverjährung zu ver-

letzung dieser Pflicht, sofern sie nicht mit der Regreßverjährung coincidirt, namentlich also, wenn der Trassant sich auf dieselbe beruft, in ähnlicher Weise, wie in Art. 45 pos. 3 der allg. d. W.O. nur zum Ersatze des etwaigen Schadens verpflichtet, keineswegs aber immer und unbedingt Regreßverlust nach sich ziehe. Das Züricher O.G. (Schauberg's Beiträge Bd. XIV pag. 300) scheint jedoch bei einer Entscheidung vom 27. Nov. 1851 eine andere Ansicht befolgt zu haben, indem es geraume Zeit vor Ablauf der Regreßverjährung einzig und allein wegen Verletzung der Notifikationspflicht wenigstens den schnellen Rechtstrieb gegen einen Indossanten ohne Rücksicht auf einen für ihn entstandenen Schaden verworfen hat.

Diese eigenthümliche Verbindung des Notifikationssystems mit der Regreßverjährung ist auch in die Baseler W.O. §. 34 übergegangen, nur wird hier dem Regredienten Zuwarten bis zum 2. Posttag gestattet. Die Glarner W.O. dagegen ist laut §. 12 ausdrücklich zu dem reinen Notifikationssystem ohne alle Regreßverjährungsfrist zurückgekehrt und dies scheint auch der Sinn der Außer-Rhodener W.O. zu sein, welche über diese ganze Lehre total schweigt.

Bei dieser Gelegenheit mag gleich auch der Gegensatz und Zusammenhang der sämmtlichen 5 deutsch-schweizerischen partikularen Wechselordnungen in Beziehung auf die Lehre von der Wechselklagverjährung erwähnt werden, die so oft mit der Regreßverjährung vermischt und in der Züricher Wechselordnung auch in ein und demselben §. 25 behandelt ist.

Während die Augsburger W.O. Kap. VIII §. 11 ausdrücklich nur dem Eigenwechselaussteller gegenüber eine einjährige Wechselklagverjährung vorschreibt, und die Klage gegen

---

heißen. Es kann aber unmöglich die Meinung der St. Galler W.O. sein, daß der Trassant hinsichtlich der Regreßverjährung mit dem Indossanten auf völlig gleicher Linie stehe, indem nach §. 2 Tit. 8 der St. Galler W.O. der Trassant sogar bei verspäteter Protesterhebung nur liberirt sein soll, sofern er erweisen kann, daß ihm durch die Versäumniß ein wirklicher Schaden erwachsen sei.

den Acceptanten ausdrücklich von jeder Verjährung eximirt und auch die St. G. W. Tit. 9 nur die Wechselklage aus Eigenwechseln (inclusive der trassirt-eigenen) jedoch ohne specielle Erwähnung des Acceptanten einer einjährigen Verjährung unterwirft, hat die Züricher Wechsel-Ordnung umgekehrt nur gegenüber dem Acceptanten diese einjährige Verjährung speciell vorgeschrieben und erst die Praxis hat dieselbe auf Grund der in §. 11 ausgesprochenen principiellen Gleichstellung des Ausstellers von Eigen-Wechseln (inclusive der trassirt eigenen, wenn nicht wirklich 2 verschiedene Häuser gleicher Ragion existiren) mit dem Acceptanten auf erstern ausgedehnt. Die Baseler W.O. §. 30 und §. 9 stimmt hierin wörtlich mit der Züricher überein, nur hat sie die Frist von 1 Jahr auf 1 Monat verkürzt.

Es ist diese exorbitante Kürze deshalb nicht bedenklich, weil in allen drei Wechsel-Ordnungen hinsichtlich der Wirkung der Wechselklagverjährung das schon in der Augsb. W.O. Kap. 8, §. 11 ausgesprochene und der damaligen Theorie völlig entsprechende Princip wiederholt wird, daß die Wirkung dieser Verjährung keineswegs etwa in Liberation, sondern lediglich in Beseitigung der processualischen Wechselstrenge bestehe.

Die Außer-Rhodener W.O. hat in §. 4 ausdrücklich und die Glarner W.O. stillschweigend gar keine Wechselklagverjährung statuirt. Bei dem angeführten Princip über die Wirkung dieser Verjährung darf dies durchaus nicht befremden, da sich der Rechtstrieb aus Wechseln nach der Außer-Rhodener W.O. §. 4 und Rechtstriebsgesetz §. 18 (Sammlung von Leuthy pag. 206) nur sehr unbedeutend, und nach der Glarner W.O. (§. 11, Satz 2 *) verglichen mit §. 204 **) des neuen und §. 137 des

---

*) „Wenn der Angesprochene sein Domicil im Kanton hat und weder „Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihm der Inhaber des „Protestes nach Landrechten schätzen bis er bezahlt ist.“

**) In diesem §. 204 heißt es in Beziehung auf ganz gewöhnliche Forderungen: „Wird gegen eine Schatzung vom Schuldner Recht „dargeschlagen, so sollen die Schätzer dennoch schätzen; wird dagegen „bei einer Schatzung um laufende Schuld der Betrag derselben un„ter Rechtsbarschlagung hinter den Schatzungspräsidenten gelegt, so

alten Landbuchs und §. 18 und 19 des Rechtstriebsgesetzes vom 19. April 1842) gar nicht vom Rechtstrieb für andere liquide Forderungen unterscheidet.

§. 20.

C. Zusammenhang der Baseler mit der Züricher Wechselordnung.

a. Abändernde Bestimmungen der Baseler Wechselordnung, welche mit der Augsburger oder St. Galler Wechselordnung übereinstimmen.

Die Baseler W.O. ist durchweg nach der Züricher W.O. gearbeitet. Dabei ist man aber überall bemüht gewesen, durch passende Abkürzungen Raum für wirkliche oder vermeintliche Verbesserungen und ergänzende Zusätze zu gewinnen.

Diesem Streben sind eine ganze Reihe von Weglassungen einzelner Bestimmungen der Züricher Wechselordnung zuzuschreiben.

Man hat nicht nur Bestimmungen von wirklich bloß lokalem Interesse (so z. B. die Bestimmung über den Uso und über Detailfragen des schnellen Rechtstriebs, sondern auch Sätze allgemeiner Natur, die man für selbstverständlich erachtete, einfach weggelassen, so namentlich:

die bereits besprochene Bestimmung über den Pseudo-Domicilianten in §. 12 der Z. W.O.

ferner §. 6 pos. 3 über mehrmaligen Accept von Duplikaten,

§. 22 über Inkasso durch einen unrechtmäßigen Erwerber,

§. 30 pos. 1 über verspätete Indossamente,

§. 33 pos. 3 über ungehörige Interventionen,

„wird nicht weiter geschätzt." Dabei ist für den nicht schweizerischen Leser zu bemerken, daß Schatzung soviel als Pfändung, und Rechtsvarschlagung soviel als Bestreiten der vom Betreibenden einseitig behaupteten Forderung bedeutet. Bei derartigen Exekutionsgrundsätzen in Beziehung auf ganz gewöhnliche unbewiesene und unbescheinigte Forderungen fällt natürlich jedes denkbare Bedürfniß für eine noch strengere Wechselexekution weg.

§. 36 über Novation einer Waarenschuld in eine Wechselschuld.

Durch diese Weglassungen, sowie durch rein redaktionelle Vereinfachungen und Kürzungen (man vgl. z. B. §. 29 pos. 1 der Z. W.O. mit §. 45 der Baseler W.O.) wurde es möglich, ohne Erweiterung des äußern Umfanges die ziemlich zahlreichen Zusätze und Aenderungen anzubringen, die man für nöthig erachtete.

Bei diesen Zusätzen und Aenderungen sind nur ganz wenige Anklänge an das St. Galler oder Augsburger Recht bemerkbar, die jedoch auch ohne Annahme einer direkten Benutzung dieser Quellen des Mutterrechts erklärt werden können.

Dahin gehört vor Allem die einzige eigentlich principielle Verschiedenheit zwischen der Züricher und Baseler W.O. Diese letztere hat nämlich §. 53 die Wechselfähigkeit auf diejenigen Personen beschränkt, die sich ins Ragionenbuch eintragen lassen, und ist damit zu dem engherzigen Princip der Augsburger W.O. Kap. 1 §. 2 zurückgekehrt, von dem sich schon die St. Galler emancipirt hatte. Durch einen Groß R. Bschl. vom 6. Aug. 1822*) ist der §. 53 der Baseler W.O. nur in soferne etwas

---

*) Nach diesem Großrathsbeschluß soll der §. 53 der Baseler W.O. lauten:

„§. 53. Als Handelsleute werden angesehen: alle diejenigen Per„sonen, welche Handelschaft irgend einer Art treiben, und daneben „kein zünftiges Handwerk ausüben. Dieselben sind laut Stadtge„richtsordnung 2. Theils 17 Titels letzten § verpflichtet, sich in das „Ragionenbuch einzuschreiben.

„Andere Angehörige und Einsassen der Stadt Basel sind zu dieser „Einschreibung ebenfalls befugt.

„Alle im Ragionenbuche eingeschriebenen Personen sowie auch alle „Handelsleute sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen.

„Ebenso sollen auch hier nicht niedergelassene Fremde für hier „zahlbare Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen sein.

„Nur diejenigen Frauenspersonen, welche die freie Mitverwaltung „erlangt, und sich nebst ihren Vögten ins Ragionenbuch eingeschrie„ben haben, sind für Wechselschulden dem Wechselrechte unterworfen."

modifizirt worden, als Handelsleute und nicht niedergelassene Fremde auch wenn sie nicht ins Ragionenbuch eingetragen sind, für wechselfähig erklärt werden. Diese Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit wird übrigens nach der Praxis der Baseler Gerichte (vgl. ein Gutachten des Baseler Handelskollegiums vom Febr. 1861) nur auf die processualische Wechselstrenge bezogen, und es kann für ihre Beibehaltung in diesem Sinne als Rechtfertigung angeführt werden, daß in Basel noch heute die oben erwähnte exorbitante Strenge des schnellen Rechtstriebs zu Rechte besteht, welche in Zürich durch die neuern Rechtstriebsgesetze wesentlich gemildert wurde.

In Glarus, wo durch §. 3 der W.O. von 1852 ebenfalls Beschränkung der Wechselfähigkeit auf die im Ragionenbuch Eingetragenen ausgesprochen war, ist sie von der Landesgemeinde am 9. Mai 1861 wieder beseitigt worden, also wenige Stunden vor dem großen Brande, welcher das dadurch juristisch werthlos gewordene Ragionenbuch auch faktisch zerstörte. Außer Basel ist gegenwärtig Aargau, dessen Wechselordnung der folgenden Gruppe angehört, der einzige Kanton der Schweiz, in welchem die Wechselfähigkeit überhaupt beschränkt und zwar ebenfalls von der Eintragung ins Ragionenbuch abhängig gemacht ist.

Von sonstigen Vervollständigungen resp. Aenderungen der Züricher durch die Baseler W.O., in welchen ein Zurückkehren der letztern zu der St. Galler oder Augsburger W.O., und in sofern Spuren einer direkten Benutzung derselben gefunden werden könnten, dürften wohl folgende zu erwähnen sein:

1. Ueber Meß- resp. Marktwechsel, für welche die Augsburger Kap. 4 §. 7 und die St. Galler W.O. in Tit. 4 §. 4 wenigstens den Zahltag festgestellt hatte, während sie die Züricher W.O. gänzlich mit Stillschweigen übergeht, enthält die Baseler W.O. einen besonderen §. 21, worin nicht nur der Zahltag, sondern auch der Acceptationstag genau bestimmt ist.

2. Ueber Theilaccept und Theilzahlung enthält §. 11 der Baseler W.O. schon ganz dieselben Grundsätze, welche später die allg. d. W.O. und der Konkordatsentwurf (vgl. §. 22 pos. 1 und §. 41 pos. 1) aufgestellt haben. Die Züricher W.O. über-

geht diese Lehre mit Stillschweigen, während die Augsburger W.O. Kap. 3 §. 17 und die St. Galler Tit. 3 §. 6 wenigstens den Theilaccept schon erwähnen und zwar die erstere schon eine Pflicht, die letztere dagegen nur ein Recht zur Zulassung eines Theilaccepts aussprechen.

3. Ueber Zulässigkeit eines Blankogiro enthalten sowohl die Augsburger W.O. Kap. 8 §. 5, als die St. Galler Tit. 7 §. 6, die Züricher §. 23 und die Baseler §. 3 im Wesentlichen schon ganz das in der allg. d. W.O. und dem Konkordatsentwurfe (§. 11 pos. 2) im Gegensatze zum französischen Rechte (vgl. ordonnace von 1673 Tit. 5 §. 23 und c. d. c. Art. 138) ausgesprochene liberale Prinzip. Dagegen ist die Ausfüllungsbefugniß des Blankoindossatars nur in der Augsburger, St. Galler und Baseler, nicht aber in der Züricher W.O. in den citirten §§. ausdrücklich ausgesprochen.

4. Die Züricher W.O. enthält keine Bestimmung über die Frage, auf welchen Tag ein zuerst verweigerter und nachträglich doch noch geleisteter Accept zu datiren sei, während §. 10 pos. 2 der Baseler W.O. im Einklange mit Tit. 2 §. 3 der St. Galler W.O., jedoch ohne das damit in Zusammenhang gebrachte St. Galler Institut der vorläufigen Protestannotation zu erwähnen, sich für den Tag der ersten Präsentation entscheidet.

5. Die Züricher W.O. §. 20 hatte die engherzige Bestimmung der St. Galler Tit. IV §. 7 sub fine, daß der St. Galler Trassat einen fremden Präsentanten zur Indossirung an einen St. Galler nöthigen könne, vollständig fallen gelassen und an deren Stelle den selbstverständlichen Satz gestellt, daß ein fremder unbekannter Präsentant, so lange bis er sich gehörig legitimirt habe, zurückgewiesen werden könne. Die Baseler W.O. §. 27 nährt sich in sofern wieder mehr der St. Galler, als der Trassat in einem solchen Falle wenigstens den Acquit und die Unterschrift eines Baseler Hauses soll fordern können.

Daß von diesen Vervollständigungen keine in die Außer-Rhodener und Glarner W.O. übergegangen ist, kann bei der exorbitanten Kürze derselben nicht auffallen.

§. 21.

b. Abändernde Bestimmungen der Baseler W.O. im Anschluß an französisches Wechselrecht.

Was nun die übrigen Abweichungen resp. Vervollständigungen der Baseler W.O. gegenüber dem Züricher Wechselrecht anbetrifft, so dürften die bedeutendern sich wohl sämmtlich theils auf das aus dem vorwiegenden Bankierverkehr Basels erklärliche Streben nach prompterer, rascherer Abwickelung der Wechselgeschäfte, theils auf den Einfluß des französischen Wechselrechts zurückführen lassen, das ungefähr ein Jahr vor der Publikation der Baseler W.O. im c. d. c. Titel 8 (publicirt am 21. Sept. 1807) seinen Abschluß erhalten hatte.

Ausschließlich dem ersten Momente gehört die bereits erwähnte Abkürzung der Acceptverjährungsfrist an, da der c. d. c. Art. 189 die weit längere 5jährige Verjährung des ältern Rechts (vgl. ordonnance von 1673 Tit. 5 §. 21 *) beibehalten hatte. Eben dahin gehört der §. 37 **), welcher die in der Züricher Wechselordnung übergangene Frage, ob man sich für Versäumniß von Solennitäten auf unabwendbare Zufälle berufen könne, sehr energisch verneint, während die Außer-Rhodener W.O. §. 4 und die Glarner §. 6 pos. 2 litera c ***) diese Frage, (vielleicht in Folge eines Mißverständnisses der in §. 30 pos. 1 †) der Z. W.O. enthaltenen Bestimmung über verspätete Indossirung) eher zu bejahen scheinen.

---

*) Les lettres ou billets de change seront reputez acquittez après cinq ans de cessation de demande et poursuites à compter du lendemain de l'échéance ou du protest ou de la dernière poursuite. — — —

**) „Alle Zufälle, ohne Ausnahme, welche einem Wechselbrief begegnen „mögen, sind auf die Gefahr des Inhabers, unter dessen Direktion „sie geschehen sind."

***) Hienach soll die Haftbarkeit des Indossanten erlöschen wegen verspäteter Protestirung „wenn nicht die Unmöglichkeit bewiesen werden „kann, den Wechsel zu gehöriger Zeit an seine Bestimmung gelangen „zu lassen."

†) „Der Käufer eines Wechselbriefs übernimmt die Verpflichtung, solchen

Auf beide Einflüsse zusammen ist dagegen wohl die ganz abnorme Strenge hinsichtlich der Verfall- und Protestationszeit in §. 20 und §. 32 der Baseler W.O. zurückzuführen. Hier ist durch die Reception des Art. 134 des c. d. c. (Zurückziehung des Verfalltags, wenn er ein Festtag ist) verbunden mit der Beibehaltung des Prinzips der Züricher W.O. §. 16 und §. 26, daß der Verfalltag selbst mit Ausschluß aller und jeder Respektfristen zugleich auch der Protestationstag sein solle, ein System erzielt, das an Strenge alle übrigen schweizerischen W.O. weit hinter sich läßt, vielleicht überhaupt einzig in seiner Art ist.

Am mildesten sind die St. Galler und die Glarner W.O., indem die erstere (Tit. 4 §. 4 und Tit. 5 §. 3) 6 Respekttage, und die letztere (§. 8 und 9) 3 Respekttage dem Bezogenen gestattet, und beide W.O. überdies als Protesttag den letzten Respekttag, und wenn er ein Feiertag ist, den nächfolgenden Werktag festsetzen. Die Appenzell Außer-Rhodener (§. 4) sowie sämmtliche Wechselordnungen der französischen Schweiz bleiben wenigstens der Züricher Wechselordnung gegenüber an Strenge zurück. Sie haben nicht bloß im Sinne des Art. 162 des c. d. c. Verfalltag und Protesttag in der Weise getrennt, daß erst an dem auf den Verfall folgenden ersten Werktage protestirt werden darf, sondern noch überdies mit einziger Ausnahme der Neuchateler

„zu rechter Zeit einzukassiren oder protestiren zu lassen, es wäre „denn, daß er mit seinem Cedenten eine andere Vorkommniß ge„troffen, oder daß der Wechsel, laut dem gewohnten Posten„laufe von dem Tage, wo solcher cedirt worden, bis zum Ver„falltage nicht mehr hätte an Ort und Stelle gebracht werden kön„nen; in diesem Falle aber ist die Garantie nur um so viel ver„längert, als die direkte Post auf dem Platze, wo der Wechsel zahl„bar ist, von dem Tage der Cession an, über die Verfallzeit aus, „zu laufen hat.“ Diese Bestimmung, die gewiß analog auch auf Nachindossamente anzuwenden ist, enthält keine Entscheidung über den Fall, wenn durch ungewohnten Postenlauf in Folge eines besonderen Unglücksfalls die Verspätung des Protestes herbeigeführt wird.

W.O. (Vgl. meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. III. p. 17) das französische System dahin gemildert, daß sie im Gegensatze zu Art. 134 des c. d. c. für den Fall eines Festtags auch den Verfalltag hinausschieben. Der Konkordatsentwurf (§. 37 u. 45) unterscheidet sich von diesem Systeme nur dadurch, daß er auch schon am Verfalltage selbst, sofern er ein Werktag ist, den Protest erlaubt. Die Baseler W.O. hat dagegen auf dieser Skala der Strenge den äußersten Punkt erstiegen, sie hat sowohl die Neuchateler als die Züricher W.O. an Strenge weit überboten, indem sie den Protest am Verfalltage selbst, und, sofern er ein Feiertag ist, am vorhergehenden Werktage vorschreibt.

Auf beide Momente zusammen dürfte vielleicht auch die etwas verschiedene Behandlung des Sekuritäts-Protestes zurückzuführen sein. Während §. 14 der Züricher W.O. dies in der St. Galler W.O. gänzlich übergangene Institut im Wesentlichen mit Kap. V, §. 9 der Augsb. W.O. und der französischen Praxis*) übereinstimmend dahin regelt, daß dem Inhaber, wenn der Acceptant vor

---

*) Vgl. Treitschke, Encyklopädie Bd. II. pag. 456 und Pardessus cours de droit commercial Nr. 427. Nach Sirey code annoté zu Art. 163 des c. d. c. Nr. 6 scheint zwar die Praxis dem Inhaber des Sekuritäts-Protestes ganz entgegen der Auslegung von Treitschke und der Badischen Uebersetzung des Art. 163 keineswegs schon vor Verfall ein Recht auf Zahlung beizulegen, indem vielmehr auf Art. 444 des neuen c. d. c. (Art. 448 des frühern c. d. c.) hingewiesen wird, wonach die' Nebenschuldner eines falliten Hauptschuldners vor Verfall bloß zur Kaution verbunden sind; allein in der Hauptsache, daß der Inhaber des Sekuritäts-Protests zwar einen 2. Protest bei Verfall erheben lassen dürfe, aber nicht müsse, scheint auch nach Sirey die französische Praxis mit der Augsburger und Züricher W.O. übereinzustimmen. Wenn Schiebe in seiner Uebersetzung von Pardessus Nr. 427 eine Verpflichtung zur Wiederholung des Protestes bei Verfall annimmt, so ist das wohl nur ein Uebersetzungsfehler. Wenigstens in dem mir vorliegenden Texte der Brüsseler Ausgabe von 1833 heißt es gerade umgekehrt: **Le porteur peut protester faute de paiement quoiqu' avant l'échéance, et n'est pas obligé de renouveler son protêt.**

Verfall fallirt, ein Wahlrecht zwischen dem Regreß auf Sicherstellung und sofortigem Rembours gestattet wird, hat die Baseler W.O. §. 18 höchst wahrscheinlich in Folge eines Mißverständnisses des 1. Satzes *) von Art. 448 des ältern c. d. c. (Art. 444 des neuen c. d. c.) für den Sekuritäts-Protest geradezu den Grundsatz angenommen: „daß bei dem Austritt eines Hau„ses alle auf dasselbe laufende Wechsel als verfallen anzusehen „sind."

Ausschließlich auf den französischen Einfluß zurückzuführen, ja dem Streben nach größerer Promptheit geradezu widersprechend ist der §. 14 der Baseler W.O., in welchem ähnlich, wie in Art. 125 des c d. c. dem Trassaten eine 24stündige Frist zur Erklärung über die Acceptation gestattet ist. Diese Deliberationsfrist, welche später auch in §. 3 der Außer-Rhodener und in §. 7 der Glarner W.O. übergegangen ist, enthält eine Modifikation des §. 8 der Züricher W.O. welcher den Protest Mangel Annahme noch an demselben Tage, an welchem zum Accept präsentirt wird, gestattet.

Diese weitere Milderung der Strenge des sog. prompten Accepts ist um so mehr auffallend, als zugleich eine andere schon in der Züricher W.O. enthaltene Modifikation dieses Instituts unverändert in §. 5 der Baseler W.O. übergegangen ist. Es ist dies die Beschränkung der Acceptabilität auf 3 Monat-Briefe und solche von noch kürzerer Sicht, welche schon der §. 7 der Züricher W.O. im Gegensatz zu Tit. 2, §. 2 der St. G. W.O., aber einigermaßen an den s. g. Augsburger Accept erinnernd, festgesetzt hatte.

Ausschließlich auf den französischen Einfluß dürfte auch die sehr glückliche Vervollständigung der Lehre von den Anweisungen und billets à ordre zurückzuführen sein.

Die Züricher Wechselordnung hat die billets à ordre

---

*) L'ouverture da la faillite rend exigibles les dettes passives non échues. — — Daß dieser Satz nicht so, wie ihn die Baseler W.O. versteht, für den Sekuritäts-Protest und Regreß maßgebend sein solle, geht aus den unmittelbar darauf folgenden Bestimmungen hervor.

(Summenversprechen, die zwar die Ordreklausel aber nicht das Wort Wechsel enthalten) nur sehr dunkel (§. 4 und 11) berührt, so daß erst durch die Praxis ihre Gleichstellung mit den Eigenwechseln außer Zweifel gestellt werden mußte (vgl. Gwalter Kommentar zum Rechtstriebsgesetz p. 90, Note 3); noch zweifelhafter redet sie von den Anweisungen (§. 4), so daß die neuere Praxis (Schauberg's Zeitschrift Bd. II, p. 418 u. V, p. 24) diesen selbst dann, wenn sie die Ordre-Klausel enthalten, den schnellen Rechtstrieb versagt. In §. 52 der Baseler W.O. ist dagegen klar und bestimmt ausgesprochen, daß diese beiden Klassen von Werthpapieren, sofern sie an Ordre gestellt sind, zwar von Niemandem, der sich Wechsel ausbedungen hat, genommen zu werden brauchen, daß sie aber „in Betreff des Rechtsbetriebes und des Rembourses" den Wechselbriefen gleich zu halten sind.

Obwohl dieser Neuerung, wie schon die französische Ueberschrift billets à ordre andeutet, eine Hinneigung zu der französischen Theorie zu Grunde liegt, so ist die Baseler W.O. doch weit davon entfernt, den großen Vortheil, den das deutsche Wechselrecht vor dem französischen und englischen voraus hat, ich meine das Wort „Wechsel" als charakteristisches Merkmal der Wechselbriefe, gänzlich fallen zu lassen. Es ist daher durch diesen §. 52 auf der einen Seite die rechtliche Möglichkeit eines Rekta-Eigenwechsels reservirt, und zugleich die Rechtsform einer nicht acceptabeln, wenn auch in allen andern Stücken der Tratte gleichstehenden Anweisung neu ins Leben gerufen.

Diese beiden für das Verkehrsbedürfniß gewiß nicht unwichtigen Rechtsformen sind der französischen Theorie unbekannt, indem sie billet à ordre und Eigenwechsel vollständig identificirt und eine das Wort Wechsel nicht enthaltende Anweisung, wenn sie nur den sonstigen Erfordernissen der Tratte c. d. c. Art. 110 entspricht, nicht bloß in Ansehung der processualischen Wechselstrenge und des Rembourses, sondern auch hinsichtlich der Acceptabilität als Tratte behandelt.

Die Glarner W.O. §. 19 hat offenbar das Prinzip des §. 52 der Baseler W.O. recipiren und nur die aus demselben folgende Nicht-Acceptabilität der Anweisungen schärfer betonen wollen, sie hat dasselbe aber dadurch wieder verdunkelt, daß sie

die Begriffe billets à ordre und Anweisungen als völlig gleichbedeutend betrachtet.

Vielleicht ist endlich auch die in §. 2, pos. 2 a bis d in der Baseler W.O. neu hinzugefügte Aufzählung der weiteren Bestandtheile (Name des Indossatars, Datum, Valuta-Erwähnung), welche ein vollständiges Indossament noch außer der im §. 2 der Züricher W.O. einzig und allein erwähnten Unterzeichnung des Indossanten resp. eines anerkannten Bevollmächtigten, „enthalten soll," dem französischen Einflusse zuzuschreiben. Dabei versteht sich aber wegen der Zulassung des Blankogiro (§. 3 der Baseler W.O.) von selbst, daß diese Vorschrift („enthalten soll") im schneidenden Gegensatze zur französischen Theorie durchaus nur für das pactum de cambio dando Bedeutung haben kann, d. h. daß sie eine ganz gewöhnliche civilrechtliche Verpflichtung des Indossanten, keineswegs aber etwa eine wechselrechtliche Einrede desselben begründet.

§. 22.

D. Schlußbemerkungen über die 5 partikularen deutsch-schweizerischen Wechselordnungen.

Ueberall zeigt sich, daß der Einfluß, den das französische Recht auf die Baseler W.O. übte, auf nichts weniger, als eine knechtische Nachahmung hinausläuft, daß vielmehr die gesunden Prinzipien der deutschen Theorie, die in der Züricher W.O. niedergelegt sind, jenem Einflusse gegenüber sich ungetrübt behauptet haben. Noch mehr zeigt sich dies in der großen Reihe von Bestimmungen der Züricher W.O., welche ohne alle wesentliche Modifikation in die Baseler übergegangen sind, unter denen ich hier noch einige wenige besonders hervorheben will.

Die Bestimmungen §. 1 der Züricher W.O. über die Erfordernisse der Tratte, die sich in Uebereinstimmung mit der St. Galler W.O. nicht nur durch die bereits erwähnte Nothwendigkeit des Wortes „Wechselbrief," sondern auch durch die Entbehrlichkeit der distantia loci, sehr vortheilhaft von der französischen Theorie unterscheiden, sind fast unverändert in §. 1 der Baseler W.O. übergegangen.

Noch bezeichnender ist die in §. 29 der Züricher W.O. in echt kaufmännischem Sinne geregelte Lehre über den Umfang der Regreßsumme, welche nicht nur vom französischen Rechte, sondern auch von der St. Galler W.O. wesentlich abweicht und dennoch abgesehen von einigen sehr wünschenswerthen Stilverbesserungen ebenfalls unverändert in die §. 44 bis 50 der B. W.O. übergegangen ist.

In dieser Lehre stimmen die Baseler und Züricher W.O. im Gegensatz zum französischen Wechselrechte und zu allen übrigen partikularen Wechselordnungen der Schweiz einschließlich des Konkordatsentwurfs mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung darin überein, daß sie den Zinsfuß der Regreßzinsen auf 6% feststellen und überdies Häufung der Retourrechnungen und zwar sowohl der Provisionen (von 1/3 % für jeden Regreßnehmer) als auch der Kursdifferenzen (rechange) gestatten. Sie sind aber in dieser dem Kredit gewiß nur heilsamen Strenge darin noch bedeutend über das System der allg. d. W.O. hinausgegangen, daß sie dem Regreßnehmer hinsichtlich der Berechnung der Regreßsumme ein dreifaches Wahlrecht*) einräumen, nämlich:

1) Rembours nach dem Kurse vom Wohnsitze des Regreßpflichtigen auf den Zahlungsort resp. den Wohnsitz des Regreßnehmers,

2) die nach dem umgekehrten Kurs zu berechnende Rücktratte,

3) Rückvergütung der Valuta.

Nach allen bisherigen Erörterungen kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Wechselordnungen von Zürich und Ba-

*) Ein ähnliches dreifaches Wahlrecht haben die Waadter W.O. Art. 79 u. 83 und die Freiburger Art. 152 im Anschlusse an die Ansicht Pardessus's c. d. d. c. Nr. 437 sanktionirt, indem sie dem Regreßnehmer, wenn er keine förmliche Retourrechnung (wirkliche oder fingirte Rücktratte) seiner Forderung zu Grunde legt, die Wahl zwischen Wechselsumme nach Kurs nebst Unkosten und Rückforderung der Valuta gestatten. Vgl. meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. III. p. 29.

sel als wesentliche Verbesserungen der St. Galler W.O. anzuerkennen sind, und daß unter ihnen wieder der Baseler W.O. an innerem Werthe der Vorzug gebühre.

Ueber die Glarner und Außer-Rhodener Wechselordnungen glaube ich wegen ihrer eminenten Kürze und Lückenhaftigkeit dem, was bereits gelegentlich über dieselbe erwähnt ist, nur sehr Weniges hinzufügen zu müssen.

Die allerdings sehr anerkennenswerthen Stilverbesserungen vermögen den Nachtheil nicht aufzuwiegen, daß sie eine Reihe der wichtigsten Lehren (so z. B. die ganze ebenerwähnte Lehre über den Umfang der Regreßsumme) mit Stillschweigen übergehen, oder nur höchst aphoristisch andeuten. Dieser Uebelstand tritt natürlich weit weniger bei der Glarner W.O. hervor, indem sie den ganzen Inhalt der Außer-Rhodener, häufig mit denselben Worten, wiedergiebt, und hier und da die allzu auffallenden Lücken mit Zusätzen ausfüllt, die wohl meist aus der Baseler W.O. entnommen sind (so z. B. §. 4 über die Erfordernisse der Tratte, §. 12 über Notifikationspflicht, §. 19 über Anweisungen ꝛc.).

Von inhaltlichen Verbesserungen dieser beiden W.O. gegenüber der Züricher und Baseler ist nur eine einzige zu bemerken. §. 4 der Außer-Rhodener und §. 6, pos. 2, litera b enthalten für Sichtwechsel eine einjährige peremptorische Präsentationsfrist, die nach der Absicht des Gesetzgebers vermuthlich auch für Nachsichtwechsel gelten soll. Die Baseler und Züricher W.O. schreiben weder für Sicht- noch für Nachsichtwechsel irgend eine Präsentations-Pflicht oder Präsentations-Frist vor, obgleich sie dazu wegen Beseitigung der allgemeinen Präsentations-Pflicht für alle Wechsel „bald nach deren Empfang“ in der St. Galler W.O. (Tit. 2, §. 2) eine dringende Veranlassung gehabt hätten.

Ungeachtet dieser einen inhaltlichen Verbesserung und der erwähnten redaktionellen Vorzüge kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Außer-Rhodener und Glarner W.O. eben wegen ihrer Lückenhaftigkeit an innerem Werthe nicht einmal der St. Galler, geschweige denn der Züricher oder Baseler W.O. zur Seite gestellt werden können.

V. Abschnitt.

Partikulares Wechselrecht der deutschen Schweiz auf der Grundlage des Konkordats-Entwurfs.

§. 23.

Geschichte der Entstehung und der Reception des Konkordats-Entwurfs für eine allg. schweizerische W.O.

Es bleibt nun noch die Gruppe von Kantonen der deutschen Schweiz zu besprechen übrig, deren Wechselgesetzgebung der schon mehrfach erwähnte Konkordats-Entwurf mehr oder weniger zu Grunde liegt.

Die hierher gehörigen Wechselgesetze, die man nur uneigentlich Einführungsgesetze nennen kann, sind: 1) das Aargauer Gesetz vom 12. Februar 1857, 2) das Solothurner Gesetz vom 28. Febr. 1857, 3) das Berner Gesetz vom 3. Nov. 1859, 4) das Luzerner Gesetz vom 30. Dec. 1860.

Ehe ich auf deren Inhalt und Werth näher eintrete, ist es nöthig, einige Bemerkungen über die Geschichte des Entwurfes für eine allgemeine schweizerische W.O. voranzustellen, die ich leider fast nur außeramtlichen Quellen entnehmen konnte.

Auf Anregung der Regierung des Standes Bern war im Jan. 1854 eine von 14 Kantonen (vgl. Renaud's Kritik, Erlangen 1855, pag. 7 und Renward Meyer, das schweizerische Wechselkonkordat, Luzern 1861, pag. VII) beschickte Konferenz zusammengetreten, welche sich für die Wünschbarkeit einer gemeinsamen Wechselordnung ausgesprochen und sofort Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfs ertheilt hatte. In Folge dieses Auftrags verfaßte Herr Burkhard-Fürstenberger offenbar mit Zugrundelegung der allg. d. W.O. einen nur in wenigen Exemplaren lithographirten Entwurf von im Ganzen nur 100 §§. In die ersten 90 §§. ist der gesammte Stoff der allg. d. W.O. das eigentliche materielle Wechselrecht mit ziemlich durchgreifender Redaktionsänderung und auch sehr vielen inhaltlichen Modifikationen zusammengedrängt; die §§. 91 und 92 behandeln die der allg. d. W.O. fremde Lehre von den Anweisungen und die §§. 93 bis 100 den Wechsel-Prozeß.

Dieser erste Entwurf wurde der Prüfung eines aus dem Herrn Regierungsrath Blösch und Herrn Bankier Ad. Burkhard gebildeten Ausschusses unterbreitet und zu einem zweiten ebenfalls nur in wenigen Exemplaren verbreiteten gedruckten Entwurfe umgearbeitet, welcher das materielle Wechselrecht, einschließlich der Lehre von den kaufmännischen Anweisungen (§. 94 bis 96) in 99 §§. und den Wechselproceß in §. 100 bis 108 behandelt, und sich in Beziehung auf das eigentliche materielle Wechselrecht mehr, als der erste, an die deutsche W.O. anlehnt. Auf beide erste Entwürfe, namentlich auf die auch im zweiten Entwurfe noch immer sehr zahlreichen inhaltlichen Abweichungen von der allg. d. W.O. soll, wie aus einem gedruckten Gutachten des Handelskollegiums in Basel vom Febr. 1861 *) hervorgeht, eine von Herrn Burkhard-Fürstenberger mit diesem Kollegium im Frühjahr 1854 und im Jahre 1855 vorgenommene Berathung nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Im Mai 1856 trat die Konferenz in Bern, diesmal jedoch nur von 9 Kantonen, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau, Waadt (vgl. Renward Meyer, l. c. pag. VII, nota *) beschickt, wiederum zusammen und brachte den letzten dritten Entwurf zu Stande, den der Redaktor selbst mit Motiven, Zürich 1857 im Wege des Buchhandels veröffentlichte.

Auf diesen 3. Entwurf, welcher die 5 ersten Abschnitte,

---

*) Dies Gutachten, welches nicht durch den Buchhandel verbreitet worden zu sein scheint, wurde von dem Handelskollegium über die ihm vorgelegte Frage verfaßt, ob die Annahme des Konkordats-Entwurfs den Interessen des Baseler Handelsstandes entspreche. Es spricht sich am Schlusse sehr entschieden für Bejahung dieser Frage aus, beantragt jedoch zwei Modifikationen 1) daß der §. 42 ähnlich, wie in Bern und Luzern, abzuändern sei, 2) daß zwar die im Konkordats-Entwurf enthaltenen processualischen Grundsätze und die allgemeine Wechselfähigkeit einzuführen seien, daß aber daneben gegenüber den ins Ragionenbuch eingetragenen Personen die viel weiter gehende processualische Wechselstrenge der Baseler W.O. aufrecht erhalten werden möchte.

das materielle Wechselrecht, einschließlich der Lehre von den Anweisungen (§. 91 und 92) auf 95 §§. reducirt, und den 6. Abschnitt (§. 96 bis 106) um 3 §§. erweitert, hat offenbar die oben schon citirte Kritik Renaud's einen wesentlichen Einfluß geübt. Namentlich ist in Folge dieser Kritik die Annäherung an die allg. d. W.O. wiederum einen bedeutenden Schritt weiter gegangen, obwohl auch in diesem dritten und letzten Entwurf nur neun Artikel der allg. d. W.O. (1, 10, 13, 30, 33, 63, 68, 69, 71) ganz ohne alle redaktionelle Aenderung geblieben sind und die Zahl der beabsichtigten inhaltlichen Aenderungen immer noch keine geringe ist.

Noch ehe dieser 3. Entwurf zu Stande gekommen war, wurde im Kanton Aargau, und zwar, wie aus Mittheilungen in dem citirten Gutachten des Baseler Handels-Kollegiums zu entnehmen ist, gedrängt durch die Kantonalbank, schon im Anfange des Jahres 1856 auf Grundlage des 2. Entwurfs und mit Benutzung der Kritik Renaud's eine Wechselordnung ausgearbeitet, die am 12. Hornung 1857 ohne formelle Bezugnahme auf den inzwischen vollendeten 3. Entwurf als ein selbstständiges Wechselgesetz sanktionirt, und durch die bereits früher bei Gelegenheit der Besprechung des Ragionenwesens erwähnte V.O. des Regierungsrathes vom 19. März 1857, vom 1. Mai 1857 an in Kraft gesetzt wurde.

Die drei anderen oben citirten Einführungsgesetze haben sich dagegen sowohl materiell als formell an den dritten definitiven Entwurf angeschlossen, obwohl auch sie denselben nicht völlig unverändert und keineswegs etwa als ein unter dem Schutze der Bundesgewalt stehendes Konkordat *), sondern

---

*) In Kletke's Encyklopädie des europäischen Wechselrechts Bd. II. Leipzig 1862, pag. 388: findet sich Folgendes über die Reception des Konkordats-Entwurfs:

„Canton Solothurn nahm in Concordanz mit den Cantonen „Graubündten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, „Schaffhausen und Thurgau eine Wechselordnung unterm 28. „Februar 1857 an, welche in diesen sämmtlichen andern 8 Canto- „nen wörtlich gleiche Gültigkeit hat. Ohne Wechselrecht besin-

mit einzelnen Modifikationen versehen, als Kantonal-Gesetz publiciren. Zwei derselben, nämlich das Solothurner und Berner haben in sofern die Form eines Einführungsgesetzes gewählt, als sie die Modifikationen, auch äußerlich als solche hervortreten lassen; das Luzerner Gesetz trägt zwar ebenso, wie das Aargauer die Gestalt einer selbstständigen W.O. an sich, so daß die Modifikationen nur durch eine Vergleichung der Texte erkennbar werden; es hat aber wenigstens in einer kurzen Einleitung ausdrücklich auf den von der Konferenz im Mai 1856 vereinbarten Entwurf hingewiesen.

Weit mehr tritt dieser Gegensatz zwischen Aargau und den drei übrigen Kantonen hervor, wenn man den Umfang und den Inhalt der dem Konkordats-Entwurfe gegenüber beliebten Modifikationen ins Auge faßt.

§. 24.

Modifikationen des Konkordats-Entwurfs durch die Einführungsgesetze, insbesondere durch die Aargauer W.O.

Das Solothurner Gesetz hat an den 5 ersten Abschnitten des Entwurfs, welche das materielle Wechselrecht einschließlich der Lehre von den Anweisungen umfassen, gar nichts verändert. Aus dem ganzen 6. Abschnitt von der Wechselexekution und dem Wechsel-Prozesse hat es überhaupt nur 3 §§., diese aber ebenfalls völlig unverändert recipirt, nämlich:

erstens §. 102, der in gewisser Beziehung ebenfalls zum materiellen Wechselrecht gehört, indem er an die Stelle des Art. 82 der allg. d. W.O. getreten ist,

zweitens §. 105, der für Wechselsachen Rechtsstillstände und Gerichtsferien ausschließt,

---

„den sich demnach zur Zeit noch Canton Bern, Appenzell-Inner-„Rhoden und Basel-Landschaft.“

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser dieses seiner Intention nach so schätzbaren Werkes so völlig unrichtig über die Schweiz berichtet worden ist, und es ist zu hoffen, daß die Angaben, die uns dies Werk über den Wechselrechtszustand der übrigen europäischen Staaten bietet, auf zuverlässigeren Mittheilungen fußen.

drittens endlich den §. 106, der eine **clausula salvatoria** für Partikulargesetzgebung enthält, und daher bei dem Scheitern eines formellen Konkordats ohnehin bedeutungslos ist.

Die Berner und Luzerner Einführungsgesetze haben beide auch den rein processualischen Theil des 6. Abschnitts wenn auch mit einigen Modifikationen recipirt. Beide haben aber den §. 42 des schweizerischen Entwurfs, nach welchem entgegen dem §. 37 der allg. d. W.O. ein auf fremde Münze lautender Wechsel im Zweifel „effektiv" und nur, wenn das Gegentheil ausdrücklich auf dem Wechsel selbst verfügt ist, nach dem Werthe bezahlt werden muß, dahin geändert, daß sie zu dem Prinzip der allg. d. W.O., das im Wesentlichen auch im 2. Entwurfe §. 43 *) beibehalten war, zurückgekehrt sind.

Abgesehen von diesem einzigen §. 42 ist auch in der Berner und Luzerner Wechselordnung der ganze materielle Theil des Entwurfs einschließlich des §. 102 nach Form und Inhalt völlig unverändert gelassen. Für diese drei Wechselordnungen bedarf es daher keiner besonderen Besprechung ihres Inhaltes und innern Werthes, in dem darüber das gilt, was ich weiter unten über den Konkordats-Entwurf selbst bemerken werde.

Anders verhält es sich mit der Aargauer W.O. Diese

*) Der §. 43 des 2. Entwurfs lautete wörtlich:

„Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv" so „muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen. Ohne „diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berech„tigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel nach ihrem Werthe „zur Verfallzeit in schweizerischer Währung zu bezahlen." Damit im Wesentlichen übereinstimmend sind die §§. 42 des Berner und Luzerner Einführungsgesetzes und der §. 22 der Aargauer W.O. Nur Solothurn hat den §. 42 des dritten Entwurfs recipirt, welcher das entgegengesetzte Princip mit folgenden Worten sanktionirt: „Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so „ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu be„zahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: „„oder Werth zum Tageskurs"" oder durch eine ähnliche Bestim„mung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird."

weicht von dem Entwurf, und zwar auch von dem ihr zunächst zu Grunde liegenden 2. Entwurf in der äußern Anordnung des Stoffes und in der gesammten Redaktion so durchgreifend ab und auch der inhaltlichen Aenderungen sind so viele, daß sich nur bei sorgfältiger Prüfung der Zusammenhang mit dem Entwurfe erkennen läßt.

Das Ganze ist nicht in die 6 Abschnitte des 2. und 3. Entwurfs für eine allgemeine schweizer. W.O. sondern in 15 zerlegt; statt der 106 §§ des letzten Entwurfs und der 108 §§ des 2. Entwurfs zählt die Aargauer W.O., obwohl auch sie die Lehre von den Anweisungen und das processualische Wechselrecht umfaßt, nur 67 §§, von denen einige freilich sehr lang ausgefallen sind. Statt die Lehre vom Eigenwechsel wie der Entwurf im Anschluß an die allg. d. W.O. als einen Anhang zur Lehre von der Tratte zu behandeln, hat die Aargauer W.O. und zwar, wie sich nicht verkennen läßt, mit einigem Geschick den Versuch gemacht, beide Lehren mit einander zu verschmelzen, jedes einzelne Wechselinstitut für beide Wechselformen gemeinsam zu normiren.

Fast überall zeigt sich ein Streben nach Kürze, sowohl in abkürzenden Redaktionsänderungen als Weglassungen einzelner Sätze oder ganzer Institute. So sind z. B. die §. 94 bis 96 des 2. Entwurfs über Anweisungen ohne Veränderung des Sinnes in einen einzigen ungefähr die Hälfte des Raumes einnehmenden §. 52 zusammengedrängt.

Die Lehren von der Wechselbürgschaft, von der Prolongation und vom Konkurse mehrerer Regreßpflichtigen mit welchen sowohl der 2. als 3. Entwurf die allg. d. W.O. zu vervollständigen suchen, sind einfach weggelassen. Wo dagegen die Entwürfe Bestimmungen der allg. d. W.O. weggelassen haben (z. B. Personalarrest, Notifikationssystem), sind diese Weglassungen konsequent festgehalten.

Auch sind eine ganze Reihe von solchen Sätzen, und zwar, wie es scheint als selbstverständlich weggelassen, welche in den schweizerischen Entwürfen in Uebereinstimmung mit der allg. d. W.O. Aufnahme gefunden hatten. Dahin gehören die Bestimmungen über alten Stil, über Abschaffung der Respekttage, über

Unterbrechung der Verjährung, über ausländische Retourspesen, über Ausstreichen der Indossamente, über Nichtzulassung dritter Ehrenacceptanten, über Rechtsnachtheile wegen Zurückweisung eines Ehrenzahlers ꝛc. ꝛc.

Mit diesem Streben nach Kürze bildet einen seltsamen Kontrast die Aufnahme von rein theoretischen Definitionen, welche die schw. Entwürfe in Uebereinstimmung mit der allg. d. W.O. der Wissenschaft anheimgegeben hatten. So enthalten z. B. §. 1 bis 4 über Wechselbriefe, Wechselinhaber und Wechselfähigkeit, §. 13 über Acceptation, §. 26 über Protest, §. 39 pos. 1 über Nothadressen rein theoretische Definitionen, von denen einige an die St. Galler W.O. (vgl. Tit. 1 §. 1, Tit. 3 §. 1, Tit. 5 §. 1) erinnern*).

Die inhaltlichen Abweichungen von dem 2. Entwurfe kommen zum Theil mit den Bestimmungen des 3. Entwurfs überein, jedoch nur in solchen Punkten, in welchen auch dieser

*) Beispielsweise mag hier der §. 1 der Aargauer W.O. angeführt werden: „Der Wechsel ist eine kurzgefaßte das Wort „„Wechsel““ „in sich schließende schriftliche Zusicherung oder Verfügung für Aus„zahlung einer gewissen Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit.“ Tit. 1 §. 1 der St. Galler W.O. ist freilich etwas ausführlicher: „Ein Wechselbrief überhaupt ist eine kurz verfaßte das Wort Wech„sel in sich haltende schriftliche Verbindung, wodurch deren Aussteller „vermittelst seiner Unterschrift sich verpflichtet, dem Schuldgläubiger „oder an dessen Ordre, eine gewisse Summe Geldes in bestimmter „Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder zu verschaffen, daß solche „nach dem im Wechselbriefe enthaltenen Auftrage an dem darin ge„nannten Orte, durch einen Anderen entrichtet werde.“ Die schon oben citirte Stelle in Sigel's Einleitung pag. 343 des corp. j. camb., die wieder der St. Galler Definition zu Grunde zu liegen scheint, lautet: „Wechselbriefe seynd eine kurtze das Wort: Wechsel „in sich fassende Schrift, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung „einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelst sei„ner Unterschrift sich anheischig machet, oder einem andern eine „namhafft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels „an einem gewissen Ort zu bezahlen, durch Beifügung seines Na„mens aufträgt.“

auf Renaud's Autorität zu der allg. d. W.O. zurückgekehrt ist. So ist z. B. in Uebereinstimmung mit dem 3. Entwurfe durch die Aargauer W.O. eine offenbar irrige Bestimmung in §. 87 des 2. Entwurfs, daß es für die Skala der Regreßverjährung auf den Wohnort nicht des Regreßnehmers, sondern des Regreßpflichtigen ankommen solle, im Sinne der allg. d. W.O. abgeändert worden. Dagegen ist der bereits erwähnte §. 43 des 2. Entwurfes, (die einzige Bestimmung, welche umgekehrt erst im 3. Entwurfe im Gegensatze zur allg. d. W.O. geändert wurde) beibehalten worden.

Aber auch hievon abgesehen, ist die Aargauer W.O. im Anschluß an die allg. d. W.O. hier und da weiter gegangen, als der 3. Entwurf. So z. B. ist an die Stelle der nur 1 jährigen Verjährung des Accepts und des Eigenwechsels, die auch der 3. Entwurf gegen Renaud's Autorität beibehalten hat, die 3jährige der allg. d. W.O. gesetzt worden. Man vergleiche außerdem Aargau §. 31, 32, 34, 35 mit §. 88, 44, 25, 51 der allg. d. W.O. und den entsprechenden §§ der schweizerischen Entwürfe.

Nicht selten ist aber auch umgekehrt eine Bestimmung des 2. Entwurfs, die von der Berner Konferenz als eine unzweckmäßige Abweichung von der allg. d. W.O. erkannt und im Sinne dieser geändert worden war, in der Aargauer W.O. beibehalten worden. Ein Beispiel hiefür bietet der §. 30 der Aargauer W.O., der, im Wesentlichen mit §. 49 *) des 2. Entwurfs übereinstimmend, ebensowohl von §. 48 des 3. Entwurfs, als von §. 42 der allg. d. W.O. darin abweicht, daß er der Klausel **sans frais** jede wechselrechtliche Wirkung abzusprechen scheint.

Endlich dürften noch einige Bestimmungen hervorzuheben sein, in welchen die Aargauer W.O. ebensowohl von den beiden schweizerischen Entwürfen, als von der allg. d. W.O. abweicht.

*) §. 49 des 2. Entwurfs lautet: „Die Aufforderung, keinen Protest „aufnehmen zu lassen (ohne Protest, retour sans frais) hat keine „bindende Kraft und befreit nicht von dem Ersatze der Protestkosten." Der §. 30 des Aargauer Gesetzes sagt etwas weitläufiger dasselbe. Die sehr wichtige Rechtsfolge der Entbindung von der Protestationspflicht, welche der 3 Entwurf aus der allg. d. W.O. aufgenommen hat, ist nicht erwähnt.

1. Dahin gehört vor Allem die schon oben bei Besprechung der Baseler W.O. angedeutete Beschränkung der Wechselfähigkeit auf diejenigen Personen, welche sich ins Ragionenbuch einschreiben lassen. Vgl. §. 5 pos. 1 und §. 6 der Aargauer W.O. und die V.O. des Reg. R. vom 19. März 1857.

Diese Beschränkung geht viel weiter, als in Basel. Abgesehen von drei bestimmten Berufsständen (den größern Handelsleuten, den Notaren und Geschäftsagenten), welche zur Eintragung verpflichtet sind, ist nämlich die Berechtigung zur Eintragung vom Ermessen der Verwaltungsbehörden (Bezirksamt in 1. Regierungsrath in 2. und letzter Instanz) abhängig gemacht und überdieß ist nach der in §. 4 enthaltenen Definition der Wechselfähigkeit*) anzunehmen, daß diese Beschränkung auch für die rein materielle Wechselstrenge Bedeutung haben solle.

2. Die 24 stündige Deliberationsfrist des Acceptanten in §. 15 pos. 1**) der Aargauer W.O., welche ebenfalls aus der Baseler W.O. herübergenommen zu sein scheint, ist ebensowohl den schweizer. Entwürfen als der allg. d W.O. fremd.

3. Nach §. 16 pos. 3 der Aargauer W.O. gilt bei Nachsichtwechseln die Nichtbeifügung des Datums und bei domicilirten Tratten die Nichtbenennung des Domiciliaten, schlechthin als Nichtannahme, während die schweizer. Entwürfe im Einklange mit pos. 3 §. 20 und pos. 2 §. 24 im 1. Falle den letzten Tag der Präsentationsfrist als Sichttag, und im 2. Falle den Acceptanten als Domiciliaten fingiren.

4. In §. 41 droht die Aargauer W.O. gegen Nichtbeachtung von auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen oder Ehrenaccepten ganz allgemein Verlust der Regreßrechte, während beide schweizer. Entwürfe im Einklange mit pos. 2 Art. 62 der allg. d. W.O. einen solchen Verlust nur zu Gunsten des Adressanten, oder Honoraten und deren Nachmänner androhen.

5. Die Fristenskala für Regreßverjährung ist in §. 49

---

*) „Die Wechselfähigkeit ist die Befugniß sich wechselrechtlich d. h. nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung verbindlich zu machen.“

**) „Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung des „Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme.“

und 50 der Aargauer W.O. je nach den Entfernungen auf 4 Wochen, 3 Monate und 10 Monate bestimmt, während der 2. Entwurf (§. 87 und 88) 1 Monat, 3 Monate und 6 Monate, der 3. Entwurf (§ 84 und 85) 1 Monat, 3 Monate und 12 Monate, und die allg. d. W.O. (Art. 78 und 79) 3 Monate, 6 Monate und 18 Monate festsetzen.

Außer dieser letzten Aenderung, die wenigstens dem 2. Entwurf gegenüber als eine Verbesserung zu betrachten ist, und den ganz wenigen Punkten, in welchen die Aargauer W.O. weiter, als der 3. Entwurf im Anschlusse an die d. W.O. gegangen ist, dürften wohl alle Abweichungen der Aargauer W.O. vom Konkordatsentwurfe als ebenso viele Verschlimmerungen zu betrachten sein. Nimmt man hinzu, daß die vielen Weglassungen und die durchgreifende Redaktionsänderung nur dazu dienen können, den Vortheil einer mit den drei andern Kantonen gemeinsamen Literatur und Praxis zu erschweren, so ist es gewiß nur zu bedauern, daß Aargau diesen besonderen Weg gegangen ist. Wenn wie Renaud in einer 2. Kritik (Münchener Kritische Ueberschau Bd. IV S. 353 u. f.) und Dr. Finsler (Schauberg's Zeitschrift Bd. IV Heft 1 pag. 98 u. f.) annehmen, selbst der definitive Konkordatsentwurf nichts weiter, als eine Verschlimmbesserung der allg. d. W.O. ist, so kann die Aargauer W.O. nur als eine Verschlimmbesserung, einer Verschlimmbesserung, als ein potenzirter Rückschritt qualificirt werden.

§. 25.

Darstellung und Kritik des Inhaltes des Konkordatsentwurfs. — A. Nichtberücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Rechtsanschauungen der französischen Schweiz.

Schließlich wird nun noch zu untersuchen sein, ob das harte Urtheil, das Renaud und Finsler über den definitiven Konkordatsentwurf, und damit zugleich auch über die drei kantonalen Wechselgesetze fällen, die ihm im Wesentlichen treu geblieben sind, ein gerechtfertigtes sei. Es wird eine solche Untersuchung um so mehr nöthig sein, als sich sehr gewichtige Stimmen im umgekehrten Sinne ausgesprochen haben.

Namentlich hat Herr Professor Dr. Rüttimann in Zürich in einer Reihe von einläßlichen Artikeln im Jahrgang 1857 der Neuen Züricher Zeitung Nr. 166 bis Nr. 168 sich sehr energisch gegen diese Anfechtungen des Entwurfs, an dem er selbst als Konferenzmitglied mitgearbeitet hatte, verwahrt, und in gleichem Sinne hat sich auch das schon mehrfach erwähnte Gutachten des Baseler Handelskollegiums vom J. 1861 ausgesprochen.

Eine Mittelmeinung wurde von mir in der schweizerischen Handels- und Gewerbezeitung Jahrgang 1857 in Nr. 32, 36, 37 und 38 geltend zu machen versucht, die ich im Wesentlichen auch jetzt noch festhalte und im Folgenden näher ausführen werde.

Daß der Konferenzentwurf bei der Wahl über das zu Grunde zu legende Wechselrecht zwischen dem code de commerce und der allg. d. W.O. der letztern den Vorzug geben mußte, darüber scheinen alle Stimmen einig. Wie sehr das Wechselrecht des c. d. c. hinter der allg. d. W.O. an innerem Werthe zurücksteht und im Sinne dieser einer Verbesserung dringend bedürfe, darüber liegt in den neusten Bestrebungen der italienischen Fachmänner, die uns Mittermaier in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. IV pag. 328 bis 340 in so lichtvoller Darstellung vorgeführt hat, ein gewiß vollkommen unparteiisches Zeugniß vor. Empfiehlt doch der Verfasser eine Reihe von tief eingehenden Aufsätzen in der Gazetta dei tribunali de Genova 1860 Nr. 46, 50, 51, 54 und 57, daß man das dortige dem c. d. c. entlehnte Wechselrecht mit dem der allg. d. W.O. vertauschen solle, und fügt hinzu: „Der Patriotismus soll uns „nicht hindern, das Bessere anzunehmen, wenn man es auch beim „Feinde findet."

Wie wenig Aussicht vorhanden gewesen wäre, durch eine unveränderte Reception des französischen Wechselrechts, die französischen Kantone für das Werk zu gewinnen, beweisen die mannigfachen Veränderungen, die diese selbst, wie ich in meinem Aufsatze in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 13 bis 46 ausführlich nachgewiesen habe, in ihren partikularen Wechselgesetzen gegenüber dem c. d. c. beliebt haben.

Dennoch glaube ich, daß der Entwurf die Aufgabe gehabt hätte, weit mehr, als es geschehen, auf den französischen Theil der Schweiz Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von der Bestimmung über die effektive Wechselzahlung in §. 42 des 3. Entwurfs, die jedoch von sämmtlichen recipirenden Kantonen mit einziger Ausnahme Solothurn's wieder verworfen ist, liegt keiner einzigen Abweichung des Entwurfs von der allg. d. W.O. diese Rücksichtnahme zu Grunde.

Es ist gewiß als ein Mißgriff des Entwurfs zu betrachten, daß er einige an sich ziemlich gleichgültige Fragen anders, als die allg. d. W.O. und zugleich auch den in den französischen Kantonen herrschenden Anschauungen widersprechend entschieden hat. So hätte sehr wohl, wenn man einmal das System des Art. 41 Satz 2 der allg. d. W.O. hinsichtlich der 3tägigen Protestationszeit ändern wollte, das französische, wonach eben bloß am Tage nach Verfall, nicht am Verfalltage selbst protestirt werden darf, recipirt werden können.

Ebenso hätte statt der Reduktion der zweijährigen Präsentatiosfrist für Sicht- und Nachsichtwechsel (§. 18 und 32) auf 1 Jahr, wenn man einmal auf den Vortheil der Uebereinstimmung mit dem Gebiete der allg. d. W.O. verzichten wollte, das französische System der Fristenskala (Art. 160 des c. d. c.) entweder unverändert, oder, was noch besser gewesen wäre, in der vereinfachten Gestalt (6 Monate und 1 Jahr) recipirt werden sollen, die nach dem Vorgange von Waadt (§. 56) bereits in Freiburg (Art. 147) und Wallis (Art. 56) Eingang gefunden hat. Die Uebereinstimmung des Entwurfs mit der Glarner und Appenzell Außen-Rhodener W.O. in diesem Punkte dürfte wohl schwerlich gegen den Vortheil eines engern Anschlusses an die französische Schweiz in Anschlag gebracht werden können.

Auch hinsichtlich der Skala für die Regreßfristen (§. 84 und 85 des Entwurfs statt Art. 78 und 79 der allg. d. W.O.) würde eventuell engerer Anschluß an die Anschauungen der französischen Schweiz, namentlich an das System der Waadter W.O. Art. 62, das die Art. 165 und 166 des c. d. c. zeitgemäß modificirt hat und auch schon in Freiburg Art. 155 beinahe völlig unverändert recipirt ist (vgl. meinen Aufsatz Goldschmidt's Z.

III. pag. 31), zu empfehlen gewesen sein. Selbst aus inneren Gründen dürfte dies System der Waadtler und Freiburger W.O. (2 Wochen, wenn der Regreßnehmer im Kanton selbst wohnt, 1 Monat, wenn er in der Schweiz *), 3 Monate, wenn er in Frankreich, Deutschland, Holland und Belgien, Italien oder England, 6 Monate, wenn er im übrigen Europa und 2 Jahre, wenn er außer Europa wohnt) sowohl vor dem des Entwurfs, als vor dem der deutschen W.O. den Vorzug verdienen. Denn für den Binnenregreß im einzelnen Kanton ist selbst die 1 monatliche Frist des Entwurfs noch zu lang, und für den außereuropäischen Regreß unter Umständen (z. B. im Falle eines Seekriegs) selbst die 18 monatliche der allg. d. W.O. noch zu kurz gegriffen.

Ferner hätte man für den Sekuritätsregreß, wenn man einmal doch das System des Art. 29 der allg. d. W.O. verlassen wollte, gewiß besser daran gethan, ganz einfach die in der französischen Schweiz geltende Bestimmung pos. 2 des Art. 163 **) des c. d. c. zu recipiren.

*) Waadt stellt Savojen mit der Schweiz auf eine Linie. Diese für die gegenwärtigen Verhältnisse jedenfalls nicht mehr passende Bestimmung ist schon in der Freiburger W.O. weggeblieben.

**) Ueber den Sinn dieses Art. vgl. die oben in einer Anmerkung des §. 21 bei Gelegenheit der Besprechung der §§. 14 der Züricher und 18 der Baseler W.O, angeführten Citate. Als zweifellos ist zu betrachten, daß nach französischem Systeme auf Grund des Sekuritätsprotestes ohne Wiederholung des Protestes bei Verfall Regreß Mangels Zahlung genommen werden kann. Aus der Fassung und der Stellung des §. 30 des Entwurfs ist dagegen mit Nothwendigkeit zu folgern, daß aus dem Sekuritätsproteste bloß Regreß auf Sicherstellung genommen werden könne, und daß es zum Zwecke des Einlösungsregresses eines zweiten Protestes bei Verfall bedürfe. Aus den Motiven ist ferner zu folgern, daß das System des Entwurfs sich von dem des Art. 29 der allg. d. W.O. einzig und allein dadurch unterscheidet, daß der Entwurf den nach der allg. d. W.O. für nothwendig erklärten Protest wegen vergeblich vom Acceptanten geforderter Kaution für entbehrlich ja sogar für eine Indignität erklärt. „Wir betrachten diese Be-

Wenn man sich mit Burckhard Fürstenberger (vgl. pos. 92 seiner Motive zu §. 30 des Entwurfs) den Versuch, durch Präsentation des Wechsels bei dem unsicher gewordenen Acceptanten, Sichersterung zu erhalten, als eine Indignität denkt, was soll dann überhaupt noch der Wechsel am Zahlungsorte? Wenn man, wie Burckhard-Fürstenberger (vgl. Motive pag. 90) ausdrücklich hervorhebt, „von einem falliten Acceptanten", obgleich ihm ein solcher, der blos die „Zahlungen eingestellt hat", „erfolglos gepfändet" ist, „im Schuldthurm sitzt oder flüchtig geworden ist u. s. w.", völlig gleichgestellt sein soll, „nie eine Zahlung zu gewärtigen" hat, wozu dann noch nach dem Sekuritätsprotest, einen zweiten Protest (Mangels Zahlung am Verfalltag) zum Zwecke des Regresses Mangels Zahlung für nothwendig erklären?

Daß übrigens dieser Gedankengang Burckhard-Fürsten-

---

stimmung", heißt es pag. 92 der Motive, „als eine förmliche Indignität, für welche vergebens in einer Wechselordnung nach einem Analogon gesucht wird." Diese Bemerkung würde selbst dann unrichtig sein, wenn der §. 30 des Entwurfs den Sekuritäts-Regreß auf Fälle des formellen Konkurses des Acceptanten beschränkte. Denn es bleibt selbst in diesen Fällen denkbar, daß der fallite Acceptant, ohne irgendwie seine Pflichten gegen die übrigen Kreditoren zu verletzen, (z. B. mit Hülfe eines von den Regreßpflichtigen dazu angewiesenen Intervenienten) die Kaution beschaffen könne. Völlig unhaltbar erscheint aber diese Bemerkung gegenüber der in den Motiven pag. 90 gegebenen extensiven Interpretation des §. 30, wonach der Sekuritätsregreß auch statthaft sein soll, „wenn" der Acceptant „erfolglos ausgepfändet worden" „im Schuldthurm sitzt oder flüchtig geworden ist u s. w." Wenn man schon den ganz bescheidenen außergerichtlichen Versuch, durch Vorzeigung des Wechsels beim unsichern Acceptanten diesen zur Beschaffung einer Kaution zu veranlassen, eine Indignität nennt, welcher Name bleibt dann für die, wie ich glaube, unrichtige, aber in Oesterreich und Preußen (vgl. die Citate bei Hofmann Ausführl. Erläuterung pag. 343 u. f.) sanktionirte Ansicht, nach welcher man sogar auf Leistung der Kaution gegen den unsichern Acceptanten im Wege der processualischen Wechselstrenge Klage zu erheben befugt ist?!

berger's, der ihn zur Aenderung des Systems in Art. 29 der allg. d. W. O. veranlaßt hat, ein durchaus irriger, und dieses System nichts weniger, als eine Indignität ist, braucht nach den gründlichen Ausführungen von Finsler und Renaud wohl kaum noch erörtert zu werden.

Wenn bei diesen und ähnlichen Abweichungen von der allg. d. W. O. die Nichtberücksichtigung des c. d. c. nur sehr bedingungsweise zu tadeln ist, so wäre in einem Punkte, wenn man überhaupt den französischen Kantonen die Aufnahme des Konkordats ermöglichen wollte, eine größere Rücksichtnahme auf die französischen Anschauungen geradezu ein dringendes Bedürfniß gewesen. Es ist dieß die Lehre von den nothwendigen Erfordernissen der Eigenwechsel und der wechselähnlichen Anweisungen.

Der französischen Anschauung ist es bekanntlich völlig fremd, das Wort Wechsel als besonderes Kennzeichen für die Absicht zu betrachten, sich wechselrechtlich zu verpflichten. Es ist jedoch für die acceptabele Tratte in Ländern franz. Zunge wenigstens üblich, sich des Wortes Wechsel (payez par cette première de change) zu bedienen, und es hat sich sogar in einigen Städten des eigentlichen Frankreichs der Gebrauch, oder wie es die französischen Gelehrten nennen, der Mißbrauch, abus (Vgl. die Urtheile und Citate in Sirey's code annoté Nr. 4 zu Art. 118) geltend gemacht, die Vertauschung der Redewendung première de change mit mandat als Wegbedingung der Acceptabilität zu betrachten. Es dürfte daher wohl schwerlich ein ernstes Bedenken von Seiten der französischen Kantone gegen die im Entwurfe gewählte Unterscheidung zwischen acceptabler Tratte (mit dem Wort Wechsel) und nicht acceptabeler Anweisung (ohne das Wort Wechsel) erhoben werden können. Auch daran dürften sich wohl die französischen Kantone leicht gewöhnen, daß der Entwurf im Einklange mit der allg. d. W.O. allen Zahlungs-Befehlen oder Zahlungs-Versprechen, wenn sie das Wort „Wechsel" enthalten, und auch im Uebrigen gehörig als Tratte oder Eigenwechsel geformt sind, trotz des Mangels der üblichen Ordre-Klausel Girirbarkeit beilegt.

Niemals aber wird sich die französische Anschauung damit vereinigen können, daß umgekehrt ein Papier, welches ausdrück-

lich an Order lautet und auch im Uebrigen allen üblichen Formen entweder einer Tratte resp. einer wechselähnlichen Anweisung oder eines Eigenwechsels entspricht, bloß deshalb gar keine wechselrechtliche Wirkung haben solle, weil ihm das Wort Wechsel resp. Anweisung nicht einverleibt ist. Die Ordre-Klausel, als das wichtigste Kennzeichen zu betrachten, durch das sich eine simple promesse von einem Wechsel, namentlich aber von einem Eigenwechsel (billet à ordre) unterscheide, ist so tief in der französischen Anschauung, in Sitte und Sprache begründet, daß sich die französischen Kantone wirklich nur dann den Anschluß an das deutsche System der Nothwendigkeit des Wortes „Wechsel" gefallen lassen können, wenn wenigstens alternativ die Ordre-Klausel zur Voraussetzung wechselrechtlicher Wirkung erhoben wird.

Gerade in diesem Punkte hatte der oben besprochene §. 52 der Baseler W. O. den allein richtigen Weg zur Aussöhnung französischer und deutscher Anschauung angedeutet, und es ist sehr zu beklagen, daß der Entwurf denselben nicht eingeschlagen hat.

Mit einer ganz geringen Aenderung in der Fassung der §. 88 und §. 91 des Entwurfs hätte diesem Bedürfnisse vollständig Rechnung getragen werden können. Der §. 88 hätte anfangen sollen: „Ein eigener Wechsel muß, sofern er nicht ausdrücklich an Ordre lautet, im Kontexte als „Wechsel bezeichnet sein, und außerdem enthalten," worauf dann die übrigen Erfordernisse Nr. 1, 3, 4, 5, 6 ganz so, wie im Entwurf, folgen konnten. Der §. 91 hätte folgende Fassung erhalten sollen: „Anweisungen, welche im Kontexte nicht als Wechsel bezeichnet „sind, aber ausdrücklich auf Ordre lauten und im Uebrigen „in der in den §. 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt „sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wech„seln gleich." Dadurch wäre zugleich ganz im Einklange mit der Baseler W. O. und wohl auch mit den wirklichen Verkehrsbedürfnissen die rechtliche Möglichkeit eines Rekta-Wechsels (Wort Wechsel mit dem Zusatze „nicht an Ordre) statuirt, dagegen die Statthaftigkeit einer nicht girirbaren und dennoch wechselähnlichen Anweisung ausgeschlossen worden.

§. 26.

B. Die 1jährige Wechselklagverjährung des Konkordats-Entwurfs.

Weit schwerer, als diese Unterlassungssünden, die von den beiden Hauptgegnern des Entwurfs, von Renaud und Finsler nicht hervorgehoben sind, wiegen zwei positive Mißgriffe. Der eine derselben liegt in der Bestimmung der Accept- und Eigenwechselverjährung auf nur 1 Jahr (§. 83 und 90) statt der 3jährigen der allg. d. W. O. und der 5jährigen des französischen Rechts.

Bei dieser Bestimmung hatte der Redaktor offenbar vergessen, daß nach dem aus der allg. d. W. O. recipirten Principe des §. 87 (an Stelle des §. 83 der allg. d. W. O.) es sich durchaus nicht mehr, wie nach der St. Galler, Zürcher und Baseler W. O. lediglich um Abschneidung der processualischen Wechselstrenge, sondern vielmehr um Abschneidung jedes Klagerechtes aus dem Wechsel handle, und daß zwischen einer im ordentlichen Processe zu verfolgenden Klage aus dem Wechsel, und einer auf das Faktum grundloser Bereicherung zu stützenden Civilklage ein gewaltiger Unterschied ist.

Den schnellen Rechtstrieb, wie es die Baseler W. O. gethan hat, schon nach Monatsfrist gegen den Acceptanten und Eigenwechsel-Aussteller abzuschneiden, enthält trotzdem, daß hiernach fast immer gegen alle übrigen Wechsel-Interessenten, mit Ausnahme des letzten Inhabers die Klage schon längst verjährt sein wird, ehe sie nata ist, weder eine unbillige Härte für den creditor noch eine unbillige Vergünstigung für den debitor. Es wird hienach auch ein ungedeckter Acceptant, oder ein Eigenwechsel-Aussteller für fremde Rechnung, obgleich sie nichts weniger, als bereichert sind, immer noch von einem früheren Inhaber, der das Papier im Regreßwege einlösen mußte, während der ganzen civilrechtlichen Verjährungszeit, auf das, was er nach der Natur des Geschäfts und nach der materiellen Wechselstrenge schuldet, civilrechtlich belangt werden können.

Nach dem Systeme des Entwurfs dagegen kann der Fall eintreten, daß derjenige, der das Papier gerade nur mit Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Acceptanten oder Eigenwech-

selausstellers gekauft und weiter verkauft hat, das Papier zu einer Zeit im Regreßwege einlösen muß, wo diese Garantie, auf die er vertraut hatte, durch das Gesetz selbst zerstört ist. Was kann ihm die Bereicherungsklage nützen, wenn der Acceptant ungedeckt, oder der Eigenwechsel für fremde Rechnung ausgestellt war, und der Trassant oder Kommittent, Personen, auf deren Kredit er nach der Natur des Geschäfts auch gar nicht Rücksicht zu nehmen brauchte, längst insolvent sind?!

Bei einer successiven Regreßverjährung, die in Fristen von 1, 3 und 12 Monaten verlauft, in einem Lande, das, wie die Schweiz mit der ganzen civilisirten Welt in Wechselverkehr steht, eine einjährige Accept- und Eigenwechsel-Verjährung mit dem festen Anfangspunkt des Verfalltages und mit der Wirkung der allg. d. W. O. festzusetzen, ist ein juristisches Unding. Selbst die 3jährige Verjährung der allg. d. W. O. würde unter Umständen (man denke sich successiven Regreß in verschiedenen Welttheilen) als zu kurz gegriffen erscheinen, wenn nicht die deutsche W. O. in dem Notifikationssysteme verbunden mit §. 48 der allg. d. W. O. (Einlösungsbefugniß extra ordinem) und in der Erleichterung des springenden Regresses durch das jus variandi jener Gefahr, die aus zu kurzer Wechselklagverjährung entspringen kann, entgegengewirkt hätte.

Der Entwurf hat alle diese Gegengewichte verschmäht; er hat das Notifikationssystem der deutschen W. O., obgleich es schon in der St. Galler, Zürcher und Baseler W. O. in ähnlicher Weise mit dem Regreßverjährungssystem kumulirt war, verworfen. Er hat jene gewiß äußerst heilsame Neuerung des §. 48 der allg. d. W. O. weggelassen. Er hat auch im Anschluß an die älteren partikularen deutsch-schweizerischen W. O. das jus variandi verneint, und es damit einem vorsichtigen Wechselgläubiger fast unmöglich gemacht, von der Befugniß des springenden Regresses Gebrauch zu machen.

Er steht in allen diesen Punkten noch ganz auf dem Standpunkte der älteren Wechselrechtstheorie, wonach die Accept- resp. Eigenwechselverjährung entweder im Sinne des c. d. c. sehr geräumig oder im Sinne der älteren deutsch-schweizerischen

W. Ordnungen in Beziehung auf materielles Recht völlig unwirksam sein muß.

Es ist daher diese Bestimmung einer einjährigen Klagverjährung ein grober Verstoß, ein Rückschritt gegenüber allen partikularen schweizerischen Wechselrechten sowohl der französischen, als der deutschen Kantone.

Es ist um so auffallender, daß alle recipirenden Kantone mit einziger Ausnahme von Aargau diesen offenbaren Mißgriff übersehen haben, obwohl er schon von Renaud und Finsler sehr nachdrücklich gerügt worden war.

§. 27.

C. Die Lehre von den Einreden nach materiellem Wechselrechte.

Der zweite ebenso gewichtige Verstoß ist dagegen nur theilweise von diesen beiden Kritikern erkannt und von keinem der 5 recipirenden Kantone vermieden worden.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Wechselrechtswissenschaft ist der in §. 82 der allg. d. W. O. enthaltene Satz, daß dem Wechselschuldner schlechterdings keine s. g. exceptiones ex persona indossantis d. h. keine aus civilrechtlichen Verhältnissen zu einem früheren Wechselinhaber entspringenden Einreden zu Gebote stehen, als ein Kardinalsatz der materiellen Wechselstrenge zu betrachten. (Ueber die Literatur und Geschichte dieses Satzes vgl. meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 602 u. f.). Es kann wohl als das größte Verdienst der deutschen Wechselordnung angesehen werden, daß sie ihn zum ersten Male in seiner ganzen Schärfe und Tragweite als einen von der processualischen Wechselstrenge völlig unabhängigen Satz anerkannt und gegen irrige Theorien über die Natur des Wechsels außer Zweifel gesetzt hat.

Die Reception des processualischen Theils der schweizerischen W. O. ist jedenfalls namentlich in der französischen Schweiz mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden, als die des materiellen. Schon aus diesem Grunde hätte dieser so äußerst wichtige und ganz dem materiellen Wechselrecht angehörige Satz ganz

so, wie es in §. 82 der allg. d. W. O. geschehen ist, dem materiellen Theile einverleibt werden sollen *).

Im processualischen Theile konnte man dann noch weiter für diejenigen Kantone, die auch diesen Theil recipiren würden, bestimmen, welche Einreden man ganz unabhängig von diesem Satze, d. h. auch wenn sie an und für sich als materiell begründete, das Forderungsrecht definitiv zerstörende zu betrachten seien, im Interesse der processualischen Wechselstrenge im Wechselprocesse abschneiden und damit zur besonderen Ausführung im Wege einer gewöhnlichen Civilklage (condictio indebite soluti) gegen den siegenden Kläger verweisen wollte.

Statt dessen ist die ganze Lehre von den Einreden mit offenbar rein processualisch gemeinten Bestimmungen vermischt in den processualischen Theil verwiesen, und in §. 102 so gefaßt, daß schlechthin alle aus rein civilrechtlichen Gründen entspringende Einreden, selbst wenn sie nicht ex persona indossantis, sondern aus einem civilrechtlichen Verhältnisse zum dermaligen Kläger abgeleitet werden, mit einziger Ausnahme des Verzichtes oder des Empfangs der Zahlung von Seiten des Klägers, abgeschnitten sein sollen.

Gerade durch diese scheinbare Steigerung der Wechselstrenge bezüglich der Lehre von den Einreden ist jener Kardinalsatz selbst, soweit er dem materiellen Wechselrecht angehört, von Neuem in Frage gestellt.

Die Abschneidung der Widerklagen, die in ein und demselben Satze mit dem Ausschlusse der Simulations- und Kompensationseinrede, im §. 102 des Entwurfs, verfügt ist, kann offenbar nur für die processualische Wechselstrenge Bedeutung haben. Aber auch die Abschneidung der Einrede der Simulation und ähnlicher auf dolus des Klägers gegründeter Einreden kann

*) Wie wenig von Seiten der französischen Kantone eine Einsprache gegen die Aufnahme dieses Satzes in den materiellen Theil der Wechselordnung zu befürchten sein würde, dafür dürfte wohl die Thatsache sprechen, daß der Kanton Freiburg denselben in Art. 134 seines Handelsgesetzbuchs recipirt hat. Vgl. meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 33.

nicht mit Beziehung auf das materielle Wechselrecht gemeint sein. Man käme ja sonst zu dem völlig absurden Resultate, daß ein Wechselschuldner, der aus einem dem Kläger selbst unmittelbar vom Beklagten bloß zum Schein zugestellten Wechsel im Wechselprocesse zur Zahlung angehalten worden ist, diese Zahlung auch im ordentlichen Processe am Wohnsitze des Klägers nicht zurückfordern dürfe.

Da nun die Abschneidung der Widerklagen, der Simulationseinreden und überhaupt aller nicht unter den Gesichtspunkt des Verzichts oder der Zahlung fallenden civilrechtlichen exceptiones ex persona actoris mit der Abschneidung der exceptiones ex persona indossantis nach dem Wortlaute des §. 102 auf völlig gleicher Linie steht, so folgt nach allen Regeln juristischer Interpretation, daß auch ein mit einer exceptio ex persona indossantis abgewiesener Wechselschuldner, ex post die Urtheilssumme in processu ordinario vom siegenden Kläger zurückfordern könne.

Die Praxis ist somit durch die Stellung und Fassung des §. 102 in das übele Dilemma versetzt, entweder auf die konsequente Anwendung logischer Interpretation, oder was noch weit schlimmer wäre, auf einen Satz des materiellen Wechselrechts zu verzichten, der nach dem neuesten Standpunkte der Wechselrechtswissenschaft für den modernen Wechselverkehr durchaus unentbehrlich ist.

§. 28.

D. Unbeabsichtigte Sinnesänderungen durch veränderte Redaktion der allg. d. W. O.

Ein ähnliches, wenn auch weit weniger bedenkliches, Delemma ist hier und da auch durch solche Aenderungen der allg. d. W. O. herbeigeführt, bei denen der Verfasser des Entwurfs, wie aus seinen Motiven zu schließen ist, überhaupt gar keine Inhaltsänderung, sondern lediglich kürzere oder klarere Redaktion beabsichtigte. Gegen diese rein redaktionellen Aenderungen, von denen, wie bereits oben bemerkt, nur neun Artikel der deutschen W. O. völlig verschont geblieben sind, haben

sich Renaud und Finsler schon deshalb, und gewiß nicht ganz ohne Grund ausgesprochen, weil dadurch die Benutzung der Literatur und Praxis des deutschen Wechselrechts wesentlich erschwert werde.

Außerdem haben sie eine ziemliche Reihe von Weglassungen, Umstellungen und scheinbar unbedeutenden Fassungsänderungen hier und da auch erläuternden Zusätzen hervorgehoben, die ganz gegen die erklärte oder präsumptive Absicht des Redaktors gerade bei streng logischer Interpretation als Aenderung solcher Bestimmungen der allg. d. W. O. angesehen werden müßten, die sich aus inneren Gründen vollkommen rechtfertigen und den Bedürfnissen des Verkehrs vollkommen entsprechen. Gegen diesen Uebelstand würden auch ausdrückliche Verwahrungen in den von Burkhard-Fürstenberger beigefügten Motiven keinen Schutz gewähren, da sie als bloße Privatarbeit keineswegs ein entscheidendes Moment für die Interpretation des Textes zu bilden vermögen.

Indessen ist diese Gefahr im Allgemeinen doch wohl nicht so groß, als sie von Renaud und Finsler veranschlagt wird. Wie schon jetzt die Gerichte des Kantons Zürich (Vgl. den Rechtsfall in Schauberg's Beiträgen XVIII pag. 151 und XIV pag. 452) auf die allg. d. W. O. in zweifelhaften Fällen rekurriren, so dürften wohl um so mehr die recipirenden Kantone geneigt sein, bei dergleichen durch die Redaktionsveränderung hervorgerufenen Zweifeln sich weniger an den strengen Wortsinn des Entwurfs, als an den Inhalt seines Vorbildes zu halten.

Von besonders bedenklichen derartigen unbeabsichtigten Sinnesänderungen glaube ich hier nur zwei hervorheben zu müssen.

Der eine Fall scheint weder von Finsler noch auch von Renaud (Vgl. dessen Kritik pag. 23) beachtet zu sein.

In §. 54 pos. 3 des Entwurfs ist statt des entsprechenden Satzes in Art. 53 der allg. d. W. O.: „Der Rückwechsel muß „auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt wer„den," die Wendung gebraucht: „Der Rückwechsel muß auf „Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Inkasso gesandt „werden." Nach dem kaufmännischen Sprachgebrauche, soweit

er mir zugänglich geworden ist, kann dieß nur bedeuten, daß der Rückwechsel nicht in Cirkulation gesetzt werden dürfe, sondern vielmehr entweder vom Rücktrassanten selbst oder doch jedenfalls von dem in der Rücktratte benannten Remittenten durch Vermittelung eines Inkasso-Mandatars dem Regreßpflichtigen zur Einlösung präsentirt werden müsse. Nach den Motiven soll es dagegen nur ein besserer Ausdruck für die Bestimmung der allg. d. W. O. sein, daß der Rückwechsel nicht so, wie es die Züricher W. O. §. 29 lemma 5 und die Baseler W. O. §. 48 gestatten, auf einen Mittelort, als Zahlort, gezogen werden dürfe, daß er aber, wenn direkt auf den Wohnsitz des Regreßpflichtigen gezogen, ganz so, wie ein gewöhnlicher Wechsel und zwar auf Gefahr und Kosten des Regreßpflichtigen in Cirkulation gesetzt werden könne.

Auf den anderen Fall einer solchen unbeabsichtigten Sinnesänderung der allg. d. W. O. hat schon Renaud in der kritischen Ueberschau Bd. IV pag. 356 aufmerksam gemacht; dennoch glaube ich ihn hier nicht übergehen zu dürfen, weil er sehr deutlich zeigt, wie auch bisweilen scheinbar sehr gelungene Redaktionsänderungen vom Uebel sein können.

Der §. 16 des Entwurfs soll nach den Motiven an dem entsprechenden Art. 16 der allg. d. W. O., der es zuerst, wie Burkhard-Fürstenberger sagt, gelungen ist, den juristischen Kern der Lehre von den Nachindossanten zu treffen, durchaus nichts ändern. Die Fassung des Entwurfs soll lediglich den geschraubten doktrinellen Stil der allg. d. W. O. verbessern und in der That ist der §. 16 des Entwurfs weit schöner und klarer stilisirt. Aber gerade durch diese bessere Stilisirung ist, wenn man den §. 16 streng logisch interpretirt, eine sehr wichtige Frage ebenso unzweideutig verneint, als sie die Motive pag. 73 *) und

*) Die eigenen Worte Burkhard-Fürstenberger's sind: „Eine Begebung „eines protestirten Wechsels kann daher keine neuen wechsel„rechtlichen Wirkungen erzeugen." — — „Ein solches Indossa„ment bewirkt nur eine einfache Abtretung der Ansprüche und Re„greßrechte desjenigen, der Protest erheben ließ an einen Dritten.
"

der geschraubte Stil der allg. d. W.O. unzweideutig bejahen. Es ist dies die Frage, ob auch der Acceptant resp. Eigenwechselaussteller gegen den Nach-Indossatar eines rechtzeitig protestirten Wechsels die ihm gegen den protestirenden Inhaber zustehenden Einreden opponiren dürfe.

Auch für die schweizerische Wechselordnung, obgleich nach ihr von dem wohl am häufigsten vorkommenden Falle, wenn wegen einer Kompensations-Einrede des Acceptanten protestirt wurde, nicht die Rede sein kann, ist diese Frage keineswegs ohne praktische Bedeutung. Man setze nur den andern Fall, wenn der protestirende Inhaber, obgleich er vom Acceptanten selbst Zahlung erhalten hat, in betrügerischer Absicht, den Wechsel, statt ihn entkräftet herauszugeben, an einen gutgläubigen Dritten verkauft. In diesem Falle muß nach der Fassung des §. 16 des Entwurfs in Verbindung mit §. 102 der Acceptant zum zweiten Male zahlen, während er nach den Motiven durch die rechtzeitige Protestirung gegen die Folgen eines solchen Betrugs ganz so, wie nach der allg. d. W.O. geschützt werden sollte.

§. 29.

E. Beabsichtigte Sinnesänderungen von mindestens zweifelhaftem Werthe.

Unter den wirklich beabsichtigten Sinnes- und Inhalts-Aenderungen der allg. d. W.O. sind sehr viele, die zwar durchaus nicht mit den bereits gerügten Mißgriffen auf einer Linie stehen, deren Werth aber mindestens als höchst zweifelhaft zu betrachten ist.

„Ob dieser Dritte in dieser Stellung Cessionar, Mandatar oder „Assignatar sei, ist eine aus den konkreten Verhältnissen zu lösende „Frage; jedenfalls hat er sich alle Einreden gefallen zu lassen, „welche dem Acceptanten, dem Indossanten und dem Aussteller „gegen denjenigen zustanden, welcher den Protest Mangels Zahlung „erhoben hat.“ Nach der Fassung des Entwurfs ist es aber dem Acceptanten gegenüber völlig gleichgültig, ob der nachindossirte Wechsel ein protestirter oder präjudicirter ist.

Dahin gehören zunächst so ziemlich alle diejenigen Weglassungen einzelner Bestimmungen oder ganzer Lehren der allg. d. W.O., welche überhaupt als Inhalts-Aenderungen, und nicht als redaktionelle Kürzungen gemeint sind.

1) Es ist durch Streichung des Art. 65 der allg. deutschen W.O. ein Princip, betreffend die Provisions-Berechtigung eines nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten aufgegeben, welches schon in der St. Galler (Tit. VI, §. 3), Züricher (§. 34) und Baseler W.O. (§. 43 u. 44) als dem Handelsgebrauche entsprechend enthalten war. Es ist gewiß mindestens sehr zweifelhaft, ob die aus Streichung des Art. 65 zu folgernde Bestimmung des Entwurfs den Vorzug verdiene, daß sich der Ehrenacceptant wegen seiner vergeblichen Mühe und Risiko nur an seinen Auftraggeber, nicht aber an den ihn verdrängenden, Zahler halten könne.

2) Die Weglassung der beiden letzten Sätze des Art. 24 der allg. d. W.O. kann nach den Motiven pag. 83 wohl nur die Bedeutung haben, daß die von dem Aussteller eines domicilirten Wechsels speciell vorgeschriebene Verpflichtung zur Präsentation, damit der Bezogene Gelegenheit erhalte, den Domiciliaten zu benennen, als wirkungslos, als nicht geschrieben zu betrachten sei. Die Seltenheit einer solchen Klausel dürfte kaum ein zureichendes Motiv für diese Aenderung sein, zumal ein Bedürfniß für eine solche Klausel allererst durch die auch in den Entwurf übergegangene Fiktion (Art. 24, Satz 2 und §. 23 des Entwurfs), daß der Trassat eventuell selbst als Domiciliat gemeint sei, entstanden ist *).

---

*) Es wird in den Motiven pag. 83 von Burkhard Fürstenberger offenbar mißbilligt, daß die allg. d. W.O. für Nichtbeachtung der nach §. 24 der allg. d. W.O. zulässigen Klausel ein so schweres Präjudiz des Regreßverlustes androhe. Demnach soll also wohl, wenn gegen die Absicht des Entwurfs dennoch einmal ein Aussteller diese Klausel wählt, überhaupt kein Präjudiz eintreten, d. h. der Inhaber soll sich mit Nichtbeachtung der Klausel einfach an die Fiktion des Trassaten als Domiciliaten halten dürfen. Für die Streichung der Zulassung dieser Klausel berufen sich die

3) Auch mit der Weglassung des §. 94 der allg. d. W.O. (Nothwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung bloßer Handzeichen) dürfte, sofern sie überhaupt eine materielle Aenderung enthalten soll, wenig gedient sein, indem diese Aenderung, wie Finsler sehr richtig bemerkt (pag. 106 a. a. O.) doch nur darin bestehen könnte, daß auch andere (nicht gerichtliche oder notarielle) Beglaubigungen mangelhafter Unterschriften genügend seien.

4) Hierher würde auch die Weglassung des Notifikationssystems (Art. 45, 46 und 47 der allg. d. W.O.) und des sich daran anschließenden Art. 48 zu rechnen sein, wenn sie nicht, wie bereits oben gezeigt, wegen der kurzen Acceptverjährung trotz Beibehaltung der materiellen Wirkungen derselben geradezu als ein Mißgriff charakterisirt werden müßte. Denn auch ganz abgesehen von dem Zusammenhange mit dem Institute der Acceptverjährung dürften wohl die Gründe für Beibehaltung der Art. 45 bis 48 der allg. d. W.O., die von Fins-

---

Motive auf eine Bemerkung des Hamburger Notar Wächter im Archiv für d. W.R. Bd. V, pag. 157, nota 11, wo dieser sagt, daß er sich aus seiner Berufsthätigkeit nicht erinnere, jemals einen Domicilwechsel mit einer derartigen Klausel gesehen zu haben.

Es ist dies sehr begreiflich. Nach dem frühern W.R. war es zwar ziemlich unzweifelhaft, daß der Inhaber eines Domicilwechsels wegen Nichtbenennung des Domiciliaten von Seiten des Trassaten Regreß Mangel Annahme nehmen könne, aber sehr zweifelhaft, ob er, wenn die Benennung des Domiciliaten gar nicht nachgesucht war, überhaupt irgend einen Regreß habe. Von der Fiktion, daß der Trassat eventuell selbst als Domiciliat betrachtet werden dürfe, war nach älteren Usancen und Gesetzen keine Rede. Der Inhaber lief folglich Gefahr, wenn er gar nicht um die Benennung des Domiciliaten nachgesucht hatte, als Inhaber eines unvollständigen Wechsels jedes Regresses zu entbehren. Da ihn somit das eigene Interesse nöthigte, beim Trassaten den Accept und die Benennung des Domiciliaten nachzusuchen, so bedurfte es einer derartigen Klausel nicht. Vgl. hierüber Heise u. Cropp jur. Abhandlungen Bd. I, Nr. 27. Hoffmann Erläuterung zur deutschen W.O. §. 34.

ler und Renaud hervorgehoben sind, die Gegengründe, welche von Burkhard-Fürstenberger in den Motiven (pag. 114 u. f.) und in dem Gutachten des Baseler Handelskollegiums vom Febr. 1861 angeführt sind, überwiegen.

Von inhaltlich ändernden Weglassungen dürfte wohl nur eine wirklich gerechtfertigt sein, es ist dies die Beseitigung der Bestimmungen über den Personal-Arrest Art. 2 der allg. d. W.O. Da auch nicht eine der sämmtlichen partikularen schweizerischen Wechselordnungen den Personalarrest als eine specifisch wechselrechtliche Rechtsfolge kennt, so war allerdings der Schluß gerechtfertigt, daß dieses ohnehin vielfach von der modernen Wissenschaft angefochtene Institut nur dazu angethan gewesen wäre, der Aufnahme des Entwurfs in den einzelnen Kantonen noch größere Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Was ferner die inhaltlichen Aenderungen, die sich auch formell als solche zu erkennen geben, anbetrifft, so dürften wohl, abgesehen von den schon oben besprochenen Aenderungen der Protestations-Zeit (§. 45, 63 u. 65), der Fristen für Präsentation der Sicht- und Nach-Sicht-Wechsel (§. 18 u. 32), der Regreßfristen (§. 84 u. 85) und des Sekuritäts-Regreßes (§. 30) hier noch folgende als mindestens von zweifelhaftem Werthe hervorzuheben sein.

1) Der §. 3 Nr. 4 des Entwurfs schreibt Angabe der Summe mit Buchstaben im Konterte als ein nothwendiges Erforderniß vor, während der §. 5 der allg. d. W.O. sich damit begnügt, bei abweichenden Summenangaben der Buchstabenschrift den Vorzug zu gewähren.

Diese Aenderung ist auch sämmtlichen partukularen schweiz. W.O. gegenüber, mit einziger Ausnahme der Baseler und Glarner W.O. eine Neuerung. Die St. Galler (Tit. I, §. 2) und Züricher (§. 1) erwähnen zwar auch den kaufmännischen Gebrauch, die Summe im Kontext mit Buchstaben zu schreiben, aber offenbar nur in dem Sinne, daß der, welcher einen Wechsel zu fordern hat, auf Beobachtung dieser Uebung bestehen kann.

2) Die §. 26, pos. 2 und §. 50, pos. 2 haben ausdrücklich das Variations-Recht der allg. d. W.O. (Art. 26 u.

49) abgeschnitten, d. h. den einmal übersprungenen Regreßpflichtigen, ganz abgesehen vom Ablaufe der ihm zu Gute kommenden Verjährungsfrist, für definitiv liberirt erklärt.

Daß diese Bestimmung, indem sie einen vorsichtigen Regreßnehmer vom springenden Regreß zurückschrecken wird, dazu beiträgt, die 1jährige Acceptverjährung als Mißgriff erscheinen zu lassen, ist schon oben bemerkt. Aber auch abgesehen davon dürfte diese Veränderung als ein Rückschritt zu qualificiren sein, der jedoch dadurch entschuldigt wird, daß in allen partikularen schweizerischen Wechselordnungen, die sich überhaupt über diese Frage äußern, (vgl. St. Galler Tit. V, §. 6, Züricher §. 28, Baseler §. 33, Außen-Rhodener §. 5 sub fine, Glarner §. 13 und Walliser §. 13 u. 53) ebenso entschieden jedes Variationsrecht verneint wird. (Vgl. Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III, pag. 43).

3) Was die Bestimmung des Gegenstandes des Regresses Mangels Zahlung (Umfang der Regreßsumme) betrifft, so ist schon früher angedeutet, daß hierin die allg. d. W.O. zwar viel weiter, als der c. d. c., aber nicht so weit in Berücksichtigung der Interessen des Regreßnehmers gegangen ist, als die Züricher und Baseler W.O. Der Konkordats-Entwurf hat in §. 51 u. 52 zwar das Princip der Häufung der Retourrechnungen, durch das sich die allg. d. W.O. in Uebereinstimmung mit der Züricher und Baseler W.O. vor dem französischen Systeme auszeichnet, im Allgemeinen beibehalten, dasselbe aber dadurch etwas abgeschwächt, daß er nur einmal $^1/_3$% Provision gestattet, und überdies den Zinsfuß von 6% auf 5% reducirt.

Es kann dies als eine Koncession im Interesse der Nichtkaufleute, die wenigstens am inländischen Wechselverkehr häufiger Antheil nehmen werden, sich rechtfertigen lassen, man hätte aber dann wenigstens in ähnlicher Weise, wie das provisorische französische Gesetz vom 24. März 1848*) für den Wechselverkehr

*) „Le rechange se règle, pour la France continentale, uniformé-„ment comme suit: un quart pour cent sur les chefs-lieux d'ar-„rondissement; demi pour cent sur les chefs-lieux d'arrondisse-

mit dem Auslande den kaufmännischen Gebrauch reserviren sollen. (Vgl. Sirey code annoté zu Art. 179 u. 180 des c. d. c.)

4) Gegen die Zweckmäßigkeit des §. 42 des Entwurfs (Präsumtion für effektive Zahlung statt der entgegengesetzten des Art. 37 der allg. d. W.O.) haben sich, wie schon oben erwähnt, bereits drei *) der recipirenden Kantone thatsächlich erklärt, obgleich gerade diese Aenderung der d. W.O. für den rein inländischen Wechselverkehr der Schweiz (für Wechsel, die in der Schweiz ausgestellt und auch zahlbar sind) berechtigt sein dürfte. Denn seit der konsequent durchgeführten Münzeinheit der Schweiz wird die Erwähnung einer fremden Münze in einem Wechsel, dessen Ausstellungs- und Zahlungsort auf die

---

„ment; trois quarts pour cents sur toute autre place. — En „aucun cas il n'y aura lieu à réchange dans le même département. — Les changes étrangers et ceux relatifs „aux possessions françaises en dehors du continent „seront régis par les usages du commerce."

*) Aargau, Bern und Luzern. Wenn der Antrag des oben erwähnten Gutachtens des Baseler Handelskollegiums befolgt wird, so wird auch Basel-Stadt sich gegen den Entwurf und für den §. 37 der allg. d. W.O. erklären. Wie aus meinen Mittheilungen in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III, pag. 22 zu ersehen, hatten sich auch schon drei der französisch-schweizerischen Wechselordnungen (Neufchatel Art. 44, Waadt Art. 88 und Freiburg Art. 128) theils mehr theils weniger deutlich gegen das Princip des c. d. c. Art. 143 und für das Princip des Art. 37 der allg. d. W.O. ausgesprochen. Es war demnach jedenfalls ein Irrthum, wenn man durch die Aenderung des Art. 37 der allg. d. W.O. die Einigung unter den Kantonen, namentlich mit der welschen Schweiz zu befördern hoffte. Irrig erscheint auch diesen Thatsachen gegenüber eine Bemerkung in den gedruckten Motiven p. 103, welche den Art. 37 der allg. d. W.O. für „eine Verletzung der sonst überall geschützten „Rechte des Wechselinhabers zu Gunsten (?) des Bezogenen" erklärt und damit schließt „daß die hier einschlagenden Verhältnisse bei der Redaktion der deutschen „W.O. nicht die entsprechende Berücksichtigung gefunden haben."

Schweiz hinweisen, nicht so leicht eine andere Bedeutung, als die der effektiven Zahlung in fremder Münze haben können. (Vgl. meinen Aufsatz in der schw. Gew. u. H.Z. Nr. 38. Jahrgang 1857.)

5) Der §. 62 hat die im Art. 58 der allg. d. W.O. ausgesprochene Notifikationspflicht des Ehrenacceptanten recipirt, dabei aber die zweitägige Frist auf einen Tag beschränkt. Ob diese größere Strenge genügend motivirt sei, dürfte zu bezweifeln sein; immerhin aber ist es dankenswerth, daß wenigstens für diesen besondern Fall die Antipathie des Entwurfs gegen das Notifikationssystem der allg. d. W.O. und gegen Einmischung civilrechtlicher Fragen einem wirklichen Bedürfnisse gegenüber in den Hintergrund getreten ist.

§. 30.

Fortsetzung. Das internationale Wechselrecht des Konkordats-Entwurfs.

Des Zusammenhangs wegen dürften hier noch die Veränderungen in der Lehre über internationales Wechselrecht (§. 93 bis 95) zu besprechen sein, obwohl sie zum Theil äußerlich als bloße Weglassungen erscheinen und daher schon oben ihre Stelle hätten finden können.

Die 3 positiv ausgesprochenen Grundprincipien der deutschen W.O.:

1) daß über die Wechselfähigkeit eines Ausländers das Recht seines Heimathslandes entscheide (Art. 84 der d. W.O.),

2) daß über die formellen Erfordernisse einer Wechselerklärung das Recht des Ortes entscheide, wo sie erfolgt ist, (Art. 85), und

3) daß dagegen über die Form der zur Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechts nothwendigen Handlung das Recht des Ortes maßgebend sei, wo sie vorzunehmen ist (Art. 86),

sind der Reihe nach in §. 93, 94 u. 95 des Entwurfs recipirt.

Ebenso scheint auch das aus dem 3. Grundsatz nach dem **argumentum a contrario** zu folgernde 4. Princip anerkannt

zu sein, daß über die Frage, ob überhaupt eine bestimmte Handlung nothwendig sei, nicht der Ort, wo sie vorzunehmen ist, sondern vielmehr der Ort maßgebend sei, wo die durch diese Handlung bedingte Verpflichtung kontrahirt worden, resp. zu erfüllen ist.

Dagegen sind die beiden Ausnahmen, die das 2. dieser Grundprincipien nach Art. 85 der deutschen W.O. im Interesse der Aufrechthaltung gewisser Wechselerklärungen erleiden soll, welche nach strenger Anwendung desselben ungültig sein würden, gänzlich verworfen. Es sind nämlich Satz 2 und Satz 3 des Art. 85 der allg. d. W.O. in dem entsprechenden §. 94 des Entwurfs mit offenbar korrektorischer Absicht gestrichen.

Die in ähnlicher Richtung statuirte Ausnahme vom 1. Principe (Art. 84, Satz 2 der a. d. W.O.) ist wenigstens sehr bedeutend abgeschwächt worden. Wie aus den Motiven zu entnehmen ist, soll nämlich mit dem wegen seiner dunkeln Fassung mit Recht von Renaud (kritische Ueberschau pag. 364) getadelten §. 93 gesagt werden, daß ein Ausländer, welcher in seinem Heimathslande zwar vertragsfähig aber nicht wechselfähig ist, jenem ersten Principe entgegen, aus im Inlande, d. h. in den konkordirenden Kantonen, übernommenen Wechselverbindlichkeiten haftbar sei.

Nach dem §. 84 der d. W.O. wird dagegen der Ausländer, der im Inlande Wechselverbindlichkeiten eingeht, und nach dem Rechte des Inlandes wechselfähig sein würde, selbst dann für haftbar erklärt, wenn er auch nach dem Rechte der Heimath nicht einmal vertragsfähig sein würde. Durch diese viel weiter gehende Ausnahme von dem 1. Principe, mit der der §. 2, Absatz 2 *) des Zürcherischen Privatgesetzbuchs vollkommen übereinstimmt, wird zweifellos der Inländer weit kräftiger gegen

*) „Gleichwohl wird ein Fremder, der nach hiesigem Rechte handlungs„fähig wäre, in Verkehrsverhältnissen mit Kantonseinwoh„nern als handlungsfähig auch dann angesehen, wenn er es nach „seinem Heimathsrechte überall nicht oder doch mit Bezug auf „die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht wäre.“

Schwindeleien der Ausländer geschützt, als durch den Konkordats-Entwurf.

Für das Fallenlassen der beiden Ausnahmen von dem 2. Principe dürften schon weit eher triftige Gründe sprechen, obgleich hier das internationale Vertragsrecht des privatrechtlichen Gesetzbuchs des Kantons Zürich §. 6, pos. 2 *) einen Satz aufstellt, der nicht nur diese beiden, sondern noch weitergehende Ausnahmen rechtfertigen würde. Nach Züricher Recht kann nicht bloß, wie nach Satz 3 **) des Art. 85 der allg. d. W.O. eine von einem Inländer gegen einen andern Inländer im Auslande übernommene Wechselverpflichtung trotzdem, daß sie den dortigen Formvorschriften nicht entspricht, in Gemäßheit der inländischen Formvorschriften aufrecht erhalten werden, sondern es gilt dasselbe auch, wenn Inländer mit Ausländern, oder gar Ausländer mit Ausländern im Auslande kontrahirt haben und im Inlande ihr Recht geltend machen.

Es macht sich daher die pag. 168 in den Motiven gegen pos. 3 des Art. 85 der d. W.O. gerichtete Bemerkung sehr seltsam, daß man sich „vergebens" „in irgend einer sonstigen Wechselgesetzgebung" „nach einer analogen Bestimmung" umsehe.

Sehr treffend ist dagegen der Ausnahme pos. 2 ***) des Art. 85 der d. W.O. in den Motiven pag. 167 entgegengehalten,

---

*) „Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen „eine im Auslande vorgenommene Handlung als gültig anerkannt „werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl „aber den hierorts für derlei Geschäfte vorgeschriebenen formellen „Erfordernissen ein Genüge geschehen ist."

**) „Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem „andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie „auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung ent„sprechen."

***) „Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärun„gen den Anforderungeu des inländischen Gesetzes, so kann daraus, „daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand „gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den „Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden."

daß dadurch der inländische Indossant eines nach den strengeren Formen des ausländischen Ausstellungsortes ungültigen, nach denen des Inlandes aber gehörig geformten Wechsels gefährdet werde, indem er Regreß leisten müsse, ohne seinerseits gegen den Aussteller Regreß nehmen zu können.

§. 31.

Fortsetzung. Zusätze zur allg. d. W.O. von zweifelhaftem Werthe.

Gehe ich schließlich zu den sehr zahlreichen Zusätzen über, welche nicht rein redaktioneller Natur sind, sondern vielmehr den Inhalt der deutschen W.O. zu verbessern oder zu vervollständigen bezwecken, so sind darunter nur sehr wenige, deren Werth bedenklich erscheint.

Von inhaltlich bedeutungsvollen Zusätzen zweifelhaften Werthes glaube ich nur folgende 2 hervorheben zu müssen:

1. Die in §. 25 und §. 55 enthaltene Bestimmung, daß die Regreßverpflichtungen (Kaution resp. Einlösung) spätestens am 1. Werktage nach geschehener Aufforderung zu erfüllen seien während aus dem Schweigen der allg. d. W.O. Verpflichtung zu sofortiger, augenblicklicher Erfüllung zu folgern ist.

Es ist kein genügender Grund vorhanden, eine solche Verzögerung mit der Erfüllung der Regreßpflicht als ein materielles Recht des Wechselschuldners zu sanktioniren, da sie sich selbst beim schnellsten Exekutionsverfahren als ein nothwendiges Uebel von selbst ergeben wird.

2. In §. 39 lemma 3 ist zu dem entsprechenden Art. 36 der allg. d. W.O. ein Zusatz aufgenommen, durch welchen das gewiß völlig zweifellose und sich ganz von selbst verstehende Recht des Trassaten resp. Acceptanten, von einem unbekannten Inhaber Nachweis der Identität zu fordern, ausdrücklich anerkannt, aber zugleich mit der Befugniß zur Deposition der Wechselsumme in einer solchen Weise in Verbindung gebracht wird, daß es den Anschein hat, als sei jenes Recht durch die Deposition der Wechselsumme bedingt.

Für die Nützlichkeit einer solchen Bestimmung kann der in

den Motiven citirte Art. 36 der Waadter W.O.*) nicht als Präcedens geltend gemacht werden, indem hier für das viel weiter gehende Recht, vom unbekannten Inhaber Beweis seines rechtmäßigen Erwerbs zu fordern, die Deposition der Summe als Bedingung gesetzt wird. Mit noch weniger Recht aber berufen sich die Motive auf den oben erwähnten §. 20 der Züricher W.O., indem hier nur gegen die engherzige Richtung der damaligen Zeit, wie sie sich in der St. Galler W.O. und sogar noch in der jüngeren Baseler W.O. ausspricht, Front gemacht werden sollte.

§. 32.

F. Wirkliche Verbesserungen resp. Vervollständigungen auf dem Gebiete des materiellen Wechselrechts.

Bei weitem die überwiegende Mehrzahl der Zusätze zur allg. d. W.O. sind als wirkliche Verbesserungen oder Vervollständigungen zu begrüßen, die mindestens einen relativen Fortschritt gegenüber den entsprechenden Lücken der allg. d. W.O., zum Theil sogar eine absolute Förderung der modernen Wechselrechtstheorie enthalten.

Abgesehen von der Lehre von den Anweisungen (§. 91 und 92), über die ich schon oben mich auszusprechen Gelegenheit hatte, dürften aus den ersten 5 Abschnitten des Entwurfs (materielles Wechselrecht umfassend) hauptsächlich folgende Zusätze zur allg. d. W.O. unter diesen Gesichtspunkt fallen:

1. Die im §. 6 pos. 3, in §. 8 und 87 lemma 2 pos. 2 enthaltenen Bestimmungen über Wechsel für Rechnung eines Dritten (die sog. Kommissionswechsel) sind vollkommen der Natur der Sache und den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend. Es ist gewiß ein Mangel der deutschen W.O., daß man sie als selbstverständlich weggelassen hat. Namentlich

*) „Le payeur d'une lettre de change peut refuser de l'acquitter à „un porteur inconnu, si celui-ci ne peut prouver l'identité de „sa personne et son droit à la propriété de la lettre de „change; dans ce cas, le porteur peut exiger le dépôt."

der höchst wichtige Satz, daß die civilrechtliche Bereicherungsklage aus einem präjudicirten Kommissionswechsel gegen den Dritten, (den sog. Kommittenten des Ausstellers) statuirt wird, dürfte sich nach dem Texte der allg. d. W.A. keineswegs so zweifellos von selbst verstehen, wie in den Verhandlungen der Leipziger Wechselkonferenz vorausgesetzt wurde. (Vgl. darüber meinen Aufsatz Archiv für d. W.R. Bd. VII pag. 138).

2. Die beiden in §. 40 enthaltenen Sätze, 1) daß der Wechselinhaber vor Verfall nicht verpflichtet ist, Zahlung anzunehmen, und 2) daß der vor Verfall Zahlende dies auf eigene Gefahr thue, dürften sich noch viel weniger so ganz ohne Weiteres von selbst verstehen. Daß sie aber einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, kann schwerlich in Zweifel gezogen werden.

Beide sind im c. d. c. der erstere Art. 146, der letztere Art. 144 ausdrücklich anerkannt und aus diesem in das positive Wechselrecht der französischen Schweiz übergegangen. Den letztern praktisch wichtigern Satz hatten schon die St. Galler Tit. 4 §. 8, die Züricher §. 18 und die Baseler W.O. §. 25 ausdrücklich festzustellen für nöthig erachtet.

3. Auch die Behandlung der Lehre von der Prolongation in §. 44, §. 83 pos. 2 und §. 90 pos. 2 füllt eine fühlbare Lücke der allg. d. W.O. aus.

Dem Bedenken, welches Renaud in der kritischen Ueberschau l. c. pag. 360 gegen den Satz erhebt, daß der Inhaber durch Prolongation den Regreß gegen die nicht einwilligenden Vormänner verliere, dürfte kaum beizustimmen sein. Denn selbst in dem von Renaud hervorgehobenen Falle, wenn der Inhaber trotz der Prolongation rechtzeitig protestirt und erst nach abgelaufener Prolongationsfrist, aber noch innerhalb der ihm gestatteten Regreßfrist Regreß genommen hat, ist dies Präjudiz nicht unbillig, indem ja immerhin denkbar ist, daß der Acceptant resp. Eigenwechselaussteller ohne die Prolongationsbewilligung rechtzeitig Zahlung geleistet und dadurch den Regreß überflüssig gemacht haben würde.

Zu tadeln ist einzig und allein, daß Burckhard-Für-

stenberger in seinen Motiven pag. 103 *) anzunehmen scheint, eine Prolongation im Sinne des §. 44 sei immer mit Versäumung des rechtzeitigen Protestes verbunden. Wäre dies der Fall, dann wäre freilich der §. 44 höchst überflüssig.

4. Der §. 57 pos. 1 und 2, sowie er nach den Motiven pag. 121 zu verstehen ist, soll die in der allg. d. W.O. übergangene Streitfrage, betreffend die Stellung des Wechselinhabers in den Konkursen mehrerer Regreßpflichtiger in dem strengern Sinne des französischen Rechts (vgl. code de commerce Art. 534 des alten Textes und Art. 542 des neuen durch Gesetz vom 28. Mai 1838 korrigirten Textes und Art. 298 **) des Freiburger Handelsgesetzbuchs), den auch die Leipziger Wechselkonferenz für den richtigen hielt, entscheiden, dagegen das mildere System der ältern deutschen Theorie, das in der St. Galler W.O. Tit. V. §. 6 ***) und in der Appenzell Außer-Rhodener

---

*) Es wird hier der §. 44 folgendermaßen paraphrasirt: „Vereinigt „sich der Wechselinhaber, ohne rechtzeitig Mangels Zahlung „Protest erhoben zu haben, einseitig mit dem Acceptanten „beziehungsweise mit dem Aussteller eines eigenen Wechsels über „eine andere als die im Wechsel bezeichnete Verfallzeit, so bewirkt „die Prolongation eine Novation, es entsteht eine neue Wechselschuld „zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten, deren Rechte und „Pflichten sich auf die neuen Kontrahenten beschränkt, auf Dritte „aber, wie auf die regreßpflichtigen Vormänner keinen Einfluß hat rc.“

**) „Der Gläubiger, welcher Inhaber von Verpflichtungen ist, welche „durch den Falliten und durch andere im Fallitzustande befindliche „Mitverpflichtete unterschrieben, indossirt oder unter Sammtver„bindlichkeit verbürgt worden sind, nimmt bis zu seiner gänzlichen „Befriedigung an den Vertheilungen in allen Massen Antheil, und „erscheint darin [nach seiner freien Wahl entweder] für den Nomi„nalwerth seines Forderungstitels [oder blos für einen Theil dessel„ben].“ Bis auf die eingeklammerten Worte stimmt diese Stelle des Freib. H.G.B. wörtlich mit Art. 542 des c. d. c. überein.

***) Hier wird durch ein Beispiel die von Treitschke (Encyklopädie Bd. II pag. 371 u. f.) vertheidigte Ansicht außer Zweifel gestellt, wonach beim materiell begründeten Falliment sämmtlicher solidarisch Verpflichteter der creditor niemals volle Befriedigung

W.O. §. 7*) sehr deutlich ausgesprochen ist, und auch in der Z. W.O. §. 28 sub fine**) gefunden werden kann, nachdrücklich verwerfen. Hiebei ist nur zu bedauern, daß der Wortlaut der citirten pos. 2: „Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer „Masse erhält, den andern in Abzug bringen", dieser Absicht nicht unzweideutig entspricht.

5) Die Lehre von der Wechselbürgschaft in §. 68 und 69 enthält im Allgemeinen ganz dieselben Grundsätze, die auch schon aus der Schlußbemerkung in Satz 1 des Art. 81 der allg. d. W.O. zu folgern sind. Das im frühern Entwurf §. 71***) ausgesprochene wechselmäßige Regreßrecht des Avalisten gegen den Verbürgten ist auf Renaud's Rath (Kritik pag. 27) weg-

---

erhält. Die im Gesetze selbst gebrauchte Wendung „bis er für den Betrag des Wechsels zc. befriedigt ist" hat demnach keinen rechten Sinn.

*) „So lange der Aussteller, der Acceptant oder einer der Indossanten „eines protestirten Wechsels zahlungsfähig ist, so muß er dafür haf„ten; ist es aber keiner von diesen mehr, so kann der Inhaber für „den Betrag in alle Massen treten, in der gleichen Reihenfolge zu„rück, wie der Wechsel an ihn gelangt ist; immer aber nur mit „dem Rest, den er aus einer der frühern Massen nicht „empfangen hat."

**) „— — in welchem Falle er das Recht beibehält, um den Rest „der Summe, wofür er nicht von seinem Cedenten befriedigt wird, „in aufsteigender Linie zurückzugreifen, bis er zu gänzlicher Zah„lung mit Unkosten und Zinsen gelangt." Offenbar ist hier entweder das Wort „Rest" oder das Wort „gänzlicher Zahlung" ohne Ueberlegung geschrieben; denn gänzliche Zahlung ist bei Insufficienz sämmtlicher Massen eben nur mathematisch möglich, wenn man nicht bloß den Rest, sondern den ganzen Nominalwerth der Reihe nach anzumelden befugt ist. Wahrscheinlich soll die Redewendung „bis er zu gänzlicher Zahlung zc." wie im St. Galler Gesetze nicht buchstäblich genommen werden.

***) „Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt alle Rechte eines „Wechselgläubigers und ist als solcher berechtigt, von demjenigen, „zu dessen Gunsten er sich verbürgt hat, sowie von dessen Vormän„nern und dem Acceptanten Zahlung nach Wechselrecht zu fordern."

gelassen; die einzige Neuerung, die geblieben ist, besteht in dem Satze, daß der Avalist ipso jure die Rechte des Verbürgten aus dem Wechsel gegen die übrigen Wechselschuldner durch Einlösung des Wechsels erwirbt.

Die Bedenken, die Renaud auch gegen diesen Satz (vgl. sein Lehrbuch 2. Ausgabe pag. 192 nota 12 und kritische Ueberschau l. c. pag. 362) erhebt, kann ich nicht theilen. Nur hätte deutlicher ausgedrückt werden sollen, daß der einlösende Avalist diese Rechte als eigene Rechte, d. h. ohne civilrechtliche Einreden aus der Person des Mitschuldners, für den er gebürgt hatte, fürchten zu müssen, erwirbt. In diesem Sinne hält diesen Satz Brauer in seinem Kommentar 2. Ausgabe pag. 138 *) schon nach der allg. d. W.O. für begründet.

6. Ueber das Amortisationsverfahren sind in den §. 77 bis 79 zu den sehr zweckmäßigen Andeutungen, welche sich schon in der allg. d. W.O. §. 73 und 74 finden, zwei weitere Bestimmungen hinzugefügt, die sich ebenfalls aus der Natur der Sache vollkommen rechtfertigen, nämlich 1) daß die Amortisationsbehörde auf einseitigen Antrag, wenn sie den Nachweis über Besitz und Verlust des Wechsels genügend erachtet, sofort vorläufig dem Bezogenen die Zahlung zu verbieten befugt ist, 2) daß die Frist für Vorlegung des Wechsels, die dem unbekannten Inhaber, edictaliter anberaumt wird, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreiten soll.

7. Auch die Lehre von der Wechselfälschung ist sehr zweckmäßig vervollständigt durch den §. 81, indem hier der in der allg. d. W.O. übergangene Fall, wenn zwar die Unterschrift ächt, aber die Summe, Verfallzeit rc. verfälscht ist, ganz im Geiste der allg. d. W.O. geregelt ist.

---

*) Brauer sagt hier und wie ich glaube mit Recht: „Aber eben aus „der unmittelbaren Verpflichtung des Bürgen folgt auch dessen Be„rechtigung. Er kann auf die Vormänner zurückgreifen, ohne sich „Einreden gefallen lassen zu müssen, welche dem entgegenstünden, „für welchen er Bürgschaft leistete.“ Was Renaud in der Kritik pag. 27 für juristisch nicht konstruirbar hält, ist nach Brauer's Meinung umgekehrt geradezu als selbstverständlich zu betrachten.

Daß durch diese Zusätze im Ganzen genommen die allg. d. W.O. wesentlich verbessert worden ist, kann bei unbefangener Betrachtung nicht in Abrede gestellt werden, und es dürfte nur zu bedauern sein, daß nicht noch mehr Lücken und Mängel, die bereits zu den unangenehmsten Kontroversen Veranlassung gegeben haben, auf diesem Wege beseitigt sind.

Namentlich wäre ein Zusatz wünschbar gewesen, durch den die Streitfragen über Ratenwechsel und Zinsversprechen, die in den verschiedenen Ländern der allg. d. W.O. nach ganz entgegengesetzten Richtungen hin entschieden worden sind, beseitigt worden wären.

Mit vollem Rechte sprechen sich die Motive pag. 160 gegen die Ansicht aus, die leider nicht nur in der Praxis der deutschen Gerichte, sondern auch in der Nürnberger Konferenz die Oberhand gewonnen hat, daß nämlich ein Zinsversprechen den Wechsel entweder selbst unwirksam mache, oder doch mindestens als nicht geschrieben zu betrachten sei. Die Zulassung des Rektawechsels, für die sich der Entwurf im Einklange mit der allg. d. W.O. und im Gegensatze zum französischen Wechselrechte entschieden hat (vgl. §. 9 pos. 1 und Art. 9 pos. 1), kann ja nur bedeuten, daß man den Gebrauch der Wechselform als Kautionsmittel, als Bestärkung ganz gewöhnlicher civilrechtlicher Geldschulden ermöglichen und sanktioniren wollte (vgl. meinen Aufsatz in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. III pag. 616). Da die Brauchbarkeit der Wechselform als Kautionsmittel, wesentlich durch die Zulässigkeit und Wirksamkeit eines Zinsversprechens bedingt ist, so heißt eine Bestimmung, wie sie die Nürnberger Konferenz durchzusetzen bemüht ist (vgl. Goldschmidt's Zeitschrift Bd. V pag. 230), mit der einen Hand wieder nehmen, was mit der andern gegeben ist*).

*) Zinsversprechen in einem Wechsel mögen immerhin eine verhältnißmäßig seltene Erscheinung sein. Aus diesem Grunde einen Wechsel mit Zinsversprechen für ungültig oder das Zinsversprechen für nicht geschrieben zu erklären, das ist meines Erachtens derselbe Fehler, den das französische Wechselrecht und alle die Wechselordnungen begehen, welche den Rektawechsel ausschließen. Es ist derselbe Fehler,

Es ist daher sehr zu bedauern, daß die in den Motiven ausgesprochene Ansicht für Wirksamkeit des Zinsversprechens keinen bestimmten Ausdruck im Entwurfe selbst gefunden hat. Auf der andern Seite ist ebenso zu bedauern, daß die Ratenwechsel (d. h. Wechsel mit successiven Verfallzeiten), deren Verwechselung mit den verzinslichen Wechseln vielleicht zu der verkehrten Ansicht über letztere beigetragen haben mag, nicht ausgeschlossen sind.

Beiden Bedürfnissen hätte man sehr einfach durch einen Zusatz zu §. 4 folgenden Inhalts abhelfen können:

„Die Zahlungszeit kann für die gesammte Wechselsumme
„mit Einschluß etwaiger im Wechsel versprochener Zinsen
„nur eine und dieselbe sein."

Damit wäre zugleich der wirklichen Uebung in der Schweiz, so weit sie mir bekannt geworden ist, vollkommen entsprochen. Während namentlich Eigenwechsel mit Zinsversprechen ziemlich oft vorkommen, dürften wohl Ratenwechsel, mit oder ohne die sog. **clausula cassatoria**, wie sie in Deutschland, namentlich in Oesterreich und Preußen bisweilen vorgekommen sind, (vgl. Wiener Abhandlungen vom Jahre 1859 pag. 188, Archiv für d. W.R. Bd. VIII pag. 118, Bd. I pag. 199, Bd. III pag.

---

den der Konkordatsentwurf begangen, indem er Ausdruck der Summe mit Buchstaben im Konterte für absolut nothwendig erklärt hat. Man kann zugeben, daß es vielleicht ebenso selten und dem üblichen Wechselstil widersprechend ist, dem Wechsel ein Zinsversprechen beizufügen, als die Summe blos mit Ziffern zu schreiben. Daraus kann aber doch blos folgen, daß der, welcher ein Recht auf einen normalen Wechsel hat (ex pacto de cambio dando) sich kein solches Papier aufnöthigen zu lassen braucht. Noch weniger wird er sich aber einen Rektawechsel aufnöthigen lassen müssen. Warum aber Jemand, der von der Befugniß, ein Papier mit Zinsversprechen zurückzuweisen, keinen Gebrauch gemacht hat, deshalb entweder gar kein wechselmäßiges Recht aus demselben, oder wenigstens kein Recht auf die darin versprochenen Zinsen haben soll, dafür ist wenigstens in solchen Ländern gar kein denkbarer Grund vorhanden, wo die noch weit seltenere Erscheinung des Rektawechsels als wechselrechtlich wirksam anerkannt ist.

58) dem schweizerischem Wechselverkehr bis zur Stunde völlig fremd geblieben sein.

§. 33.

6. Das processualische Wechselrecht des Konkordatsentwurfs.

Schließlich dürfte noch zu untersuchen sein, in wie weit der ganz neue 6. Abschnitt des Entwurfs, in welchem einige Grundzüge für die processualische Wechselstrenge zusammengestellt sind, als Fortschritt zu begrüßen sei.

Hiebei glaube ich von dem Mißgriffe, den ich bereits oben in §. 27 gerügt habe, gänzlich abstrahiren, d. h. voraussetzen zu dürfen, es werde durch Usual- oder Legalinterpretation außer Zweifel gestellt, daß der §. 102 sich eben nur auf die processualische Wechselstrenge zu beziehen habe, und daß dadurch an dem Principe des weggelassenen Art. 82 der allg. d. W.O., für die Fragen des materiellen Wechselrechts ganz und gar nichts geändert worden sei.

Unter dieser Voraussetzung dürften diese Gründzüge für Wechselprocesse und Wechselexekution vollen Beifall verdienen. Da es sich dabei nur um Garantie eines Minimum's processualischer Wechselstrenge handelt, sodaß einer noch größeren kantonal-gesetzlichen Strenge damit keineswegs vorgegriffen wird (vgl. Art. 106), so ist jedenfalls vom Standpunkte derjenigen Kantone nichts dagegen einzuwenden, welche, wie namentlich St. Gallen und Basel, einen eigentlichen Wechselproceß nicht kennen, aber hinsichtlich der Wechselexekution eine weit größere Strenge enthalten.

Ebenso liegt der Fortschritt auf der Hand gegenüber dem französischen Systeme, da dies, abgesehen vom Personalarrest (code de commerce Art. 637, vgl. Troplong de la contrainte par corps Nr. 367 u. f.) und der provisorischen Beschlagnahme der Mobiliareffekten in Folge eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (code de comm. Art. 172) überhaupt keine processualische Wechselstrenge kennt. Bei näherer Prüfung dürfte dem Systeme des Entwurfs aber auch gegenüber der sehr entwickelten deutschen Wechselproceßtheorie, wie sie mehr

oder weniger in allen deutschen Partikulargesetzen Ausdruck gefunden hat, der Vorzug gebühren.

Es sind zwei Principien, durch welche der Entwurf von den in Deutschland vorherrschenden Gestaltungen der processualischen Wechselstrenge sich wesentlich und zwar, wie ich glaube, im wahren Interesse der Rechtsuchenden auszeichnet.

Das erste von diesen beiden Principien, das den §§. 96, 97 und 98 zu Grunde liegt, hängt mit dem specifisch schweizerischen Institute des sog. Rechtstriebs zusammen und war schon in den drei ältern deutsch-schweizerischen Wechselordnungen der St. Galler, Züricher und Baseler zum Theil mit noch größerer Schärfe durchgeführt. Es läßt sich dies Princip kurz so ausdrücken, daß ein formell gehörig legitimirter Wechselgläubiger ohne vorausgegangenen Proceß Exekution auswirken kann.

Nach der deutschen Wechselproceßtheorie setzt die Exekution gegen den Wechselschuldner ein förmliches Urtheil, und dieses wieder ein kontradiktorisches Verfahren, den sog. Wechselproceß voraus. Nach deutscher Anschauung ist abgesehen von den besonderen Voraussetzungen eines Arrestes (insbesondere Bescheinigung eines Arrestgrundes) ein Einschreiten mit Exekutionsmaßregeln ohne vorher den Schuldner gehört, ihm Gelegenheit zu Einwendungen, namentlich zur eidlichen Ableugnung seiner Unterschrift gegeben zu haben, völlig undenkbar.

Nach dem Systeme des Entwurfs wird umgekehrt der bloße Besitz der Papiere, durch welche der Wechselgläubiger sich als solcher ausweist, einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet. Die mit der Exekution betraute Behörde hat diese Papiere ohne vorheriges Gehör des Wechselschuldners zu prüfen. Findet sie dieselben formell in Ordnung, so erläßt sie ebenfalls ohne vorhergehendes Gehör des Wechselschuldners an diesen einen Zahlungsbefehl und schreitet, sofern er nicht innerhalb einer ganz kurzen Frist (spätestens am nächstfolgenden Werktage nach dem ersten Befehle) entweder die Schuldsumme deponirt oder eine Fälschung glaubhaft zu machen vermag, mit weitern Exekutionsmaßregeln vor.

Zum Wechselprocesse kommt es überhaupt nur, wenn der Wechselschuldner denselben unter Deposition der Schuldsumme

oder unter Glaubhaftmachung einer Fälschungseinrede provocirt. Beim bloßen Kautionsproceß (Mangels Annahme oder Falliment des Acceptanten) kann natürlich (Vgl. Nr. 1 lemma 2 des §. 98) *) statt der Deposition auch anderweitige Kaution zum Zwecke der Herbeiführung des Wechselprocesses als genügend erachtet werden.

Der Vortheil dieses Verfahrens gegenüber dem deutschen ist in die Augen springend. Es ist hier der völlig unnütze Zeitverlust vermieden, der mit der Vorladung des Wechselschuldners zum kontradiktorischen Verfahren, mit der Ausfällung des Urtheils und mit dem zweiten Termine, wenn sich der Wechselschuldner zum Diffessionseid erbietet, nothwendig verbunden ist.

Wer nur einigermaßen Wechselprocesse in Deutschland beobachtet hat, weiß, wie außerordentlich oft der Wechselschuldner, lediglich um Zeit zu gewinnen, sich zum Diffessionseid erbietet, um denselben nachher in dem dafür anberaumten Termine wieder fallen zu lassen. Nach dem schweizerischen System kann von einem derartigen frivolen Erbieten zum Diffessionseid gar keine Rede sein. Dagegen ist freilich nach schweizerischem System nicht undenkbar, daß der als Wechselschuldner in Anspruch Genommene, wenn in der That eine Fälschung vorliegt, die er nicht sofort der Exekutionsbehörde glaubhaft zu machen vermag, durch die vorläufige Exekution einen unwiederbringlichen

---

*) „Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner entbunden werden:

1) „wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels „Annahme des Wechsels (§. 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des „Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 30) fordert;

2) „wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen „Wechselfälschung (§. 80 bis 81) bestreitet und die zuständige „Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet." Ich glaube dies so verstehen zu müssen, daß im Falle Ziffer 2 die Exekutionsbehörde von jeder Kaution abstrahiren, im Falle Ziffer 1 dagegen nur eine mildere Kaution statt der Deposition nachlassen dürfe.

Nachtheil erleide. Erfahrungsgemäß **) sind aber Fälle dieser Art so außerordentlich selten, daß sie die großen Vortheile dieses Systems schwerlich aufzuwiegen vermögen.

Das andere Princip, durch das sich der Entwurf vor den deutschen Wechselproceßgesetzen vortheilhaft auszeichnet, ist in demselben §. 102 des Entwurfs enthalten, den wir oben, sofern er als Surrogat des §. 82 der allg. d. W. O. zu dienen bestimmt ist, so stark zu rügen Ursache hatten. Es betrifft die höchst originelle Behandlung derjenigen Einreden, die nicht aus Gründen der materiellen, sondern lediglich der processualischen Wechselstrenge verworfen werden sollen.

Durch alle deutschen Wechselproceßordnungen zieht sich der Grundgedanke des Exekutivprocesses, daß es lediglich von dem Grad der Liquidität, d. h. von der Natur und Beschaffenheit der Beweismittel abhänge, ob eine an sich nach den Grundsätzen des materiellen Wechselrechts zulässige Einrede, lediglich um der processualischen Wechselstrenge willen abgeschnitten und der Wechselschuldner damit zur separaten Ausführung im Wege der Klage gegen den siegenden Kläger verwiesen werden solle.

Dieser in dem §. 102 des Entwurfs principiell fallen ge-

**) In Zürich wird dies Verfahren schon seit vielen Decennien angewendet. Wenn der im schnellen Rechtstrieb Betriebene die Echtheit seiner Unterschrift bestreitet, oder die Verfälschung des Inhalts (Summe ꝛc.) der von ihm unterschriebenen Wechselerklärung behauptet, und der betreffende Beamte (Gerichtspräsident) diese Einwendung für unglaubwürdig erachtet, so wird in Ermangelung der Deposition des Betrags gleichwohl Pfändung verfügt. Vgl. Gwalter, Kommentar zum Rechtstriebsgesetz pag. 122. Schauberg's Beiträge XI 403. Meines Wissens ist bis zur Stunde noch nie eine Stimme laut geworden, welche in diesem Verfahren eine Beeinträchtigung des Angesprochenen gefunden hätte. Dagegen hat dies Verfahren die äußerst heilsame Folge gehabt, daß es zu den größten Seltenheiten gehört, daß überhaupt der Versuch gemacht wird, durch unbegründete Fälschungseinreden das Wechselexekutionsverfahren zu verzögern.

lassene Grundgedanke ist den wirklichen Verkehrsbedürfnissen in doppelter Richtung nicht entsprechend.

Einmal ist es eine völlig ungerechtfertigte Härte, daß der Wechselbeklagte, der sich auf eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende Einrede beruft, bloß deshalb, weil er sie nicht innerhalb der kurzen Fristen und mit den besonderen Beweismitteln des Wechselprocesses liquid stellen kann, in die Lage kommen könne, an den Kläger bezahlen und ihn hinterdrein mit einer Rückforderungsklage belangen zu müssen. Bisweilen bringt es die Natur dieser Einreden geradezu mit sich, daß sie nur durch eine sehr schwierige, Zeit raubende Beweisführung liquid gestellt werden können. Man denke nur an die Fälle, wo es auf ausländisches Wechselrecht ankommt, oder wo die Einrede aus einem Vorgange, der in weiter Ferne stattgefunden hat z. B. die rechtzeitige Einlösung eines Duplikats, abgeleitet wird.

Es ist daher gewiß gerechtfertigt, daß der §. 102 des Entwurfs für die wenigen Einreden, die er im Wechselprocesse zuläßt, gar keinen bestimmten Grad von Liquidität vorschreibt, und daß sogar in §. 101 außerordentliche Fälle vorbehalten sind, in denen die Beweisführung nicht gleich im ersten Termin zu Ende gebracht werden muß.

Auf der andern Seite ist es eine unzweckmäßige und zuweilen sogar ungerechte Milde der deutschen Wechselproceßtheorie, daß schlechthin alle aus civilrechtlichen Verhältnissen zum Kläger hervorgehenden Einreden schon deshalb auch im Wechselprocesse zugelassen werden, weil für sie der erforderliche Grad der Liquidität vorliegt.

Abgesehen von einer eigentlichen Zahlung oder einem ausdrücklichen Verzicht wird es nämlich bei derartigen rein civilrechtlichen Verhältnissen zum Kläger (namentlich aber, wenn es sich um Kompensation handelt) sehr häufig vorkommen, daß die exceptio liquid ist, während ihr eine illiquide replicatio entgegensteht. In solchen Fällen kommt der Kläger nach den Principien des deutschen Wechselprocesses ganz gegen den Zweck des Wechselinstituts in die mißliche Lage, auf die Vortheile der processualischen Wechselstrenge verzichten zu müssen.

Auch diesem Uebelstand hat der §. 102 des Entwurfs abgeholfen. Nimmt man an, daß derselbe dem materiellen Rechte durchaus nicht präjudiciren soll, so ist es gewiß eine ebenso zweckmäßige als gerechte Strenge, daß nicht etwa bloß illiquide civilrechtliche Einreden aus der Person des Klägers, sondern schlechthin alle derartigen Einreden mit der einzigen Ausnahme der Zahlung oder des Erlasses aus dem Wechselprocesse verbannt sind.

Anhang.

I. Nebeneinanderstellung der Texte der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des Concordats-Entwurfs.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

(Die Einklammerung [ ] bedeutet diejenigen Bestimmungen, welche in dem Entwurfe weder mit noch ohne Modificationen recipirt sind.)

Erster Abschnitt.
Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

[Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.]

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.
Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

Schweizerischer Concordats-Entwurf.

(Die völlig neu hinzugekommenen Bestimmungen sind mit [ ] bezeichnet.)

Erster Abschnitt.

Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Gezogene Wechsel.

I. Form des Wechsels.

§. 3.

Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

[Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.]

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezoge-

2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten) eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§. 4.

Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

Auf einen bestimmten Tag,
Auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.
Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung.
Auf eine Messe oder einen Markt.

§. 5.

Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§. 6.

Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen,

nen (Art. 4., Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll.

[Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.]

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft.

[Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.]

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, [gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.]

III. Indossament.

§. 9.

Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung: „zur Einkassirung," „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma [eigenhändig oder durch Bevollmächtigte] auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt. (Blanco-Indossament).

§. 12.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 13.

Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossanten die Bemerkung „ohne Garantie," „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verpflichtung aus seinem Indossamente befreit.

§. 14.

Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§. 15.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung" „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Art. 92, Satz 2 S. unten zu §. 37 des Entwurfs.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem

§. 16.

Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§. 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1. wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben.
2. wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 17.

Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jeder Zeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§. 46 — 48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§. 18.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel

Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 18, pos. 3. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protest Mangels Annahme.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 20, pos. 1 S. unten zu §. 34 des Entwurfs.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

Art. 23. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben

dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§. 19.

Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

V. Annahme.

§. 20.

Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beisatz „acceptirt," „angenommen" gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 21.

Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§. 23.

Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den

(Domizilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

[Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.]

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

[Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.]

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Pro-

Namen des Domiciliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§. 24.

Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

§. 25.

Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

[Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.]

§. 26

Der Wechselinhaber ist bei diesem Regreße auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er

testes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgerung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs

kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen frühern Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§. 27.

Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die frühern Indossanten und den Aussteller berechtigt ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind, weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 29.

Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4. wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§. 84 und 85) erloschen ist.

§. 30.

Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Concurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen, und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

(Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

VII. Verfalltag.

§. 31.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 32.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§. 33.

Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet.
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 34.

Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des §. 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§. 18) an berechnet.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt,* so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

[Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.]

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

§. 35.

Ist in einem Lande, in welchem nach alten Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Cantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 36.

Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§. 37.

Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§. 38.

Respecttage finden nicht statt.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähn-

VIII. Bezahlung.

§. 39.

Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; [hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.]

[§. 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.]

§. 41.

Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 42.

Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen, insoferne nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz „oder Werth zum Tagescurs,“ oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

lichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

XVI. Protest.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

[Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine

§. 43.

Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen.

[§. 44. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.]

IX. Protest.

§. 45.

Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.]

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ 2c.) gilt als Erlaß des

§. 46.

Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§. 47.

Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§. 48.

Die von dem Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu

Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

lassen („ohne Protest" „retour sans frais") gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§. 49.

Wird bei domicilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiciliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

X. Regreß Mangels Zahlung.

§. 50.

Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der frühern Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und andere Auslagen,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

[Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.]

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelös't oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm erstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

[Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nachd emjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

§. 51.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5% jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von 1/3 %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§. 52.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem frühern Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5% jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2. die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

[Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.]

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

[Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.]

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

[Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

§. 53.

Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Cantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 54.

Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direct zum Incasso gesandt werden.

§. 55.

Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§. 56.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

[§. 57. Sind Regreßpflichtige in Concurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Concursmasse seine ganze Forderung an Capital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, den Andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.]

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.]

Art. 81, pos. 1 und 3 S. unten zu §. 68.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 29, pos. 2. S. oben zu §. 30 des Entwurfs.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf

§. 58.

Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

XI. Intervention.

1. Ehrenannahme.

§. 59.

Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einen Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§. 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 60.

Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Inter-

dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der In-

venienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers.

§. 61.

[Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen.]

Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 62.

Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§. 63.

Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlöscht jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§. 64.

Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

2. Ehrenzahlung.

§. 65.

Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage

haber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

[Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.]

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann,

nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechselinhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 66.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistetete Zahlung befreit worden wären.

§. 67.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

XII Wechselbürgschaft.

§. 68.

Wer „als Bürge" „per Aval" oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten, oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen

wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und

den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

[§. 69. Der Bürge welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.]

XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

1. Wechselduplicate.

§. 70.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich deßhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 71.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 39), oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 72.

Der Inhaber eines Duplicates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und

Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einen Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Bewahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich

Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 73.

Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe sowie alle spätern Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

2. Wechselcopien.

§. 74.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hierher Copie" oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§. 75.

Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 76.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. pos. 1. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 73. pos. 2 u. 3. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Deposition ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 77.

Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

[Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.]

§. 78.

Meldet sich dagegen ein nach §. 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 79.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

[Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.]

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

[Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.]

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

XV. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§. 80.

Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

[§. 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.]

§. 82.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hiezu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

XVI. Wechselverjährung.

§. 83.

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

[Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.]

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 84.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§. 85.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat, oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§. 86.

Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte andern Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§. 87.

Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. [War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.]

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Dritter Abschnitt.

Eigene Wechsel.

§. 88.

Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;
6. die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 89.

Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 u. 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copieen;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§§. 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
§§. 9–16, über Indossament;
§§. 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§. 30, über den Regreß auf Sicherstellung, mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§. 31—38, über den Verfalltag;
§§. 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modificationen;
§§. 45—49, über Protest;
§§. 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§. 65—67, über Ehrenzahlung;
§§. 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§. 74—76, über Wechselcopieen;
§§. 77—79, über abhanden gekommene Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle der §. 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§. 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§. 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§. 90.

Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

[Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährung vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.]

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

[Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein

[Vierter Abschnitt.

Anweisungen.

§. 91.

Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§. 92.

Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.]

Fünfter Abschnitt.

Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§. 93.

Angehörige der Kantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Cantonen als wechselfähig betrachtet, in sofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§. 94.

Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht concordirenden Cantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Act erfolgt ist.

Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.]

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 95.

Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht concordirenden Kantone oder im Ausland zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

[Sechster Abschnitt.

Wechselexecution und Wechselproceß.

§. 96.

Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomicil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

§. 97.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 98.

Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruchs, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprocesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1. wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§. 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 30) fordert;
2. wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§. 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§. 99.

Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§. 100.

Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt, und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§. 101.

In dem anberaumten Termine müssen, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich.

§. 102.

Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

[§. 103.

Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termine oder spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach §. 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung in gleicher Weise erfolgt, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 104.

Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§. 105.

Bei der Wechselexecution und im Wechselprozeß gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

§. 106.

Der Cantonalgesetzgebung jedes concordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Execution unbestrittener Wechselschulden (§. 97) sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§. 103) ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Concurseröffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.]

II. Wechselordnung für den Kanton Aargau.

Vom 12. Hornung, 1857.

Der Große Rath des Kantons Aargau beschließt folgende Wechselordnung für den Kanton Aargau:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Wechsel ist eine kurzgefaßte, das Wort „Wechsel" in sich schließende, schriftliche Zusicherung oder Verfügung für Auszahlung einer gewissen Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit.

§. 2.

Der Wechsel heißt ein Eigenwechsel, wenn darin der Aussteller die Zahlung selbst, an einen Andern oder an dessen Ordre zu leisten verspricht.

Er ist ein gezogener Wechsel (Tratte), wenn der Aussteller darin die Zahlung durch einen Dritten verfügt.

§. 3.

Der Inhaber des Wechsels ist derjenige, welcher sich im Besitze des Wechsels befindet und denselben in einer, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise erworben hat.

§. 4.

Die Wechselfähigkeit ist die Befugniß, sich wechselrechtlich, d. h. nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§. 5.

Wechselfähig ist Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in das Ragionenbuch eingeschrieben hat.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von nicht Wechselfähigen, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

§. 6.

Das Ragionenbuch ist ein öffentliches Buch.

Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben.

Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart aus-

übt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnorts.

Walten wegen Jemand Zweifel, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrath.

Derselbe bestimmt durch eine Vollziehungsverordnung das Nöthige über Einrichtung und Veröffentlichung des Ragionenbuches.

2. Ausstellung des Wechsels.

§. 7.

Ein Wechsel, aus welchem wechselrechtliche Verbindlichkeiten abgeleitet werden sollen, muß enthalten:

1. Die in den Text selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (oder Wechselbrief).
2. Die Angabe des Ortes und der Zeit (Monatstag und Jahr) der Ausstellung.
3. Die Angabe der zu zahlenden Summe, welche im Texte mit Worten geschrieben werden muß.
4. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher zu bezahlen ist.
   Diese kann nur festgesetzt werden:
   a) auf einen bestimmten Tag;
   b) auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   c) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
   d) auf einen Markt oder eine Messe.
5. Die Angabe des Zahlungsortes.
   Derselbe kann sich beim Eigenwechsel im Domizil des Ausstellers, beim gezogenen Wechsel in demjenigen des Bezogenen, bei beiden aber auch im Domizile eines Dritten befinden. (Domizilirte Wechsel.)
6. Die Bezeichnung der Person oder Handelsfirma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. (Remittent, Wechselnehmer.)
   Gezogene Wechsel können an die Ordre des Ausstellers lauten.
7. Die Unterschrift des Ausstellers, entweder eigenhändig oder durch einen gehörig Bevollmächtigten.
8. Der gezogene Wechsel bedarf ferner noch: der Bezeichnung

der dritten Person oder Handelsfirma, welche die Zahlung leisten soll. (Bezogener, Trassat.)

Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte als an dem der Ausstellung geschehen soll.

§. 8.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselrechtlich.

Der Aussteller eines Eigenwechsels haftet für dessen Zahlung nicht nur in der Eigenschaft als Aussteller, sondern auch in derjenigen des Acceptanten (§. 18) wechselrechtlich.

Der Aussteller jedes Wechsels kann diese Haftbarkeit gegenüber den Nachfolgern des Wechselnehmers zum Voraus gültig ablehnen, wenn er dem Wechselnehmer die Uebertragung im Wechsel durch die vollständigen Worte „nicht an Ordre“ untersagt.

3. Indossament.

§. 9.

Der Wechselnehmer kann den Wechsel durch Indossament (§. 10) an einen Andern übertragen. Dieser erwirbt hiedurch alle am Wechsel haftenden Rechte und hat, mit Ausnahme des Falles von §. 8, lemma 3 die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Die Zahl der Indossamente ist unbeschränkt.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§. 10.

Das Indossament muß auf dem Wechsel, einer Kopie (§. 44) desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Kopie zusammenhängenden Blatte (Alonge) geschrieben werden.

Das vollständige Indossament enthält:

1. Den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre der Wechsel übertragen wird (Indossatar).
2. Die Angabe des Ortes und der Zeit der Uebertragung.
3. Die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte.

Ein Indossament ist jedoch auch dann noch gültig, wenn es nur den letztern Bestandtheil enthält (Blankoindossament); muß jedoch in diesem Falle auf dem Rücken des Wechsels, der Kopie oder der Allonge geschrieben stehen.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen, kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiterbegeben.

§. 11.

Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Es kann jedoch diese Haftbarkeit zum Voraus gültig abgelehnt werden:

1. gegenüber dem Indossatar und dessen Nachfolgern:
   a) wenn der Indossant seinem Indossamente „ohne Garantie," „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beisetzt;
   b) wenn derselbe durch Beifügung der Worte „per Procura," „zum Inkasso" oder gleichbedeutender ausdrückt, daß er dem Indossatar das Eigenthum am Wechsel nicht abtrete, sondern ihn blos zum Einzug der Wechselsumme, und wenn nöthig, zur Protesterhebung bevollmächtige. Es kann in diesem Falle der Wechsel auch nur im Sinne derselben Bevollmächtigung weiter indossirt werden.
2. Gegenüber den Nachfolgern des Indossatars, wenn der Indossant durch Beisetzung der vollständigen Worte „nicht an Ordre" die Weiterbegebung des Wechsels verbietet.

§. 12.

Wird ein Wechsel indossirt, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung (§. 28) bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Inhaber nur Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage bereits verweigert und hierüber Protest erhoben worden, so gilt eine Weiterbegebung des Wechsels als eine bloße Abtretung der An-

sprüche und Regreßrechte, welche demjenigen Inhaber zustanden, der Protest Mangels Zahlung erheben ließ.

4. Annahme.

§. 13.

Die Annahme (Acceptation) ist die Verpflichtung des Bezogenen, den Wechsel nach den Bestimmungen seines Inhaltes zu bezahlen.

§. 14.

Der Inhaber eines gezogenen Wechsels, sowie Jeder, in dessen Händen der Wechsel sich befindet, ist berechtigt, denselben an jedem Werktage dem Bezogenen zur Annahme präsentiren, und wenn der Bezogene diese verweigert, oder aber wenn derselbe nicht zu finden ist, Protest Mangels Annahme (§. 27) erheben zu lassen.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Tratten statt, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen, im Wechsel oder den Indossamenten enthaltenen Präsentationsfrist, und in Abwesenheit einer solchen binnen Jahresfrist nach der Ausstellung, zur Annahme präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, protestirt werden.

§. 15.

Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung des Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme.

Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf der Vorderseite des Wechsels geschehen.

Die bloße Unterschrift ohne den üblichen Beisatz „acceptirt“ „angenommen“ gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme ist unwiderruflich.

§. 16.

Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden; dieselbe kann sich aber auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Jede andere Einschränkung des Acceptes gilt als Nichtannahme. Immerhin bleibt aber der Bezogene aus dem Inhalte des eingeschränkten Acceptes wechselrechtlich verbunden.

Als Nichtannahme gilt ferners: Wenn bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel der Annahme das Datum nicht beigefügt wird; ebenso wenn bei der Annahme eines domizilirten Wechsels der Bezogene den Domiziliaten nicht benennt.

§. 17.

Die Bestimmungen über die Präsentation zur Annahme gezogener Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, und über die Wirkung der Nichtbeifügung des Datums finden auch auf Eigenwechsel Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß.

§. 18.

Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene wechselrechtlich aus dem Accepte.

Dem Bezogenen steht dagegen kein wechselrechtlicher Anspruch gegen den Aussteller zu.

5. Verfalltag und Zahlung.

§. 19.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gestellt, so ist der Wechsel stets am 15. dieses Monates fällig.

Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, ist der letzte Tag dieser Zeit der Verfalltag.

Meß- oder Marktwechsel werden an dem Tage vor dem Schlußtage der Messe oder des Marktes fällig. Dauert ein Markt nur einen Tag, so ist dieser der Zahlungstag.

Ein au Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorweisung fällig. Ein solcher muß jedoch bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe

der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben, innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung vorgezeigt werden.

Bei Wechseln, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, wird der Verfalltag durch das der Annahme beigefügte Datum bestimmt.

Wurde die Annahme verweigert, so ist der Verfalltag nach dem Datum der Protesterhebung und nach der im Wechsel bezeichneten Frist zu berechnen.

§. 20.

Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§. 21.

Die Zahlung geschieht am Verfalltage (§§. 19 und 20) an den Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen. Hingegen kann er die Legitimation über die Person des Inhabers verlangen, und wenn diese nicht beigebracht wird, den Betrag des Wechsels in gerichtliche Deposition geben.

§. 22.

Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte und ist dieses mit dem Worte „effektiv" oder durch einen entsprechenden Beisatz ausgedrückt, so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte gemacht werden.

Ohne einen solchen Zusatz ist der Bezogene berechtigt, Wechsel, die auf fremde Geldsorten lauten, nach ihrem Werthe (§. 35) zur Verfallzeit, in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§. 23.

Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§. 24.

Wird die Zahlung vor dem Verfalltage (§§. 19 und 20) geleistet, so geschieht dieselbe auf Gefahr des Zahlenden.

§. 25.

Wird die Zahlung am Verfalltage (§§. 19 und 20) oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant, oder, wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, der Aussteller befugt, den Betrag der Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers gerichtlich zu hinterlegen.

6. Protest.

§. 26.

Der Protest ist die von einem öffentlichen Notar, einem Anwalte, einem Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten zu errichtende Urkunde, welche die ganze oder theilweise Nichtannahme (Protest Mangels Annahme), oder die ganze oder theilweise Nichtbezahlung (Protest Mangels Zahlung) des Wechsels beweist.

§. 27.

Der Protest Mangels Annahme kann vor dem Verfalltage zu jeder Zeit stattfinden. Bei Wechseln jedoch, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, hat der Inhaber in Bezug auf den Protest dieselbe Verpflichtung, wie in Bezug auf die Präsentation zur Annahme.

§. 28.

Der Protest Mangels Zahlung muß, bei Verlust des Wechselregresses gegen die Indossanten und den Aussteller im gezogenen und gegen die Indossanten im Eigenwechsel, an dem ersten auf den Zahlungstag (§§. 19 und 20) folgenden Werktage erhoben werden.

§. 29.

Ein Protest kann vom Inhaber auch erhoben werden, wenn vor dem Verfalltage in Bezug auf den Acceptanten eines gezogenen Wechsels oder den Aussteller eines Eigenwechsels einer derjenigen Fälle eintritt, in welchen der Geldstag gegen denselben erkannt werden kann. (Geldstagsordnung §. 3.)

§. 30.

Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte

Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“ — „sans frais“) hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

§. 31.

Ein Protest soll enthalten:

1. Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie nebst allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen.
2. Die Namen der Personen, für und gegen welche der Protest erhoben wird.
3. Das an die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Domizile gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Im Proteste wegen Unsicherheit (§. 29) ist hier der aus §. 3 der Geldstagsordnung abgeleitete Grund zu beurkunden.
4. Ort und Datum der Protesterhebung.
5. Im Falle einer Ehrenannahme (§. 40) oder Ehrenzahlung (§. 41) die Erwähnung durch wen und zu wessen Ehren sie geschehen.
6. Unterschrift und Siegel des Notars, des Anwaltes, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters.

Diese (6) sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste ihrem vollständigen Inhalte nach in ein Protokoll einzutragen.

§. 32.

Ohne Protest kann der Inhaber keinen Regreß (§. 33) gegen die Indossanten eines Wechsels und gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels ergreifen, noch die Wechselvollstreckung (§. 53) gegen dieselben anheben.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines Eigenwechsels oder gegen einen Acceptanten ist hingegen kein Protest Mangels Zahlung nöthig.

Einzig bei domizilirten Wechseln geht dasselbe verloren, wenn die Protesterhebung bei dem die Zahlung verweigernden Domizillaten versäumt wird.

7. Regreß.

§. 33.

Der mit einem Protest versehene Wechselinhaber kann gegen die Indossanten und den Aussteller und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen Einen derselben Regreß ergreifen. Er ist dabei an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden.

Wird einer der frühern Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachfolger desselben befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtung entbunden.

Derjenige Indossant, welcher einen Regreß nehmenden Nachfolger befriedigt hat, ist in gleicher Weise zum Regresse gegen alle seine Vorgänger ermächtiget.

§. 34.

Der Protest Mangels Annahme berechtigt zum Regreß Mangels Annahme. Dieser besteht in dem Begehren des Inhabers gegen die Indossanten oder den Aussteller um Sicherheitsleistung für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage (§§. 19 und 20), und um Erstattung der durch die unterbliebene Annahme erfolgten Kosten.

Die Sicherheitsleistung kann nach der Wahl des Angesprochenen in der Bestellung eines Pfandes, derjenigen von Bürgschaft oder auch in gerichtlicher Deposition der Wechselsumme bestehen. Sie soll spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung und gegen Aushändigung des erhobenen Protestes stattfinden.

Die Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Zahlungsvorweisung oder Protesterhebung erlischt;
4. wenn gegen den Regreßpflichtigen, der die Sicherheit geleistet hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, kein Regreß Mangels Zahlung ergriffen worden ist.

Zu demselben Regresse berechtigt derjenige Protest, der in Folge Unsicherheit (§. 29) aufgenommen wird.

§. 35.

Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regreß Mangels Zahlung.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regreßnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1) der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen, vom Verfalltag an gerechnet;
2) der Protestkosten und anderer Auslagen;
3) einer Provision von $^1/_3$%.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht kein solcher Kurs, so wird derselbe nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

§. 36.

Die Regreßforderung kann in einem Rückwechsel gezogen werden, der auf Sicht zahlbar ist und unmittelbar zum Inkasso gesandt wird.

§. 37.

Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes Mangels Zahlung und einer quittirten Rückrechnung Zahlung zu leisten.

§. 38.

Die Regreßnahme Mangels Zahlung hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten im gezogenen, und die des Ausstellers im Eigenwechsel, nicht auf.

8. Intervention.

§. 39.

Der Aussteller und die Indossanten können durch Anbringung von Nothadressen auf dem Wechsel oder der Kopie die Dazwischenkunft von Personen anrufen, die am Wechsel un-

mittelbar nicht betheiligt sind, damit dieselben für den Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den dazu unmittelbar Berufenen den Wechsel annehmen oder bezahlen. (Ehrenannahme und Ehrenzahlung.)

Erklären sich Mehrere zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung eines Wechsels bereit, so gebührt demjenigen Nothadressaten der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§. 40.

Befinden sich Nothadressen auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung ergriffen werden kann, von allen Nothadressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder einem Anhange bemerkt werden.

Die Ehrenannahme hat auf dem Wechsel selbst zu geschehen. Durch dieselbe wird der Ehrenacceptant dem Inhaber und den Nachfolgern desjenigen, zu dessen Gunsten intervenirt wird (Honorat), zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet, insofern ihm der Wechsel am Verfalltage (§§. 19 und 20) oder an dem darauffolgenden Werktage zur Zahlung vorgewiesen wird.

Der Protest soll gegen Nachnahme der Kosten vom Inhaber dem Ehrenacceptanten und von diesem den Honoraten ausgeliefert werden.

§. 41.

Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Inhaber, bei Verlust seiner Regreßrechte, den Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage (§§. 19 u. 20) sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorweisen und den Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerken lassen.

Ist auf diesem Wege die Einlösung des Wechsels nicht erhältlich, so kann jede andere auf dem Wechsel nicht angerufene Person die Zahlung zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten leisten.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest gegen Erstattung der Protestkosten ausgeliefert werden. Er tritt damit

in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vorgänger und den Acceptanten.

9. Vervielfältigung der Wechsel.

§. 42.

Der Wechselnehmer eines gezogenen Wechsels hat das Recht, vom Aussteller mehrere gleichlautende Exemplare zu verlangen.

Ebenso kann jeder Inhaber solche begehren. Er hat sich deshalb an seinen Vorgänger und dieser wiederum an den seinigen zu wenden, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Die Duplikate müssen im Texte als prima, secunda, tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes von ihnen als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet wird.

§. 43.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die übrigen ihre Wechselkraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher aus Versehen oder in betrügerischer Weise mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 44.

Jeder Inhaber eines gezogenen oder eines Eigenwechsels ist befugt, eine Kopie des Wechsels anzufertigen. Dieselbe muß den ganzen Text, alle Indossamente und Bemerkungen getreu wiedergeben, auf der vordern Seite mit dem querstehenden Titel „Kopie", auf der Rückseite mit der Bemerkung: „bis hieher Kopie" versehen sein.

Copien können statt des Original-Wechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Kopie stehende Originalindossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände

§. 45.

Ist ein Exemplar eines in Duplikaten, oder das Original eines in Kopie vorhandenen Wechsels zur Annahme versandt worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplikaten oder beziehungsweise auf der Kopie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplikat oder beziehungsweise das Original sich befindet. Auf der Kopie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versandten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter begebenen Doppels oder beziehungsweise der Kopie auszuliefern.

10. Abhandengekommene und falsche Wechsel.

§. 46.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Mortifikation desselben bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirkes beantragen, in welchem der Zahlungsort liegt.

Die Mortifikation eines Wechsels findet im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter statt. (Prozeßordnung §§. 302 bis 304.) Es ist jedoch die Wiedereinsetzung nicht Angemeldeter in ihre Rechte innerhalb Jahresfrist (§. 303 d. lemma 2) bei Wechseln unzulässig. Die Mortifikationsfrist darf höchstens dreißig Tage über den Verfalltag des Wechsels hinausreichen.

Das Bezirksgericht soll, wenn es den Nachweis des die Mortifikation eines Wechsels Begehrenden als genügend erachtet, dem Bezogenen, oder wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, dem Aussteller die Zahlung an eine dritte Person untersagen, und die öffentliche Vorladung dreimal in das Amtsblatt, und je nach Umständen auch in auswärtige Blätter einrücken lassen.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt oder ein Eigenwechsel, so kann, nach begonnener Veröffentlichung der Mortifikation, der Eigenthümer vom Acceptanten oder beziehungsweise

vom Aussteller gegen Sicherstellung nach dem Inhalte des Wechsels Zahlung fordern. Ohne eine Sicherstellung ist der Angesprochene nur zur gerichtlichen Deposition der aus dem Wechsel schuldigen Summe verpflichtet.

§. 47.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre rechtliche Wirkung.

Ebenso bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselrechtlich verpflichtet.

Aus einem Wechsel, worin die ursprüngliche Summe, Geldsorte oder Verfallzeit verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Geldsorte oder Verfallzeit, für welche er den Wechsel weiter begeben, und der Acceptant für diejenige, um welche er ihn angenommen hat.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird vorausgesetzt, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

11. Wechselverjährung.

§. 48.

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage (§§. 19 und 20) an.

§. 49.

Die Regreßansprüche des letzten Indossatars gegen die Indossanten jedes Wechsels oder gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels erlöschen vom Tage der Protesterhebung an gerechnet:

1. in 4 Wochen, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war;
3. in zehn Monaten, wenn der Zahlungsort in einem nichteuropäischen Lande liegt.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen die übrigen Vormänner, mit Inbegriff des Ausstellers im gezogenen Wechsel, verjähren:

1. in 4 Wochen, wenn der Regreßnehmende in der Schweiz wohnt;
2. in 3 Monaten, wenn derselbe in Europa wohnt;
3. in 10 Monaten, wenn der Wohnort des Regreßnehmenden außerhalb Europa liegt.

Diese Fristen werden von dem Tage an gerechnet, wo der Regreßnehmende selbst den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn die gerichtliche Klage auf Einlösung erhoben wurde.

§. 51.

Nach abgelaufener Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erlangung des Wechselrechts vorgeschriebenen gesetzlichen Handlung oder Frist erlöschen die aus dem Wechsel abgeleiteten Verbindlichkeiten der Indossanten, sowie die wechselrechtlichen Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

12. Wechselrechtliche Anweisungen.

§. 52.

Es ist zulässig, Verfügungen auszustellen, welche alle Erfordernisse des gezogenen Wechsels besitzen, mit Ausnahme, daß das Wort „Anweisung" („mandat") darin die Stelle des Wortes „Wechsel" einnimmt.

Dieselben stehen den gezogenen Wechseln mit dem Unterschiede gleich, daß

1. der durch eine solche Anweisung Bezogene vor dem Verfalltage nicht verpflichtet ist, sich über die Annahme zu erklären; und
2. der Inhaber keinen Protest Mangels Annahme erheben und keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen kann.

13. Wechselexekution.

§. 53.

Der mit einem Protest Mangels Zahlung und dem Wechsel oder der Anweisung versehene Inhaber ist berechtiget, gegen denjenigen Regreßpflichtigen, der nicht auf gütlichem Wege in der durch die §§. 35 und 37 bestimmten Weise seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist, die Wechselvollstreckung zu verlangen.

War der Wechsel in Doppeln oder in einer Kopie vorhanden, so muß dasjenige Doppel oder die Kopie beigebracht werden, worauf die Originalunterschrift des Regreßpflichtigen steht.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines acceptirten oder derjenige eines Eigenwechsels, und zwar mit Ausnahme des domizilirten Wechsels (§. 32) auch ohne Protest, gegen den Acceptanten, beziehungsweise gegen den Aussteller, von dem auf den Verfalltag (§§. 19 und 20) folgenden Tage an, die Wechselvollstreckung nachsuchen.

§. 54.

Derjenige, dem die Mortifikation eines Wechsels bewilliget worden ist, kann, wenn der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet hat, und unter Eingabe der Bescheinigung der bewilligten Mortifikation, ebenfalls die Wechselvollstreckung gegen den Acceptanten begehren.

Dasselbe ist gegenüber dem Aussteller eines Eigenwechsels zulässig.

§. 55.

Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamtmanne des Bezirkes, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder auch desjenigen, worin er sein Wechseldomizil verzeigt hat, schriftlich und gegen Vorweisung der in den §§. 53 und 54 benannten und allfällig anderer, zur Begründung des Anspruches dienender Urkunden nachgesucht.

Der Bezirksamtmann soll spätestens am ersten Werktage nach Eingabe des Begehrens die Vollstreckung bewilligen und

diese Bewilligung innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich anzeigen lassen.

§. 56.

Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb zwei Tagen, von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem Bezirksamte Recht darschlagen.

Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung. Der Gläubiger hat aber bis zur Beendigung des Rechtsstreites (§§. 58 — 63) das Recht besonderer Pfandschaft auf die deponirte Summe.

Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren Fortgang. Nur darf vor Beendigung des Prozesses nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden.

Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle eingestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldnerischen Unterschrift oder auf Fälschung der Wechselsumme der Geldsorte oder Verfallzeit gründet, und Schreibverständige, welche der Bezirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unächtheit der betreffenden Stellen abgeben.

Das diesfällige Verfahren soll längstens an demjenigen Werktage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen werden.

Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren (Tit. 14) keine Beweiskraft.

§. 57.

Findet der mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbundene oder auf Fälschung gegründete Rechtsdarschlag nicht statt, so stellt der Bezirksamtmann am dritten Tage nach der amtlichen Anzeige dem Gläubiger die Bewilligung zur Vollstreckung zu.

Die Wechselvollstreckung findet wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Prozeßordnung §. 432) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§. 10 u. f. f.) statt.

14. Wechselprozeß.

§. 58.

Hat der Zahlungspflichtige wegen mangelhafter Legitimation der Person des Inhabers die Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben (§. 21), oder hat der betriebene Wechselschuldner Recht dargeschlagen (§. 56), oder aber hat ein Regreßnehmender die Sicherheitsleistung (§. 34) auf gütlichem Wege nicht erhalten, so ist die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirkes zu erheben, wo der Beklagte seinen Wohnort hat. Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letztern belangt werden.

Der Kläger soll im Fall der Klage auf Zahlung die in den §§. 53 und 54 bezeichneten Urkunden, im Fall der Klage auf Sicherheitsleistung den Protest Mangels Annahme mit dem Begehren einreichen, daß der Beklagte nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werde.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons, so soll er mit Einreichung der Klage die Kostenversicherung leisten.

§. 59.

In einer Wechselklage (§. 58) findet ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe und die endliche Kompetenz des Gerichtes folgendes Verfahren statt:

Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschließung, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage geladen.

In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht, und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für noth-

wendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer, acht Tage nicht überschreitenden Frist, festsetzen.

Das Verfahren im Wechselprozesse ist mündlich.

§. 60.

Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenige des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w., sowie die im gewöhnlichen Prozesse gestattete Widerklage gegen außerhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprozesse unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtiget ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Kläger kann seinerseits das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben.

§. 61.

Im Wechselprozesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet. Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt (§. 47), so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden.

Die im §. 161 der Prozeßordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§. 62.

Das Urtheil soll spätestens drei Tage nach seiner Eröffnung zugestellt werden. Durch dasselbe wird der Kläger, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, auf die deponirte Wechselsumme angewiesen.

Ist der Streit blos um Sicherheitsleistung geführt wor-

den, und wird der Beklagte verurtheilt, so muß die Sicherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils an den Beklagten erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so gibt das Urtheil dem Kläger dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung und das Original des Wechsels besäße.

§. 63.

Gegen das Urtheil finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Erklärung der Appellation, beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde, hat spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen.

Der Gerichtspräsident hat sich im Falle der Appellation sogleich zu erkundigen, ob eine Partei den mündlichen Vortrag verlange.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

§. 64.

In der Wechselvollstreckung und im Wechselprozesse gibt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

15. Auswärtige Gesetzgebung.

§. 65.

Kantonsfremde sind bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Kanton als wechselfähig zu beurtheilen, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimath durch Verträge sich verpflichten können.

Die wesentlichen Erfordernisse eines außerhalb des Kantons ausgestellten Wechsels, sowie jeder Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne Akt (Ausstellung, Indossament, Accept u. s. w.) erfolgt ist.

Ueber die Formen und Fristen, welche zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechtes in einem außerhalb des Kantons gelegenen Orte zu beachten sind, entscheidet das dort geltende Recht.

§. 66.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, der Prozeßordnung und des Schuldbetreibungsgesetzes finden auf Wechselverbindlichkeiten keine Anwendung.

§. 67.

Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 12. Hornung 1857.

Der Präsident des Großen Rathes:
P. Bruggiser.
Die Sekretäre:
Bürli, Fürsprech.
Häfty.

Der Regierungs-Rath des Kantons Aargau
verordnet:

§. 1.

Die vorstehende aargauische Wechselordnung vom 12. Hornung 1857 tritt mit dem 1. Mai 1857 in Kraft.

§. 2.

In jedem Bezirke wird von dem Bezirksamtmann das Verzeichniß der wechselfähigen Einwohner des Bezirkes geführt.

Diese Verzeichnisse bilden zusammen das aargauische Ragionenbuch.

Bis zum 1. August 1857 soll der Inhalt sämmtlicher Verzeichnisse auf Anordnung der Justizdirektion durch das Amtsblatt, sowie durch einen besonderen amtlichen, jährlich neu herauszugebenden Abdruck bekannt gemacht werden.

Alle späteren Einschreibungen und Abänderungen sind wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3.

Innerhalb Monatsfrist von Bekanntmachung dieser Ver-

ordnung an erläßt der Bezirksamtmann die amtliche Aufforderung zur Einschreibung in das Ragionenbuch an die hiezu gesetzlich Verpflichteten. (§. 6 lemma 2 der Wechselordnung.)

§. 4.

Die Bezirksämter haben auch die verbeiständeten Weibspersonen zur Einschreibung aufzufordern, welche mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (A. B. G. §. 397) ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben. (§. 6 der Wechselordnung.)

§. 5.

Als Geschäftsagent (§. 6 der Wechselordnung) ist anzusehen, wer durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Cirkularschreiben sich für die Eintreibung und den Verkauf von Forderungen, die Besorgung von Anleihen und für ähnliche Verrichtungen empfohlen hat, oder dieselben sonst betreibt.

§. 6.

Binnen vier Wochen von der erhaltenen Aufforderung an haben die Betreffenden (§§. 3 — 5) sich zur Einschreibung bei dem Bezirksamt anzumelden oder innert gleicher Frist bei dem Regierungsrath gegen die Aufforderung Beschwerde zu führen. (§. 6 lemma 4 der W. O.)

§. 7.

Erfolgt weder das Eine noch das Andere (§. 6), oder wird die Beschwerde von dem Regierungsrathe abgewiesen, so findet die Einschreibung in das Ragionenbuch auf dem Wege der Vollstreckung durch das Bezirksamt statt.

§. 8.

Die Einwilligung zur Eintragung in das Ragionenbuch (§. 6 lemma 3 der W. O.) soll von dem Bezirksamte verweigert werden, wenn die ökonomische Lage des Gesuchstellers wahrscheinlicher Weise durch die Erlangung der Wechselfähigkeit gefährdet würde oder wenn derselbe im Rufe schlechten Haushaltes steht.

Wird das Gesuch bewilligt, so darf die Einschreibung nicht früher als acht Tage nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

Gegen die Verweigerung der Eintragung kann binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Regierungsrathe geführt werden. (§. 6 lemma 4 der W. O.)

§. 9.

Ueber Einrichtung des Ragionenbuches wird den Bezirksämtern vom Regierungsrathe die erforderliche Anleitung ertheilt werden.

Bei jeder Einschreibung eines einzeln oder gesellschaftlich betriebenen Handelsgeschäftes ist die Firma desselben, mit der Ragions- und Namensunterschrift jedes Theilhabers, Procuraträgers oder Unterschriftsberechtigten Geschäftsführers, bei Kommanditen-Gesellschaften auch die Unterschrift des Kommanditärs einzutragen.

Das Aufhören einer Handelsgesellschaft, so wie der Rücktritt eines Theilhabers, Procuraträgers, Geschäftsführers oder Kommanditärs ist in gleicher Form durch Einschreibung im Ragionenbuche vorzumerken.

Bei Eintritt oder Rücktritt von Procuraträgern hat sich das Procuragebende Haus jeweilen mitzuunterzeichnen.

§. 10.

Jede Einschreibung geschieht mit Beisetzung des Datums derselben, in Gegenwart und unter Mitunterzeichnung des Bezirksamtmanns oder Amtsstatthalters als Urkundsperson.

§. 11.

Die Wechselordnung vom 12. Hornung 1857 soll nebst gegenwärtiger Vollziehungsverordnung durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, überdies besonders gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Aarau, den 19. März 1857.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Landamman, Präsident:
E. Blattner.
Der Staatsschreiber:
Ringier.

III. Der Kantonsrath von Solothurn

nach Einsicht Vorschlages des Regierungsrathes

beschließt:

I. Der Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung nach den Beschlüssen der im Mai 1856 stattgefundenen Konferenz, mit Ausnahme des VI. Abschnittes §§. 96 bis 101, 103 und 104, wird als Gesetz für den Kanton Solothurn angenommen.

II. An der Stelle des VI. Abschnittes gelten:

a. Für Wechselexekution §§. 1507 *) und 1568 **) Civilgesetzbuches.

---

*) §. 1507. „Jeder Betreibung soll eine Aufkündung oder eine Mahnung vorausgehen.

„Ist die Betreibung auf Leistung von Bürgschaft oder auf Entlassung von einer solchen gerichtet, so muß die Mahnung 90 Tage, „bei andern Forderungen, die den Betrag von 30 Fr., (45 Fr. n. W.) „übersteigen, 30 Tage, bei Summen von 30 Fr. (45 Fr. n. W.) „oder weniger, 14 Tage und in den Fällen des §. 1568 drei Tage „vor Anhebung der Betreibung stattfinden."

**) §. 1568. „Wenn Fürsprecher für Bezogene und nicht abgelieferte „Gelder betrieben werden, so kann das Geldstagsurtheil acht Tage „nach Zustellung der Betreibungsbewilligung ausgesprochen werden."

Wenn das Citat des §. 1568 im Texte richtig ist, so kann der Sinn nur der sein, daß Wechselfoderungen dieselben Privilegien im Betreibungsverfahren genießen sollen, welche außerdem **nur** den Foderungen gegen Fürsprecher für bezogene und nicht abgelieferte Gelder zustehen. Es würde dann der vorher erwähnte §. 1507 **nur** wegen das darin enthaltenen Privilegiums einer auf 3 Tage reducirten Mahnungsfrist für derartige Foderungen citirt sein. Uebrigens liegt die Vermuthung nahe, daß das Citat des §. 1568 ein bloßer Druckfehler sei, daß man vielmehr den §. 1508 citiren wollte, welcher folgendermaßen lautet:

„Daß die Mahnung stattgefunden habe, kann nur auf folgende Weise „bewiesen werden:

„1) durch schriftliche Anerkennung des Schuldners;

„2) durch amtliche Bescheinigung des Bezirksweibels;

„3) durch Postscheine, durch welche dargethan wird, daß der Gläubiger an den Schuldner einen Brief erlassen habe;

b. Für den Wechselprozeß die §§. 1525—1529 ***) Civilgesetzbuches. Ferner §§. 103 ****) und 161 *****) der Civilprozeßordnung in Verbindung mit §. 102 der schweiz. Wechselordnung.

„4) durch einen Korrespondenzrodel oder besondere Kontrolle, sofern solche in Form eines ordentlichen Verzeichnisses geführt und mit Unterschrift bescheinigt ist, daß und welchen Tag der Mahnbrief der Post übergeben worden.

„Es wird angenommen, der Schuldner habe den Brief acht Tage, „nachdem er auf die Post gelegt worden, erhalten.

„Die Wirksamkeit einer Mahnung erlischt inner der in §. 850 „angegebenen Zeitfrist." — Auf meine hierüber an einen der ersten Rechtsgelehrten des Kantons Solothurn, Herrn Alt-Oberrichter Burki, jetzt Fürsprech und Notar, gerichtete Anfrage erhielt ich die ganz bestimmte Versicherung, daß das Citat des §. 1568 kein Druckfehler sei, daß man den §. 1508 bloß deshalb nicht besonders citirt habe, weil man dessen Anwendbarkeit für selbstverständlich hielt, und daß daher meine obige Interpretation die allein zulässige und richtige sei.

***) „§. 1525. Wenn der Schuldner erklärt hat, das Betreibungsrecht des Gläubigers bestreiten zu wollen, so muß der Letztere, sofern er der Betreibung Folge geben will, und die Forderung mehr als 30 Fr. beträgt, den Erstern vor das Amtsgericht, dessen Präsident die Bewilligung ertheilt hat, vorladen lassen.

„§. 1526. Der Richter entscheidet auf den mündlichen Vortrag der Parteien, ob das Betreibungsrecht für die ganze Summe oder für einen Theil derselben zuzuerkennen sei oder nicht.

„§. 1527. Wird der Gläubiger abgewiesen, so kann er seine Forderung und die der angehobenen Betreibung wegen ergangenen Kosten im ordentlichen Prozesse geltend machen.

„§. 1528. Ist hingegen das Betreibungsrecht zuerkannt worden, so kann der Schuldner im ordentlichen Prozesse das Begehren stellen, daß die Betreibung aufgehoben, oder daß ihm der bezahlte Betrag zurückerstattet werde.

Durch ein erstinstanzliches Urtheil zu Gunsten des Schuldners, obwohl es nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird der Fortgang der Betreibung einstweilen eingestellt.

„§. 1529. Wird das Betreibungsrecht für eine Summe von 30 Fr. (45 Fr. n. W.) oder weniger bestritten, so muß der Gläubiger im ordentlichen Prozesse klagen.

Wird der Beklagte verfällt, so kann gegen ihn die angehobene Be-

III. Die Wechselordnung und die in obigem §. II enthaltenen Bestimmungen treten unter Vorbehalt des Vetos des Volkes mit 1. Juli 1857 in Kraft.

Solothurn, den 28. Hornung 1857.

Der Vizepräsident,
U. Vigier.
Der Staatsschreiber,
Lack.

IV. Gesetz
über
die Einführung einer Wechselordnung.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung,

daß die Einführung einer Wechselordnung im alten Kan-

---

treibung fortgesetzt werden, sofern von der Bewilligung an noch kein Jahr verflossen ist."

****) „In Streitigkeiten, deren Erledigung ungewöhnlich dringend ist, kann „der Amtsgerichtspräsident den Termin verkürzen.

„Dahin gehören auch folgende Fälle:

„1) In Streitigkeiten über Ehrverletzungen.

„2) In Streitigkeiten über den Marktverkehr.

„3) In den aus Dienstverhältnissen zwischen Meistern oder Dienstherren und ihren Arbeitern oder Dienstboten entspringenden Streitigkeiten.

„4) In Streitigkeiten, wodurch beabsichtigte oder angefangene Bauten aufgehalten werden.

„5) In Streitigkeiten über Alimente-(Schleißzinse, Leibsgedinge).

„In diesen Fällen ist in der Vorladung anzugeben, daß die Appel- „lationsfrist auf drei Tage beschränkt sei."

*****) „In den in §. 103 angegebenen, sowie in denjenigen Fällen, über „welche der Amtsgerichtspräsident einzig zu sprechen hat, ist schon der „erste Rechtstag peremptorisch.

„Ebenso ist jede Vorladung vor Amtsgericht und Appellationsgericht „peremptorisch."

tonstheile durch die Bedürfnisse des Handels und der Industrie zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes nnd nach stattgefundener zweimaliger Berathung

beschließt:

Art. 1. Der hienachfolgende „Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung" nach den Beschlüssen der zu Bern in Mai 1856 stattgefundenen Konferenz wird für den alten Kantonstheil, den Amtsbezirk Biel, sowie für die mit dem Amtsbezirke Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils, als Gesetz eingeführt, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1. Der §. 42 erhält folgende Fassung: „Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv" so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen."
„Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel in schweizerischer Währung zu bezahlen."

2. Der sechste Abschnitt der Wechselordnung „Wechselexekution und Wechselprozeß" wird abgeändert wie folgt:

§. 96. „Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten: derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt) acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§. 88).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will."

§. 97. „Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder im Falle der Be-

streitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils."

§. 98. Lautet wörtlich wie im Entwurfe.

§. 99. „Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle in Folge der Wechselexekution entstehenden Streitfragen."

§. 100. „Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten."

§. 101. „Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt und es sind dabei blos die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet blos statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet."

§. 102. Lautet wörtlich wie im Entwurfe.

§. 103. „Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit

nicht zulänglich oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden."

§. 104. „Bei der Wechselexekution im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien."

§. 105. Wörtlich wie §. 106 des Entwurfs.

Art. II. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgesetzt auf den 1. Januar 1860.

Art. III. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 3. November 1859.

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Kurz.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Dieses Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 7. November 1859.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
Bircher.

V. Gesetz
über
Einführung einer Wechselordnung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern.

In der Absicht, durch Einführung einer Wechselordnung einem dringenden Bedürfnisse unsers Verkehrs und unserer Industrie zu entsprechen;

Nach Einsicht und Prüfung des zu Bern im Mai 1856 durch eine Konferenz vereinbarten Entwufes, und

Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns bestellten Kommission;

beschließen:

§. 1 bis 41 wörtlich gleich dem Konkordats-Entwurf.

§. 42.

Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effektiv," so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen. Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag der Handelskammer den schweiz. Handelsplatz, dessen Tageskurs maßgebend sein soll. Er kann die Bestimmung, sobald es im Interesse des Kantons nöthig gefunden wird, abändern.

§. 43 bis 44 wörtlich gleich dem Konkordats-Entwurf.

§. 45.

Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder *) deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§. 46.

Der Protest wird durch einen beeidigten Schreiber einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;

*) Sowohl der definitive Konkordats-Entwurf, als der zweite Entwurf haben statt „oder" das Wort „und." Durch das Wort „oder" soll vielleicht auf das im Entwurf gänzlich übergangene Institut des s. g. Perquisitions-Protestes (Protest in den Wind., vgl. Art. 91 pos. 2 der a. d. W. O.) hingewiesen werden. Renward Meyer in seinem Kommentar zur Luzerner W. O. pag. 61 führt keinen Grund für diese Aenderung an.

5. die Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§. 47 bis 76 wie im Entwurf.

§. 77.

Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirks, wo die Bezahlung geleistet werden soll, die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet u. s. w. wie im Entwurf.

§. 78 bis 95 wie im Entwurf.

Sechster Abschnitt.

Wechselexekution und Wechselprozeß.

§. 96.

Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§. 88), sowie der Acceptant einer Anweisung (§. 92) *).

Hat der Schuldner 2c. wie im Entwurf.

§. 97.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin so-

*) Der Absatz 2 ist dem Berner Einführungsgesetz entlehnt; die Schlußworte „sowie der Acceptant 2c." sind neu und verbessern ein offenbares Uebersehen dieses Falles in der entsprechenden Berner Bestimmung. Der Gr. Rath in Bern hielt die specielle Aufzählung aller Wechselschulden für nothwendig, weil im gemeinen Sprachgebrauch auch der nicht acceptirende Trassat als Wechselschuldner gelten könne. Vgl. Stenograph. Bericht, Jahrgang 1859 pag. 312.

fort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag beim Gerichtspräsidenten zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so kann der Ansprecher gegen den Schuldner das Aufrechnungsbegehren stellen. Jedoch kann der Botenweibel in einem solchen Falle den Tag zur Vollziehung der Aufrechnung nicht früher als in die dritte Woche (vom Tage der Stellung des Aufrechnungsbegehrens an gerechnet) ansetzen.

§. 98 wie im Entwuf.

§. 99.

Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten (§§. 43 und 80 des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren) zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§. 100 wie im Entwurf.

§. 101.

Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten sind mündlich und es werden dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll gestellt.

§. 102. Absatz 1. 2. 3 wie im Entwurf.

Absatz 4. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren zur Anwendung.

§. 103.

Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach §. 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächst-

folgenden Verfüge den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Vorschrift des §. 97, letzten Absatz, erfolgt.

§. 104.

Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Die Appellation ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als 300 Frk. hat.

§. 105.

Urtheile, gegen welche binnen zehn Tagen keines der zuständigen Rechtsmittel ergriffen wird, treten in Rechtskraft. Jedoch ist ein erstinstanzliches Urtheil, ungeachtet des dagegen rechtzeitig angerufenen Rechtsmittels, sofort vollziehbar, wenn die obsiegende Partei der unterliegenden für den Fall der letztinstanzlichen Abänderung des Urtheils gehörige Sicherheit leistet. Das Gericht, welches den Fall erstinstanzlich entschieden hat, bestimmt endgültig sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß. Dasselbe beurtheilt ebenfalls die Zulänglichkeit der geleisteten Sicherheit. Wird Letztere nicht innerhalb der anberaumten Frist oder in unzulänglicher Weise geleistet, so findet die Vollziehung erst nach dem definitiven Endurtheile statt.

§. 106.

Bei der Wechselexekution und im Wechselprozesse gibt es keine Rechtsstillstände.

§. 107 wie §. 106 des Entwurfs.

Schlußbestimmung.

§. 108.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist der §. 801 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben.

Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 30. Wintermonat 1860.

Der Präsident:
K. Dula.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
A. Willimann.
Jos. Meyer.

Berichtigungen und Zusätze.

Zu §. 2 pag. 9 Nr. 2. Am 28. Weinmonat 1860 ist auch Appenzell-Ausser-Rhoden dem Konkordat zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums beigetreten laut Mittheilung der Standeskommission an den Bundesrath vom 27. Hornung 1861 Amtl. Slg. VII 32. —

Zwischen Genf und Frankreich ist am 30. Weinmonat 1858 ein aus 22 Artikeln bestehender Staatsvertrag betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums abgeschlossen und am 8. Christmonat 1858 vom Bundesrath, am 13. Wintermonat (November) von Frankreich ratificirt worden. Vgl. amtl. Sammlung Bd. VI pag. 86—103. In Art. 21 ist den übrigen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft die Befugniß vorbehalten, demselben beizutreten.

Zu §. 3 pag. 15. Durch Art. 20 eines Gesetzes vom 23. April 1849 (Loi constitutionelle sur la liberté individuelle) ist im Kanton Genf die Personalhaft aus Schuldverhältnissen ganz allgemein und somit auch für Handels- und Wechselschulden abgeschafft. („La contrainte par corps est abolie.")

Durch ein Gesetz vom 27. August 1849 ist im Kanton Genf allen auswärtigen Aktiengesellschaften und ähnlichen Instituten (sociétés anonymes fondations ou corporations étrangères), sofern sie nicht eine besondere Staatsgenehmigung im Kanton Genf ausgewirkt haben, der Betrieb ihrer Geschäfte bei Meidung von Fr. 500 und im Wiederholungsfalle von Fr. 1000 bis 10000 Strafe untersagt. Die Staatsgenehmigung für fremde Lebens-Versicherungs- und Rentenanstalten soll nur dann ertheilt werden, wenn die von Genfern herrührenden Fonds innerhalb der Schweiz angelegt werden.

Ferner sind von privat-handelsrechtlichen Bestimmungen im Kanton Genf noch nachträglich zu erwähnen: Arrêté du conseil d'Etat sur l'insertion dans la Feuille d'avis des actes concernant les sociétés de commerce du 22. avril 1835.

Loi du 20. dec. 1856 pour l'établissement d'une bourse de commerce avec les modifications introduites par les lois des 3. 20. et 27. juin 1857.

Règlement pour la bourse de commerce du 4. juin 1857 avec les modifications introduites par l'arrêté du 26 du même mois.

Loi sur les titres négociables garantis par des marchandises nommés Warrants du 5. janvier 1859.

Vgl. „Zur Frage eines Schweizerischen Handelsgesetzes von Professor Dr. Munzinger in Bern. Bern und Solothurn. Verlag von Jent & Gaßmann. 1862" pag. 10 und 11.

Zu §. 7 pag. 27. Der Kanton Neuenburg hat auch die Lehre von den Kommissionären mit einigen wesentlichen Modifikationen aus dem c. d. c. recipirt durch Loi relative aux commissionnaires de commerce du 4.

Jan. 1836. Nach Art. 6 desselben cessirt das Privilegium, welches dem Kommissionär für Vorschüsse, an einem nicht am gleichen Platze domicilirten Kommittenten laut Art. 3 bis 5 (vgl. Art. 93 bis 95 c. d. c.) zusteht, wenn der Vorschuß innerhalb der letzten 8 Tage vor Ausbruch des Konkurses gemacht ist.

Zu §. 8 pag. 31. Die hier erwähnte rückhaltlose Anerkennung der Privatautonomie für die anonymen Aktiengesellschaften im Kanton Neuenburg ist vollständig beseitigt worden durch ein aus 5 Artikeln bestehendes: „Décret concernant les sociétés anonymes“ vom 3. Dec. 1852, dessen Art. 1 wörtlich lautet: „La société anonyme ne peut exister qu' avec „l'autorisation du Grand-Conseil et avec son approbation pour l'acte „qui la constue: le Grand Conseil statue sur le rapport du Conseil „d'Etat.“

Zu §. 9 pag. 35. Ein ähnlicher Versuch, wie in Schaffhausen, die Handelsgerichtsbarkeit der Kaufleute neu zu beleben, ist im Kanton Luzern, und zwar, wie es scheint, mit befriedigenderem Erfolge gemacht worden. Durch ein Luzerner Gesetz vom 11. Nov. 1832 „über Aufstellung einer Handelskammer und ihre Funktionen“ ist eine Handelskammer, bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, welche sämmtlich aus der Zahl der Kaufleute oder Manufakturisten vom kleinen Rathe gewählt werden, organisirt und in §. 8 betreffend ihre Kompetenz verfügt worden:

b) „Sie entscheidet unter Vorbehalt der Appellation an das Appel„lationsgericht, jene Streitigkeiten, welche in Betreff von Kauf„mannswaaren, zwischen Handels- und Fuhr- oder Schiffleuten „bei öffentlichen Susten vorfallen.“

c) „Ueber alle Handlungsstreitigkeiten, die als eigentliche Kommer„zialfälle gegen ordentliche, eine Firma führende Kaufleute ver„führt werden oder zwischen diesen sich ergeben, stellt sie ein „Gutachten aus, zu welchem Ende die betreffende Gerichtsbehörde „der Handlungskammer die über den Rechtsfall instruirte Pro„zedur nebst den darauf bezüglichen Akten zukommen läßt.“

„Ebenso ertheilt die H. K. über einzelne in das Handlungs„fach schlagende Fragen, die allfällig bei einem Rechtsstreite sich „ergeben, auf gerichtliche Aufforderung hin, ihr Gutachten.“

d) „Wenn Parteien eine Streitsache zum Entscheide in die Hände „der Handlungskammer legen, so tritt diese in die Stellung ei„nes Schiedsgerichts.“

Zu §. 12 pag. 50 Note *. Das hier besprochene Bündnerische Civilgesetzbuch tritt mit dem 1. Sept. 1862 in Kraft. Vgl. „Bündnerisches Civil„gesetzbuch. Mit Erläuterungen des Gesetzesredaktors P. C. Planta 1. „Hälfte, enthaltend das Personen- und Sachenrecht. Chur 1862. Druck „und Verlag von Leonhard Hitz.“ Vorwort pag. VI.



